Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt

HESSEN

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Gegen Empfangsbekenntnis

Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Frau Silvia Scheu-Menzer und
Herrn Frank Gerald Heuser
Le Thillay-Platz
65597 Hünfelden

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
1060-43.1-53-a-1470-07-00001#2022-00003

Bearbeiter/in:
Durchwahl:

Datum: 02.10.2025

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I. Tenor

Auf Antrag vom 01.08.2024, eingegangen am 01.08.2024, zuletzt ergänzt am 23.09.2025 wird der

Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH

Le Thillay-Platz

65597 Hünfelden

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem unten näher bezeichneten Grundstück in der Gemeinde Hünfelden, Gemarkung Heringen und Kirberg,

vier Windenergieanlagen

vom Typ Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175,00 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von je 6,8 MW zu errichten und zu betreiben.

Der genaue Standort der Windenergieanlage ist (Koordinaten gerundet):

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA H4	Hünfelden	Heringen	12	10	32.438.114	5.570.548
WEA H5	Hünfelden	Heringen	12	7	32.438.802	5.570.342
WEA H6	Hünfelden	Kirberg	34	19	32.438.604	5.571.024
WEA H7	Hünfelden	Heringen	10	4	32.437.673	5.571.739

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager, Kranstell- und Vormontageflächen, zweier Zisternen, sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegung sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt - wie beantragt - befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 74 Hessische Bauordnung (HBO)
- Befreiung von den betroffenen Verboten gemäß § 4 Nr. 25. und 30. der „Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Hühnergraben“ in Hünfelden-Kirberg, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 12.Mai 1999“ (WSG-ID: 533-046, StAnz. 24/1999 S. 1895) mittels Ausnahmeregelung § 11 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung
- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde
- Genehmigung zur Umwandlung von Wald (Rodungsgenehmigung) nach § 12 HWaldG für eine Gesamtfläche von 4,6483 ha (Stand Forstrechtlicher Fachbeitrag vom 29.08.2025).

Diese teilt sich wie folgt auf:

WEA H4, Hünfelden-Heringen (genaue Lage und Ausdehnung siehe Antragsunterlagen), mit 1,1559 ha davon

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,5155 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,6404 ha

WEA H5, Hünfelden-Heringen (genaue Lage und Ausdehnung siehe Antragsunterlagen), mit 1,1588 ha davon

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,6846 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,4742 ha

WEA H6, Hünfelden-Kirberg (genaue Lage und Ausdehnung siehe Antragsunterlagen), mit 1,1740 ha davon

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,6936 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,4804 ha

WEA H7, Hünfelden-Heringen (genaue Lage und Ausdehnung siehe Antragsunterlagen), mit 1,1596 ha davon

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,5039 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,6557 ha

III. Inhaltsverzeichnis

I. Tenor 1
II. Eingeschlossene Entscheidungen 3
III. Inhaltsverzeichnis 5
IV. Antragsunterlagen 7
V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG 15
1. Allgemeines 15
2. Bauordnungsrecht 19
3. Brandschutz und Gefahrenabwehr 24
4. Immissionsschutzrecht 25
5. Denkmalschutz 30
6. Straßenrecht 31
7. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung 31
8. Kampfmittel 31
9. Luftverkehrsrecht 32
10. Abfallrecht 37
11. Naturschutzrecht 38
12. Forstrecht 76
13. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten 82
14. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik 85
15. Grundwasserschutz und Wasserversorgung 86
16. Wassergefährdende Stoffe 90
VI. Hinweise 90
1. Bauordnungsrecht 90
2. Immissionsschutzrecht 91
3. Oberflächengewässer 93
4. Wassergefährdende Stoffe 94
5. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten 94
6. Straßenrecht 95
7. Abfallrecht 96
8. Naturschutzrecht 98
9. Bergrecht 99
10. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik 99
11. Grundwasserschutz 100

12. Forst 100
13. Denkmalschutz 101
VII. Begründung 102
1. Vorbemerkung 102
2. Rechtsgrundlagen 102
3. Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand 102
4. Verfahrensablauf 103
5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen 105
6. Sofortige Vollziehung 177
VIII. Kostenentscheidung 178
IX. Rechtsbehelfsbelehrung 178
Anlagen: 179

IV.Antragsunterlagen

Kapitel	Inhalt	Seiten/Pläne (digital)
1.	**Antrag**	
1.1	Formular 1/1 – Antrag- ursprünglicher Antrag (01.08.2024, informativ) und Aktualisierung (29.07.2025)	**12**
1.2	Formular 1/2 - Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	**1**
1.3	Formular 1/1.4 - Ermittlung der Investitionskosten	**1**
2.	**Inhaltsverzeichnis**	
2.0	Inhaltsverzeichnis	**4**
3.	**Kurzbeschreibung**	
3.0	Kurzbeschreibung Stand 14.10.2024	**8**
4.	**Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten**	
4.1	Anschreiben streng vertrauliche Unterlagen	**2**
4.2	Herstellkosten Nordex N175/&.X TCS179 DIBt S, Nordex Energy GmbH, 20.03.2023	**2**
4.3	Herstell- und Rohbaukosten Nordex N175/&.X TCS179 DIBt S, Nordex GmbH, 20.03.2023, Nordex Energy GmbH	**2**
4.4	Rückbauaufwand	**14**
4.5	Rechenbeispiel Rückbaukosten	**1**
5.	**Standort und Umgebung der Anlage**	
5.1	Standort und Umgebung, 15.08.2025	**7**
5.1.1	Übersichtskarte geplante WEA Standorte 1:12.500, NaturStromProjekte GmbH, 22.01.2024	**1**
5.1.2	Übersichtskarte geplante WEA-Standorte 1:25.000, NaturStromProjekte GmbH, 22.02.2024	**1**
5.1.3	Übersichtskarte Umwelt- und Naturschutz 1:30.000, NaturStromProjekte GmbH, 22.02.2024	**1**
5.1.4	Übersichtskarte Trinkwasserschutzgebiete 1:12.500, NaturStromProjekte GmbH, 24.06.2024	**1**
5.2	Übersichtskarte WEA Standorte Erschließung 1:8000, NaturStromProjekte GmbH, 15.03.2024	**1**

5.2.1	Lageplan und Profilschnitte, WEA H4 – BETRIEBSPHASE - 1:500, Ingenieurbüro SIK GmbH, 29.07.2024	**1**
5.2.2	Lageplan und Profilschnitte, WEA H5 – BETRIEBSPHASE - 1:500, Ingenieurbüro SIK GmbH, 29.07.2024	**1**
5.2.3	Lageplan und Profilschnitte, WEA H6 – BETRIEBSPHASE - 1:500, Ingenieurbüro SIK GmbH, 29.07.2024	**1**
5.2.4	Lageplan und Profilschnitte, WEA H7 – BETRIEBSPHASE - 1:500, Ingenieurbüro SIK GmbH, 29.07.2024	**1**
6.	**Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung**	
6.1	Formular 6/1 - Betriebseinheiten	**2**
6.2	Übersichtszeichnung 1:500, Nordex, 07.12.2022	**2**
6.3	Technische Beschreibung, Nordex, 2030462DE	**20**
6.4	Fundamente, Nordex, 9004671	**6**
6.5	Beschreibung Serrations, Nordex, K0801_077528_DE	**8**
6.6	Technische Beschreibung Befahranlage, Nordex, NALL01_022693_DE	**12**
6.7	Umwelteinwirkungen, Nordex, NALL01_008514	**10**
7.	**Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten**	
7.1	Formular 7/1 - Art und Jahresmenge der Eingänge	**1**
7.2	Formular 7/2 - Art und Jahresmenge der Ausgänge	**1**
7.3	***Sicherheitsdatenblätter***	
7.3.1.1	RENOLIN UNISYN CLP 320	**11**
7.3.1.2	Shell Omala S5 Wind 320	**27**
7.3.1.3	MOBIL SHC GEAR 320 WT	**15**
7.3.1.4	Optigear Synthetic CT 320	**13**
7.3.1.5	MOBIL SHC 629	**15**
7.3.1.6	AVILUB GEAR PAO 150	**7**
7.3.1.7	RENOLIN UNISYN CLP 220	**11**
7.3.1.8	Shell Omala S4 GXV 150	**19**
7.3.1.9	Shell Omala S4 GXV 220	**19**
7.3.1.10	Shell Gadus S5 T460 1.5	**20**
7.3.1.11	MOBILITH SHC 460	**14**
7.3.1.12	Liebherr Spezialfett 1026 LS	**10**
7.3.1.13	Antifrogen® N	**224**

7.3.1.14	Antifrogen® N	**224**
7.3.1.15	Shell Tellus S4 VX 32	**31**
7.3.1.16	MIDEL 7131	**8**
7.3.1.17	Klüberplex BEM 41-141	**20**
7.3.1.18	Klübergrease WT	**20**
7.3.1.19	Klüberplex BEM 41-132	**24**
7.3.1.20	URETHYN XHD 2	**12**
7.3.1.21	GLEITMO 585 K	**12**
7.3.1.22	GLEITMO 585 K PLUS	**12**
7.3.1.23	CEPLATTYN BL WHITE	**11**
8.	**Luftreinhaltung**	
8.0	Luftreinhaltung entfällt	**1**
9.	**Abfallvermeidung und Abfallentsorgung**	
9.1	Formular 9/1 - Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	**2**
9.2	Formular 9/2 – Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	**2**
9.3	Abfälle beim Betrieb der Anlage	**6**
9.4	Abfallbeseitigung	**8**
10.	**Abwasserentsorgung**	
10.0	Abwasserentsorgung enfällt	**1**
11.	**Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen**	
11.0	Abfallentsorgungsanlagen entfällt	**1**
12.	**Abwärmenutzung**	
12.0	Abwärmenutzung entfällt	**1**
13.	**Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen**	
13.1	Schallimmissionsprognose für vier Windergieanlagen am Standort Hünfelden vom 01.03.2024; PLANGIS Projektnr.: 4_23_122	**112**
13.1	Gutachterliche Stellungnahme, PlanGIS	**3**
13.2	Schattenwurfprognose für vier neue Windergieanlagen, WP Hünfeldener Wald II, September 2025; PLANGIS Projektnr.: 4_23_122	**223**

14.	**Anlagensicherheit-Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer**	
14.1.0	Integrierter Sensor zur Eiserkennung, Nordex, 9016288	**8**
14.1.1	Eiserkennung Rotorblatt, Nordex, 9016285	**9**
14.1.2	Rotorblatt-Eisdetektion Vertriebsdokument, Nordex	**10**
14.1.3	TÜV NORD Zusammenfassung des Gutachtens zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an NORDEX Windenergieanlagen, Bericht Nr.: 8118 365 241 D Rev.2	**5**
14.1.4	Eiserkennungssystem Ergänzung zu 14.1.1	**1**
14.2	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), Nordex, E0003950753	**10**
14.3	Erdungsanlage der Windenergieanlage, Nordex, NALL01_008521_DE	**10**
14.4	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen allgemein, E0004000420	**14**
14.5	Kennzeichnung von Nordex-Windenergienalgen in Deutschland, NALL01_064691_DE	**10**
14.6	Sichtweitenmessung, Nordex, NALL01_020142	**8**
15.	**Arbeitsschutz**	
15.1	Formular 15/3 – Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	**1**
15.2	Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen, Nordex, NALL01_008535	**12**
15.3	Sicherheitsanweisung; Verhaltensregeln an, in und auf der Windenergieanlage, Nordex, E0003937116	**80**
15.4	Sicherheitsanweisung; Flucht- und Rettungsplan, Nordex, E0004283818	**10**
16.	**Brandschutz**	
16.1	Formular 16/1.1 - Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: WEA H4	**4**
16.2	Formular 16/1.2 – Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: WEA H4	**12**
16.3	Grundlagen zum Brandschutz, Nordex, E0003944543	**10**
16.4	Brandschutzkonzept für 4 WEA im Hünfeldener Wald Typ Nordex, Kleinmann & Stork, Projekt SC 781 vom 11.07.2024	**24**
16.5.0	Brandschutzplan ohne Maßstab, Kleinmann & Stork vom 17.07.2025	**1**

16.5.1	Ergänzungen zum Brandschutzplan, Gemeindebrandinspektor – Feuerwehr Hünfelden	**2**
16.5.2	Brandschutztechnische Stellungnahme für 4 WEA im Hünfeldener Wald, Kleinmann & Stork, Projekt SC 781 vom 17.07.2025	**4**
16.6	Gutachterliche Stellungnahme zur Waldbrandgefährung des Windparkstandortes “Windpark Hünfelden”, Hessen-Forst, Forstamt Weilmünster, Az. N55.7 – WP Hünfelden - 2024	**6**
17.	**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 63 WHG)**	
17.1.0	Formular 17/1 - Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	**5**
17.1.1	Erklärung der Antragstellerin zur Gefährdungsstufe A	**1**
17.2.0	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt, Nordex, E0003951248	**10**
17.3.0	Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen, Nordex, NALL01_008534_DE	**6**
17.4	Fachbeitrag zur Hydrogeologie für vier WEA im Windpark Hünfeldener Wald II, GFM envign GmbH	**32**
17.4.1	Aufstellpunkt WEA H6; Grundwasser-Gefährdungspotential durch Tiefgründungen, GFM envign GmbH vom 10.04.2025	**3**
17.5.0	Maßnahmen an den Betreib der außenliegenden Rückkühler zur Einhaltung Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)	**2**
17.5.1	Betriebsanweisung Betriebsstörung außenliegender Kühler, Nordex, BA-Nr.: BA-GER-SERV-030	**2**
17.5.2	Betriebsanweisung Umschlag von wassergefährdenden Stoffen an WEA, Nordex, BA-Nr.: BA-GER-SERV-029	**2**
17.5.3	Betriebsanweisung Befüll- und Entleervorgänge an WEA, Nordex, Nummer. 0486	**2**
17.5.4	Stellungnahme zur Einhaltung der AwSv bei Befüll- und Entleervorgängen an WEA, Nordex	**2**
17.6.0	Wassergefährdende Stoffe in WEA Nordex Delta4000, 9045462	**29**
18.	**Bauantrag/ Bauvorlagen**	
18.1	***Bauantrag***	
18.1.1.0	Bauantragsformular vom 08.05.2024, geändert 25.06.25	**2**
18.1.1.1	Grundstücksliste, Ergänzung zum Bauantragsformular	**1**

18.1.2.0	Architektenausweis	**1**
18.1.3.1	Zustimmung der Eigentümerin Gemeinde Hünfelden	**1**
18.1.3.2	Zustimmung der Eigentümerin Gemeinde Aarbergen	**1**
18.2	***Liegenschaftspläne***	
18.2.1	Liegenschaftsplan, Flurstücks- und Eigentumsnachweis	**21**
18.2.2	Grundbuchauszüge	**20**
18.3	***Abstandsberechnungen-Baulasten***	
18.3.1	Abstandsberechnungen, Baulasteintragung	**1**
18.3.2	Genehmigung der Gemeinde Hünfelden über die Abweichung von den in § 6 Abs. 5 der hess. Bauordnung geforderten Abstandsflächen.	**1**
18.4	***Gutachten zur Standorteignung***	
18.4.1	Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Hünfeldener Wald II, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz-Nummer: 2023-H-070-P3-R0 ungekürzte Fassung, September 2025,12.09.2024	**48**
18.5	***Typenprüfung***	
	Bestätigungsschreiben Abweichende Berichtsnummern im Typenprüfbescheid, Nordex, 31.01.2025	**2**
	Prüfbescheid für eine Typenprüfung, Turm und Fundamente TCS179N-00, WEA Nordex Delta4000 N175/6.X, TÜV SÜD, Bericht Nr.: 3824115-162-d Rev. 2 vom 19.12.2024	**7**
	Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit- Hybridturm, 3824115-112-d-6 Rev. 1, Nordex Energy, 13.05.2024	**7**
	Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit- Gründung, 3824115-123-d-7 Rev.0, Nordex Energy, 17.12.2024	**15**
18.6	***Baugrundgutachten***	
18.6.0	Geotechnischer Bericht zum Projekt Windpark “Hünfeldener Wald II”, Kaiser Geotechnik GmbH, Projekt-Nr.: 23479 vom 22.01.2024	**77**
18.6.1	Ergänzende ingenieurgeologische Stellungnahme zum Windpark “Hünfeldener Wald II”, Kaiser Geotechnik GmbH, Projekt 23479 vom 22.11.2024	**10**
18.6.2	Ergebnisse von Bodenproben zur Abschätzung der Einaxialen Druckfestigkeit des bindigen Felszersatzes, Kaiser Geotechnik GmbH, Vorabzug	**20**

18.6.3	1. Ergänzung zum Geotechnischen Bericht zum Projekt Windpark “Hünfeldener Wald II”, Kaiser Geotechnik GmbH, Projekt-Nr.: 23479 vom 30.04.2025	**29**
18.6.4	Angebot zur Baugrundverbesserung im CMC-Verfahren, MENARD GmbH, Angebots-Nr.: 09157-2 vom 30.04.2025	**12**
18.6.4	Email- Klarstellung zum Baugrundgutachten_11.09.2025	**1**
18.7	***Maßnahmen nach Betriebseinstellung***	
18.7.1	Rückbauverpflichtung, 15.08.2025	**1**
18.7.2	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung, Nordex, 2018023DE	**8**
19.	**Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz**	
19.1	***Genehmigung nach TEHG entfällt***	**1**
19.2	***Luftverkehrsrecht***	
19.2.1	Formular 19/2 Windenergieanlagen, benötigte Daten zur luftrechtlichen Prüfung	**1**
19.2.2	Übersichtskarte geplante WEA-Standorte 1:25.000, NaturStromProjekte GmbH, 22.02.2024	**1**
19.2.3	Stellungnahme Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	**3**
19.3	***Bodenschutz***	
19.3.1	Formular 19/3: Inanspruchnahme von Bodenflächen	**5**
19.3.2	Bodenfachbeitrag: Gutenachten zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs des Schutzguts Boden, Windpark Hünfeldener Wald II, Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl, Projektnummer. 220709, 18.12.2024	**58**
19.4	***Naturschutzrechtliche Antragsunterlagen***	
19.4.1	Ergebnisse der Horst- und Belegkontrolle Großvögel 2023, Windpark Hünfeldener Wald II, Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl, 18.12.2024	**15**
19.4.2	Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2023, Windpark Hünfeldener Wald II, Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl, 18.12.2024	**26**
19.4.3	Ergebnisbericht zur fledermauskundlichen Untersuchung 2023, Windpark Hünfeldener Wald II, inatu.re - Institut für angewandte Tierökologie und Umweltinformatik, Dr. Nina Becker und Dr. Jorge Encarnação GbR, 04.12.2024	**65**
19.4.4	Studie zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für die FFH-Gebiete 5715-301 „Wald östlich Ohren“, 5714-301 „Schneiderwald bei Hennethal“, 5714-303 „Taunuswälder	**57**

	bei Mudershausen“, Windpark Hünfeldener Wald II, , Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl, 21.12.2024	
19.4.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit zwei Aktualisierungen, Windpark Hünfeldener Wald II, Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl, letzte Aktualisierung: 29.08.2025	**234**
19.4.5	Dokumentation zu den Visualisierungen, Anlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Windpark Hünfeldener Wald II, Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl, 04.03.2024	**53**
19.4.6	Protokoll zum Ortstermin am 24.10.2024	**10**
19.4.7	Umgang mit Stellungnahme des Dezernats 43.1 des RP Gießen (Gz.: 1060-53-1-90-p-3600-00094#2022-00001; Dokument Nr.: 1060-2025-129527) vom 05. Mai 2025, Windpark Hünfeldener Wald II, Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl, 23.07.2025	**25**
19.5	***Waldrecht***	
19.5.1	Forstrechtlicher Fachbeitrag mit zwei Aktualisierungen, Windpark Hünfeldener Wald II, Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl, letzte Aktualisierung: 29.08.2025	**69**
19.5.2	Profilschnitte	
	Lageplan und Profilschnitte, WEA H4 – BETRIEBSPHASE - 1:500, Ingenieurbüro SIK GmbH, 29.07.2024	**1**
	Lageplan und Profilschnitte, WEA H5 – BETRIEBSPHASE - 1:500, Ingenieurbüro SIK GmbH, 29.07.2024	**1**
	Lageplan und Profilschnitte, WEA H6 – BETRIEBSPHASE - 1:500, Ingenieurbüro SIK GmbH, 29.07.2024	**1**
	Lageplan und Profilschnitte, WEA H7 – BETRIEBSPHASE - 1:500, Ingenieurbüro SIK GmbH, 29.07.2024	**1**
	Lageplan und Profilschnitte, WEA H4 – BAUPHASE - 1:500, Ingenieurbüro SIK GmbH, 29.07.2024	**1**
	Lageplan und Profilschnitte, WEA H5 – BAUPHASE - 1:500, Ingenieurbüro SIK GmbH, 29.07.2024	**1**
	Lageplan und Profilschnitte, WEA H6 – BAUPHASE - 1:500, Ingenieurbüro SIK GmbH, 29.07.2024	**1**
	Lageplan und Profilschnitte, WEA H7 – BAUPHASE - 1:500, Ingenieurbüro SIK GmbH, 29.07.2024	**1**
19.6	***Denkmalschutz***	

19.6.1	Denkmalfachliches Gutachten, Windpark Hünfeldener Wald II, SPAU GmbH, EV: 2023/462, NFG: 609/2023, 26.02.2024	**82**
19.7	***Wetterradar***	
19.7	Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes	**2**
19.8	***Raumordnung***	
19.8	Raumordnung Stand Oktober 2024	**2**
20.	**Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung**	
20.0	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt	**1**

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1 Antragsunterlagen

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

1.2 Baubeginn

Der jeweilige Beginn

- der bauvorbereitenden Maßnahmen (Rodungsarbeiten, Bau der Kranstell- und Montageflächen) sowie
- der Errichtung der Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament)

ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der zuständigen Bauaufsicht beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d.

Lahn, rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Beginns der oben bezeichneten Maßnahmen anzuzeigen.

Alternativ kann mindestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Arbeiten ein Ablaufplan über die einzelnen Gewerke vorgelegt werden. Zeitliche Veränderungen der Abläufe sind unverzüglich mitzuteilen.

Die im Übrigen in diesem Bescheid formulierten Anzeigepflichten, insbesondere gegenüber den Fachbehörden, und der dort jeweils geforderte Zeitpunkt der Anzeige bleiben hiervon unberührt.

1.3 Mitteilung Inbetriebnahmedatum

Der Termin der Inbetriebnahme jeder einzelnen Windenergieanlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d. h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.

1.4 Aufbewahrung von Unterlagen

Eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörenden, in Abschnitt IV genannten Unterlagen sind am Betriebsort (d. h. im Turm der WEA) oder an einer anderen geeigneten, mit der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, abzustimmenden Stelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.5 Mitteilung des verantwortlichen Betreibers

Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, vorher schriftlich mit Name, Anschrift und Telefonnummer die natürliche Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

1.6 Mitteilung Betreiberwechsel

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels der Betreiberin der Windenergieanlagen, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger

Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.7 Aufsichtsperson

Während des Anlagenbetriebes muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit den Windenergieanlagen vertraute Aufsichtsperson oder -stelle kurzfristig erreichbar sein.

Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) oder –stelle(n) mit Telefonnummer(n) ist/sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme anzugeben. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson(en) sind unverzüglich der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, mitzuteilen.

1.8 Mitteilung von Störungen, besonderen Vorkommnissen etc.

Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unverzüglich jede immissionsschutzrechtlich bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Windenergieanlagen mitzuteilen.

Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, sind über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte(n), sofort per Telefon, Telefax oder E-Mail zu unterrichten.

Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- die zum Auslaufen von Öl oder
- die zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Windenergieanlagen führen könnte.

<u>Kontaktdaten</u>

- Regierungspräsidium Gießen: Telefon 0641/303-0; Telefax 0641/303-4103; poststelle@rpgi.hessen.de
- Bauaufsichtsbehörde Landkreis Limburg-Weilburg: Telefon 06431/296-0; Telefax 06431/296-494; info@limburg-weilburg.de
- Bzw. Notruf 112

Das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, sind zu informieren, wenn es zum Wegschleudern von Eis während des Betriebes einer Windenergieanlage gekommen ist.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlage bei den o. g. Vorkommnissen.

Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlagen nach o. g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, zulässig.

Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden; die Kosten hierfür trägt der Betreiber.

1.9 Dokumentationspflichten

Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Veränderung oder den Tausch von Rotorblättern oder technische Veränderungen an den Triebsträngen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden. Das Gleiche gilt für Wetter- und Leistungsdaten der Windenergieanlagen, die lückenlos ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlage dauerhaft zu speichern sind.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind vor Ort aufzubewahren und ebenso wie die elektronisch gespeicherten Daten auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

1.10 Einmessungsbescheinigung

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Berner Straße 11, 65552 Limburg an der Lahn, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, eine Einmessungsbescheinigung mit Angabe der Rechts- und Hochwerte der Windenergieanlagen vorzulegen.

1.11 Beendigung des Betriebs und Rückbau

Vor Beendigung der zulässigen Nutzung ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abtteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde, Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, die Stilllegung der jeweiligen Windenergieanlage anzuzeigen.

Nach Beendigung der zulässigen Nutzung der Windenergieanlagen sind die baulichen Einrichtungen inklusive des Fundamentes vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Beginn und Abschluss der Demontagearbeiten sind

der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn anzuzeigen.

2. Bauordnungsrecht

2.1 Aufschiebende Bedingung

Die Baugenehmigung wird gemäß § 74 Abs. 4 Hessische Bauordnung (HBO) unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass dem Landkreis Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg vor Baubeginn folgende Unterlage zur Prüfung und Freigabe vorzulegen ist:

- Eine Bestätigung durch einen Prüfsachverständigen für Baustatik, dass die standortspezifischen Lasten unter oder auf gleichem Niveau, wie die Auslegungslasten aus der zum Baubeginn gültigen Typenprüfung liegen.

Hinweis:

Nachforderungen, welche sich aus der Prüfung der vorstehend aufgeführten Unterlage ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2.2

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn i. S. d. § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von

179.000,00 € je Windenergieanlage (=1.000 Euro x 179 m Nabenhöhe)

leistet.

Für jede Windenergieanlage ist die Sicherheitsleistung bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn zu hinterlegen.

Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Bauaufsichtsbehörde das jeweilige Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

2.3

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern.

In geeigneten Fällen kann auch folgende Sicherheitsleistung gewählt werden:

- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld bzw. Sicherungshypothek.

Die Bürgschaft ist zugunsten des Trägers der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn auszustellen.

2.4

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens ein Monat nach der Anzeige des Wechsels

- der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird, und
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nr. 2 in gleicher Höhe bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Hinweis:

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

2.5

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, unverzüglich anzuzeigen.

2.6

Die Stellung der geplanten Bauwerke hat nach der Eintragung im Lageplan zu erfolgen. Diese müssen vor Beginn der Bauarbeiten abgesteckt und die Höhenlage angetragen sein. Außerdem sind die der Baugenehmigung zugrundeliegenden Höhen über der natürlichen Geländeoberfläche zu überprüfen. Die richtige Durchführung dieser Maßnahme ist durch eine Bescheinigung des Amtes für Bodenmanagement, eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieures oder eines sonstigen Vermessungsingenieures vor Baubeginn beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, nachzuweisen.

2.7

Gemäß § 75 Abs. 3 HBO und § 84 Abs. 2 HBO sind der Beginn der Ausschachtungsarbeiten für das Fundament und die weiteren Bautenstände der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, mindestens eine Woche vorher unter Verwendung der eingeführten Vordrucke anzuzeigen. Die abschließende Fertigstellung ist hier mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Mit der Baubeginnsanzeige ist die mit der Bauleitung beauftragte Person nach zu benennen. Diese Person hat die Baubeginnsanzeige mit zu unterschreiben. Weiterhin ist das mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.

2.8

Gleichzeitig mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist für die jeweilige Windenergieanlage die Standsicherheit gem. § 84 Abs. 2 HBO zu bescheinigen. Es ist ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrunde liegenden Windenergieanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung) dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7 oder Marburger Straße 91, 35390 Gießen, sowie der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg, Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, vorzulegen.

2.9

Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Bauaufsicht, beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz,

Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben (§ 75 Abs. 3 HBO).

2.10

Der Betrieb der Windenergieanlage wurde für einen Zeitraum von 30 Jahren beantragt. Daher ist rechtzeitig vor Ablauf der zulässigen Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der Richtlinie für Windenergieanlagen 'Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 - korrigierte Fassung März 2015 durch eine gutachterliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlagen weiterhin gegeben ist. Diese Prüfungen sind in den von der gutachterlichen Stelle vorgegebenen Zeiträumen zu wiederholen. Die entsprechenden Bescheinigungen sind der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen vorzulegen.

2.11

Sämtliche der unter Punkt 6. Zusammenfassung des Prüfbescheides für eine Typenprüfung, Bescheid Nr. 3824115-162-d Rev. 2, Windenergieanlage Nordex Delta4000 N175/6.X, Rotorblatt Typ NR87.5-1, Nabenhöhe 179 m, erwähnten Auflagen und Bemerkungen der Prüfberichte, des Prüfbescheides und der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen sind zu beachten und umzusetzen.

2.12

Die wiederkehrenden Prüfungen sind in regelmäßigen Abständen gemäß Abschnitt 15.1 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), Ausgabe Oktober 2012-Korrigierte Fassung März 2015, durchzuführen.

2.13

Der Umfang der wiederkehrenden Prüfungen muss der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012-Korrigierte Fassung März 2015 unter Abschnitt 15.2 entsprechen.

Hinweis:

Die Unterlagen, die zur wiederkehrenden Prüfung einzusehen sind, ergeben sich aus Abschnitt 15.3 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012-Korrigierte Fassung März 2015.

2.14

Die Dokumentation zur wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht nach Abschnitt 15.5 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnach-weise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012, festzuhalten und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde (dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn) vorzulegen.

2.15

Werden im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt, sind Maßnahmen im Rahmen der Vorschriften nach Abschnitt 15.4 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012, zu ergreifen.

2.16

An gut sichtbarer Stelle im Abstand von 1,5x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) und danach mindestens im Abstand der Kipphöhe (Gesamthöhe) jeder Anlage und auch im Abstand des Rotorradius der jeweiligen Anlage sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die möglichen Gefahren von Eisabwurf bzw. Eisabfall von der Windenergieanlage hinweisen.

2.17

Bei vereisten Rotorblättern muss die jeweilige Anlage selbstständig abschalten. Das Ansprechverhalten der Eiserkennungssysteme ist auf eine hohe Empfindlichkeit einzustellen. Die Anlage darf nur mit eisfreien Rotorblättern gestartet werden. Hierzu sind die beschriebenen organisatorischen Maßnahmen umzusetzen.

2.18

Spätestens mit der Mitteilung der Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage ist eine Bescheinigung über den sachgerechten Einbau und die Funktionssicherheit des Eiserkennungs- und Abschaltsystems vorzulegen. Die Bescheinigung muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise des Systems enthalten.

2.19

Für die Dauer der Bauausführung ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, dass mindestens die Art der baulichen Anlage und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 56-59 HBO) enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.

Hinweis

Durch die vorstehenden Nebenbestimmungen wird die weitere zwingende Beachtung der Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie der einschlägigen DIN-Vorschiften nicht berührt.

3. Brandschutz und Gefahrenabwehr

3.1

Das Brandschutzkonzept des/der Brandschutz Kleinmann & Stork Ingenieurbüro für Brandschutz GbR vom 11.07.2024 ist inklusive der Ergänzung vom 17.07.2025 Bestandteil der Genehmigung und bei Errichtung und Betrieb der baulichen Anlage zu beachten.

3.2

Bei Fertigstellung der Baumaßnahme sind der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg die ordnungsgemäße Ausführung der im Brandschutzkonzept und der in der Baugenehmigung gemachten Festlegungen, Auflagen und Bedingungen, baulicher und betrieblicher brandschutztechnischer Art durch Fachunternehmerbescheinigungen zu bestätigen.

3.3

Es sind Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 anzufertigen. Die Pläne sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg abzustimmen und ihr anschließend in 4-facher Ausfertigung, sowie in digitaler Form (PDF-Format) zu übergeben.

3.4

An gut sichtbarer Stelle ist an jeder Windenergieanlage, sowie im Feuerwehrplan die Rufnummer eines Ansprechpartners anzubringen. Um bei einem Schadensfall eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist eine individuelle Kennzeichnung jeder Windenergieanlage in gut sichtbarer Höhe und Größe anzubringen und in der Legende des Feuerwehrplanes zu beschreiben.

Eine Eintragung in die Liste auf der Internetseite der FGW e. V. - Fördergesellschaft Windenergie e. V. (https://deep-fgw.net/) ist vorzunehmen.

3.5

Die Zufahrts- und Bewegungsflächen müssen in Anwendung der als Technische Baubestimmung bekannt gemachten Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr 2009-10 (Anhang HE 1 zur H-VV TB) jederzeit nutzbar sein. Die hierin aufgeführten

Durchfahrtsbreiten und -höhen (Lichtraumprofil) sind dauerhaft von Bewuchs freizuhalten.

4. Immissionsschutzrecht

Schutz vor Schallimmissionen

4.1 Emissionsbegrenzung

4.1.1

Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung H4, H5, H6 und H7 des Anlagentyps Nordex N175/6.X bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung im Tag- und Nachtzeitraum nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
H4	108,6 dB(A)	Mode 0
H5	108,6 dB(A)	Mode 0
H6	108,6 dB(A)	Mode 0
H7	108,6 dB(A)	Mode 0

$$L_{e,max} = L_W + 1{,}28\sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel
L_W = deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 105,9 dB(A))
σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))
σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	**63**	**125**	**250**	**500**	**1000**	**2000**	**4000**	**8000**
L_W [dB(A)]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4
$L_{e,max}$ [dB(A)]	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1

4.1.2

Die Anlagen dürfen an allen in den Hinweisen genannten Immissionsorten keine Einzeltöne (Tonhaltigkeit), keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

4.1.3

Die Anlagen sind schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen könnten, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz) abzustimmen. Wenn eine Änderung des Betriebsmodus nicht möglich ist, sind die Anlagen bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

Abnahmemessung und Überwachung

4.1.4

Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die unter Abschnitt I, Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung 1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden (emissionsseitige Abnahmemessung). Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, zu beantragen.

4.1.5

Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

4.1.6

Die Schallpegelmessung ist nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

4.1.7

Die Schallpegelmessung des Betriebsmodus Mode 0 ist vorab mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

4.1.8

Der geplante Messtermin ist der Überwachungsbehörde unverzüglich, möglichst drei Tage vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

4.1.9

Über das Ergebnis der Schallpegelmessung (Emissionsmessung) ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Abschluss der Messung der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, digital (als pdf-Datei) vorzulegen. In Absprache mit der Überwachungsbehörde ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichts möglich.

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die unter Nebenstimmung 4.1.1 in Abschnitt V Ziffer 4.1 (Emissionsbegrenzung) genannten maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Messunsicherheit der emissionsseitigen Abnahmemessung und ggf. die Serienstreuung, zu berücksichtigen. Die Serienstreuung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn die Messergebnisse einer Anlage auf weitere Anlagen übertragen werden. Die Serienstreuung ist bei der vermessenen Anlage nicht zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die in den unter Nebenstimmung 4.1.1 in Abschnitt V Ziffer 4.1 (Emissionsbegrenzung) genannten zulässigen Emissionen (Le,max) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

4.1.10

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten (wie z.B. Leistungsreduzierungen). Die zuständige Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist durch Messung nachzuweisen.

Mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

4.1.11

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen der Standorte der Windenergieanlagen im Wald, eine Emissionsmessung nicht möglich ist, können die Schallimmissionen an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden.

Die Messdurchführung, die Festlegung der Ersatzimmissionsorte oder Auswahl der Immissionsorte ist in dem unter Nebenstimmung 4.1.7 in Abschnitt V Ziffer 4.1 (Abnahmemessung und Überwachung) geforderten Messplan aufzunehmen.

Die Beurteilungspegel an den möglichen Ersatzimmissionsorten sind mittels Prognose nachzuberechnen.

In diesem Fall ist unter Anwendung des Interimsverfahrens (Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) auch der Schallleistungspegel zu bestimmen.

4.2 Schutz vor Schlagschatten

4.2.1

Die Windenergieanlagen H4, H5, H6 und H7 sind mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, zu betreiben.

4.2.2

Die Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn an den folgenden Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird:

Immissionsorte

A - Sonnenhof, Hünfelden-Kirberg
B - Waldhof, Hünfelden-Kirberg
C - Birkenhof, Hünfelden-Kirberg
F - Hof Madlahn-Weiherfloß, Hünfelden-Kirberg
G - Jahnstraße 15, Kaltenholzhausen
H - Jahnstraße 12, Kaltenholzhausen
I - Schulstraße 12, Kaltenholzhausen
J - Schulstraße 10, Kaltenholzhausen
K - Schulstraße 8, Kaltenholzhausen
L - Schulstraße 6, Kaltenholzhausen
M - Schulstraße 4, Kaltenholzhausen
N - Schulstraße 2, Kaltenholzhausen
O - Jahnstraße 13, Kaltenholzhausen

P - Jahnstraße 11, Kaltenholzhausen
Q - Jahnstraße 6, Kaltenholzhausen
R - Schulstraße 13, Kaltenholzhausen
S - Schulstraße 11, Kaltenholzhausen
T - Schulstraße 9, Kaltenholzhausen
U - Schulstraße 3, Kaltenholzhausen
V - Jahnstraße 9, Kaltenholzhausen
W - Jahnstraße 7, Kaltenholzhausen
X - Jahnstraße 5, Kaltenholzhausen
Y - Jahnstraße 1a, Kaltenholzhausen
Z - Jahnstraße 1, Kaltenholzhausen
AA - Jahnstraße 3, Kaltenholzhausen
AB - Jahnstraße 4, Kaltenholzhausen
AC - Schulstraße 15, Kaltenholzhausen
AD - Schulstraße 15, Kaltenholzhausen
AE - Kirberger Straße 62, Kaltenholzhausen
AF - Kirberger Straße 65, Kaltenholzhausen
AG - Kirberger Straße 63, Kaltenholzhausen
AH - Kirberger Straße 61, KaltenholzhausenAI - Schulstraße 14, Kaltenholzhausen
AK – Gewerbegebiet Ost, Kaltenholzhausen
AL – Gewerbegebiet Ost, Kaltenholzhausen
AM – Gewerbegebiet Ost, Kaltenholzhausen
AN – Gewerbegebiet Ost, Kaltenholzhausen
AO – Gewerbegebiet Ost, Kaltenholzhausen

4.2.3

Ein Nachweis der sachgerechten Programmierung der im Bescheid genannten Abschaltautomatik ist der zuständigen Überwachungsbehörde bei der Inbetriebnahme vorzulegen. Der Nachweis muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Einmessung der Immissionsorte muss in dem Nachweis dokumentiert sein.

4.2.4

Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.

4.2.5

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden.

Entsprechende Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, auf Verlangen vorzulegen.

4.2.6

Sollte an den oben genannten Immissionsorten durch örtliche Gegebenheiten der Schattenwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z.B. wegen Abschirmung durch Bäume), kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.

4.3 Schutz vor Lichtimmissionen

4.3.1

Die Befeuerungen der Windenergieanlagen H4, H5, H6 und H7 sind soweit technisch möglich mit den umliegenden WEA zu synchronisieren.

4.3.2

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 ≤ 30 % zu verwenden.

5. Denkmalschutz

5.1 Bodendenkmäler

Sofern bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, sind diese nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, Schloss Biebrich / Ostflügel, 65203 Wiesbaden und der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar, zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zum weiteren Vorgehen zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Die mit den Erdarbeiten Betrauten sind entsprechend zu belehren.

Hinweis: Bei sofortiger Meldung eines Fundes ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen.

5.2 Bau- und Kunstdenkmäler

Sollten im Laufe der Bauarbeiten Kleindenkmäler, z. B. historische Grenzsteine, Bildstöcke, Wegekreuze oder ähnliches betroffen werden, so sind diese in situ zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE, Schloss Biebrich / Ostflügel, 65203 Wiesbaden, abzustimmen.

6. Straßenrecht

Die Errichtung, der Bestand, der Betrieb und ein späterer Rückbau der geplanten Windenergieanlagen dürfen keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den betroffenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs hervorrufen. Dies gilt für die Windenergieanlagen selbst, wie auch für alle damit zusammenhängenden Verkehre.

7. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainegraben 200, 53123 Bonn per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **IV-1533-24-BIA** alle endgültigen Daten wie

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdoberfläche,
- Gesamthöhe über NN und
- ggf. Art der Kennzeichnung und
- Zeitraum Baubeginn bis Abbauende

anzuzeigen.

8. Kampfmittel

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, unverzüglich zu verständigen.

9. Luftverkehrsrecht

9.1 Tageskennzeichnung

9.1.1

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

9.1.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

9.2 Nachtkennzeichnung

9.2.1

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

9.2.2

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

9.2.3

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

9.2.4

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, muss der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme zu beantragen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen.

Diese luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Inbetriebnahme auch der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen. Nach § 15 BImSchG ist diese Änderung der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

9.3 Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

9.3.1

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

9.3.2

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

9.3.3

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

9.3.4

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

9.3.5

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

9.3.6

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

9.3.7

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

9.3.8

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

9.3.9

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

9.4 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

9.4.1

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

9.4.2

Während der Bauphase zum Einsatz kommende Baukräne oder ähnliche Bauhilfsmittel die eine Höhe von 100,00 m ü. Grund überschreiten sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, in der jeweils aktuellen Fassung)“ und bedürfen keiner ergänzenden luftverkehrsrechtlichen Genehmigung, sofern mind. 6 Wochen vor Baubeginn (Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten) das Datum des Baubeginns angezeigt wurde.

9.5 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung

9.5.1

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

9.5.2

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Flugsicherungsorganisation, bitte nur per E-Mail an flf@dfs.de, die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit diese die endgültige Veröffentlichung veranlassen kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages-/ Nachtkennzeichnung)

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

LLB: a LW 45
DFS: He 3210

9.5.3

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist. Ergänzend ist hierzu die Meldekette zur Veröffentlichung von NOTAMs anzugeben.

9.5.4

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, nachgewiesen werden.

9.6 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

9.6.1

Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

9.7 Meldepflichten im Betrieb

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

9.8 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Sachgebiet Anlagenschutz, Monzastr. 1, 63225 Langen sind (per Post oder per Email an anlschutz@baf.bund.de), innerhalb von 4 Wochen nach Errichtung die nachstehenden, endgültigen Bauwerksdaten und sonstigen Informationen je WEA mitzuteilen:

- Aktenzeichen ST/5.2.10/202309110030-001/23
- Name des Standortes (Stadt, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Geographische Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden im WGS 84 Koordinatensystem
- Höhe der Bauwerkspitze (Gesamthöhe) und
- Nabenhöhe in Meter über Grund
- Höhe der Bauwerkspitze (Gesamthöhe) in Meter über
- NHN
- Betreiber der Anlage mit Anschrift, Email-Adresse und
- Telefonnummer
- Betriebsbeginn und – sofern vorhanden - Ende der

- Betriebsgenehmigung der WEA

Dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Sachgebiet Anlagenschutz, Monzastr. 1, 63225 Langen ist unter den unter den oben genannten Kontaktdaten unter Angabe des Aktenzeichens ST/5.2.10/202309110030-002/23 jeweils unverzüglich über den erfolgten Abbau von Windenergieanlagen des Windparks zu unterrichten.

10. Abfallrecht

10.1

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und bei Wartungsarbeiten können folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden:

Interne Abfall-bezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungsstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartuschen, Ölbinder, Ölfilter, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Interne Abfall-bezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungsstatus
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen.

Sofern bei einer Betriebsstörung Abfälle anfallen, sind diese dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 42.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7 oder Marburger Straße 91, 35390 Gießen, vor deren Entsorgung mitzuteilen. Dabei sind Menge und Zusammensetzung der Abfälle zu benennen.

10.2 Abfälle bei Anlagenrückbau

Bei Betriebseinstellung und Rückbau der Anlage sind die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

10.3 Entsorgung von Bauabfällen

Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ ist bei allen Baumaßnahmen (Fundamente, Kranstellflächen etc.) zu beachten. Über die Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen kann das in Hessen eingeführte Merkblatt heruntergeladen werden. Zu finden ist dieses Merkblatt unter https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall in den Downloads.

11. Naturschutzrecht

11.1 Eingriffe in Natur und Landschaft:

11.1.1 Naturschutzfachliche Unterlagen

Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen. Bestandteil der Genehmigung werden folgende Antragsunterlagen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (Büro IBU Rühl, Stand: 29. August 2025)

Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern solche von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

11.1.2 Kompensation

Für die Eingriffe wird ein Biotopwertdefizit von insgesamt **329.014 Biotopwertpunkten (BWP)** für die Eingriffe in den Naturhaushalt und 1.332 Biotopwertpunkte für den Rückbau der WEA festgesetzt. Für die Eingriffe in den Boden werden **17.100 Biotopwertpunkte** festgesetzt. Durch die vorgesehene Waldstilllegungsfläche (6,7 ha) mit einem Ökopunktewert in Höhe von **368.500 Biotopwertpunkten** bei Hessenforst wird das ermittelte Biotopwertdefizit vollständig ausgeglichen. Dazu kommt noch die Walderhaltungsabgabe mit umgerechnet 111.085 Biotopwertpunkten.

Es verbleibt ein Biotopwertüberschuss von **132.139 BWP**, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

11.1.3 Anzeige Baubeginn

Der Beginn der Baumaßnahmen ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige). Sollte die o.g. Frist nicht eingehalten werden können, ist dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Naturschutzbehörde auch einem früheren Beginn der Baumaßnahmen zustimmen.

11.1.4 Ersatzgeld Landschaftsbild

Es wird ein Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von **165.415,54 €** festgesetzt. Das Ersatzgeld ist vor Beginn der ersten in Natur und Landschaft eingreifenden Handlung (hierunter fallen bspw. auch Rodungs- und Erdbaumaßnahmen) zu zahlen und unter Angabe der Referenznummer **8951060251531413** und des Aktenzeichens **1060-2025-262317** auf folgendes Konto zu überweisen:

Hess. Min. Landw. u Umw. Trsf.

Landesbank Hessen-Thür Girozentrale

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFFXXX

11.1.5 Datenübermittlung

Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides hat der Vorhabenträger der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen auf Datenträgern entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Übermittlung von Kompensationsdaten nach § 52 Abs. 3, 4 HeNatG und §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 7 Abs. 1 der Hessischen Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), September 2024) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln.

Spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Antragssteller hat der Vorhabenträger entsprechend den o.g. Vorgaben die Art-Kartierungsdaten zu übermitteln.

11.1.6 ÖBB und BBB (VF1)

Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen.

Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die ökologische Begleitung des Vorhabens im Laufe der gesamten Baumaßnahme. Zudem hat die ÖBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind diese durch die ÖBB zu dokumentieren und den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags) zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren. Die hierfür jeweils vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie einer einschlägigen Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Bodenschutzmaßnahmen. Zudem hat die BBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten bodenschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Eine weitere Aufgabe der BBB besteht darin, die Erdarbeiten zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigun-

gen des Bodens diese zu dokumentieren und die ausführenden Kräfte, den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren sowie im Nachgang Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erarbeiten. Bei geplanten Abweichungen von den Bodenschutzmaßnahmen sind diese vorab mit dem Vorhabenträger sowie der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem hat die BBB bei den Rückbauarbeiten den fachgerechten Wiedereinbau der Böden im Eingriffsbereich zu überwachen.

Die für die BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Beginn der Baumaßnahmen zu benennen. Sie müssen bodenkundliches Fachwissen gemäß Anhang C der DIN 19639 (2019) nachweisen können.

Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung des Baupersonals über die festgesetzten Minimierungs- und Bodenschutzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Diese ist auf Anfrage der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich, spätestens am auf die Feststellung folgenden Werktag, zunächst mündlich und nach Absprache ggf. schriftlich anzuzeigen.

Die ÖBB hat mit der BBB wöchentlich gebündelte Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unaufgefordert jeweils in der Folgewoche vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen.

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Abschlussbericht der ÖBB in Abstimmung mit der BBB vorzulegen. Die Vorlage des Berichts hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen zu erfolgen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- Beschreibung über die durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Angabe des jeweiligen Beginns sowie des Abschlusses
- Liste der Flurstücke (Gemarkung, Flur), welche für die o.g. Maßnahmen beansprucht werden
- Fotodokumentation der Bauflächen und Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

11.1.7 Bauzeitenbeschränkung (VF2)

Soweit dieser Bescheid gestattet, Bäume, Büsche und/oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, hat dies im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar zu erfolgen.

11.1.8 Schutzmaßnahmen Vegetation

Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei den gesamten Baumaßnahmen, also vom Beginn der Rodung bis zur Fertigstellung der WEA zu beachten.

11.1.9 Auspflockung Eingriffsbereich

Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Büro IBU Rühl, Stand: 29. August 2025) beantragten Eingriffsbereiche der WEA H4, H5, H6 und H7 sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.

11.1.10 Abgrenzung Eingriffsbereich

Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Büro IBU Rühl, Stand: 29. August 2025) beantragten Eingriffsbereiche der WEA H4, H5, H6 und H7 sind zwingend einzuhalten.

Der genehmigte Eingriffsbereich im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen. Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 1,50 m über Geländeoberkante (GOK) Boden hoch sein und über mindestens 2 waagrechte formstabile Verbindungen verfügen.

Die Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 2 m breiter Bereich innerhalb des Eingriffsbereiches vorher freigeschnitten werden.

Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen. Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Rodungs- und Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen.

Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1,

Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Naturschutzbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen.

11.1.11 Vermessung der Eingriffsflächen

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person oder ein fachkundiges Planungsbüro zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden.

Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

11.2 Vorsorgender Bodenschutz

11.2.1 Zwischenlagerung Boden

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub am Ort der Baumaßnahmen, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Büro IBU Rühl, Stand: 29. August 2025), zu erfolgen, d.h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

11.2.2 Überschussmassen

Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im unmittelbaren Nahbereich der Windkraftanlagen verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

11.2.3 Herstellung Böschungen

Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Zur Einsaat ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden.

Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, durchzuführen.

11.2.4 Hydraulische Bindemittel

Die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln, wie Zement, Zement-Kalk Gemische oder Kalk, zur Bodenverfestigung ist auf die dauerhaft anzulegenden Flächen (Kranstellfläche, Montagefläche, Hilfskranfläche, Rüstfläche, Stichwege) zu beschränken. Temporäre Kranausleger- oder Lager- und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

11.2.5 Bodenschonende Laufwerke

Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind bodenschonende Laufwerke wie Raupen oder Niederdruckreifen zu verwenden. Hiervon abweichenden Laufwerken hat vorab die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Einsatz der Maschinen zuzustimmen. Werden im Bauverlauf nicht befestigte Bauflächen ohne bodenschonende Laufwerke befahren oder werden dort Materialien gelagert, so sind vorab auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen, z. B. Bauplatten, aufzubringen.

11.2.6 Rückschreitender Ausbau

Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen. Hiervon abweichende Arbeitsweisen sind vor dem Baubeginn mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.2.7 Aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit

Bei der Bauausführung einschließlich der Baufeldvorbereitung und der Rückbauarbeiten sind die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden entsprechend der aktuellen Konsistenz des Bodens zu berück-

sichtigen. Die BBB prüft die Konsistenz bzw. die Saugspannung und damit die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden vor Baubeginn. Die Prüfung hat über die Feststellung des aktuellen Konsistenzbereiches der Böden über die Ausrollprobe oder die Messung der Saugspannung über Tensiometer zu erfolgen. Die Einstufung und Bewertung ist zu wiederholen, wenn witterungsbedingt Konsistenzwechsel zu erwarten sind. Ab einem, wie in der DIN 19639 definierten Konsistenzbereich des Bodens von steifplastisch ist die Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben. Daher hat die BBB anhand der oben genannten Methoden zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können. Stellt die BBB fest, dass die Grenze zur Befahrbar- und Bearbeitbarkeit des Bodens überschritten ist, so sind die Erdarbeiten sowie die Befahrung von unbefestigten Flächen einzustellen.

11.2.8 Arbeitsanweisung

Aus den Inhalten der Planunterlagen und des Zulassungsbescheides ist eine Arbeitsanweisung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Zusammenstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer konkreten Umsetzungsbeschreibung einschließlich des zeitlichen Ablaufs
- Plankarte der Bodenschutzmaßnahmen
- Wiederherstellungs- und Rückbaumaßnahmen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen im Anschluss an die Bautätigkeit.

Die Arbeitsanweisung ist der Bauleitung sowie der Oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln und alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die BBB kontrolliert die Umsetzung der Arbeitsanweisung.

11.2.9 Rodung von Wurzelstöcken

Die Rodung der Wurzelstöcke hat bodenschonend zu erfolgen. Bei der Entfernung der Wurzelstöcke sind diese einzeln mit einem Raupenbagger zu ziehen. Hierbei ist entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer 11.2.6 in Abschnitt V ebenfalls rückschreitend zu arbeiten. Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke ist zu unterlassen. Auf Flächen, auf denen kein Bodenabtrag vorgesehen ist, sind die Wurzelstöcke auf Höhe des Bodens abzuschneiden und die Wurzelstöcke im Boden zu belassen.

11.2.10 Lagerung Unter- und Oberboden

Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Die Mieten dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche benutzt werden. Am Mietenfuß ist Oberflächenwasser abzuleiten.

11.2.11 Zwischenbegrünung Bodenmieten

Bei einer Lagerdauer über 2 Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifizierten Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 und Dez. 53.2 Forsten und Naturschutz I und II, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich zu beantragen und nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.

11.2.12 Horizontweise Aus- und Wiedereinbau

Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.

11.2.13 Fremdstoffe

Im Zuge der Rückbauarbeiten von temporären Bauflächen wie Kranausleger-, Lager- und Montageflächen oder temporären Zuwegungen und Wendeplätzen der WEA H 4, H 5, H 6 und H 7 sind alle baubedingten Fremdstoffe vollständig aus dem Baufeld zu entfernen. Boden, der im Bauverlauf mit baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, ist vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

11.2.14 Rückbau der Anlage

Wird der Betrieb der H 4, H 5, H 6 und H 7 nach 30 Jahren eingestellt bzw. der Betrieb der H 4, H 5, H 6 und H 7 oder einer einzelnen WEA vor Ablauf der Betriebszeit (30 Jahre) dauerhaft eingestellt, sind diese innerhalb eines Jahres ab der Außerbetriebnahme vollständig, das heißt einschließlich des kompletten Fundaments, zurückzubauen. Die für den Bau der H 4, H 5, H 6 und H 7 in den Boden eingebrachten Fremdmaterialien sind von der beanspruchten Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Anpassung an das bestehende Gelände ist eine ausreichend mächtige, bepflanzbare Oberbodenschicht auszubringen.

Die durch die H 4, H 5, H 6 und H 7 beanspruchten Flächen sind entsprechend dem im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustand nach Rückbau gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Büro IBU Rühl, Stand: 29. August 2025) herzustellen.

11.3 Besonderer Artenschutz - WEA H4

11.3.1 Zweistufige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus

Unter Bezug auf die Maßnahme VF6 sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

a) Die Entfernung von Sträuchern und die Baumfällungen im Eingriffsbereich sind in der Winterschlafphase der Haselmäuse, frühestens ab 1. November bis zum 28. Februar, durchzuführen. Das Befahren der betroffenen Flächen abseits von Wegen und Rückegassen mit schwerem Gerät ist in dieser Zeit zum Schutz der am Boden befindlichen Winterschlafnester nicht zulässig. Sträucher sind grundsätzlich motormanuell zu entfernen.

b) Bäume sind, soweit technisch möglich, primär von bestehenden Wegen aus mittels Teleskoparm einer Holzerntemaschine zu fällen, so dass ein Betreten der Flächen so weit wie möglich vermieden wird. Ist dies technisch nicht möglich, sind die Fäll- und Schnittarbeiten manuell und Einzelstammweise mit Hilfe eines Freischneiders bzw. einer Motorsäge zu verrichten.

c) Soweit Sträucher und Gehölzschnitt nicht mit dem Teleskoparm von außerhalb der Eingriffsfläche aufgenommen werden können, ist das Schnittgut manuell von der Fläche zu transportieren.

d) Soweit die Stämme der gefällten Bäume nicht mit einem Greifarm/ Kran von der Fläche gehoben werden können, verbleiben diese auf der Fläche bis zum Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus (beginnend im April eines Jahres je nach Witterung). Ein Herausziehen mittels Schlepper oder Seilwinde würde zu einer möglichen Beschädigung von Winterschlafnestern und den darin überwinternden Haselmäusen führen.
Sofern nur die Kronen schonend entnommen werden können, sind diese umgehend und manuell von der Fläche zu transportieren.

e) Sofern die Stämme der gefällten Bäume auf der Fläche verbleiben, ist nach Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus durch eine fachkundige Person und mit vorheriger Abstimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen eine Freinestsuche durchzuführen. Parallel dazu ist durch eine fachkundige Person eine Brutvogelkontrolle durchzuführen, da eine zeitliche Überschneidung mit der artenschutzrechtlichen Regelung zur Brut- und Setzzeit (1. März bis 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) zu erwarten ist.

   Werden Haselmäuse oder brütende Vögel auf den Eingriffsflächen vorgefunden, ist die Obere Naturschutzbehörde unmittelbar telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Das Abtransportieren der Stämme ist zu unterlassen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

f) Der Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus auf den Eingriffsflächen ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail bekannt zu geben.

g) Erst wenn die Haselmäuse aus der Eingriffsfläche in angrenzende Bereiche abgewandert sind, ist eine vollständige Baufeldräumung mit Entnahme von Wurzelstubben und Krautschicht durchzuführen. Auch die Bodenarbeiten sind erst ab diesem Zeitpunkt zulässig. Die Abwanderung der Haselmäuse ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen.

Abweichungen von den Vorgaben zum Schutz der Haselmaus unter der Ziffer a) bis g) sind im Vorfeld mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.3.2 Berücksichtigung der Haselmaus bei der Anlage neuer Waldinnenränder durch Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit und Ausbringen von Haselmauskästen (KF2)

In Ergänzung zur Maßnahme KF2, beschrieben im LBP (Büro IBU Rühl, Stand: 29. August 2025), ist Folgendes umzusetzen:

- Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Haselmaus sind fruchttragende Sträucher (insb. Haselnuss, Brombeere, Schlehe, Weißdorn) im Bereich von lichten Waldbereichen und Schlagfluren bzw. Sukzessionsflächen im Umfeld der vom Eingriff betroffenen Haselmaushabitate zu pflanzen. Dabei muss größerer Pflanzware verwendet werden (2x verpflanzt), um sicherzustellen, dass die von der Eingriffsfläche vergrämten Haselmäuse attraktive Nahrungshabitate auf den Maßnahmenflächen vorfinden können.
- Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Haselmaus sind mind. 5 geeignete Haselmauskästen (Einschlupfloch: 25 mm Durchmesser) in die angrenzenden Bereiche der Eingriffsflächen auszubringen.

Die Umsetzung der Maßnahme KF2 hat für die Gesamtlaufzeit der WEA H4 auf folgenden Flächen stattzufinden: Gemarkung Heringen, Flur 12, Flurstück 10.

Bericht zur Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit:

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist vor der Entnahme der Wurzelstubben auf den Eingriffsflächen und vor Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus ein Nachweis über die Umsetzung und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen.

Der Bericht muss insbesondere Folgendes enthalten:

- kartographische und textliche Darstellung des Pflanzplans der früchtetragenden Sträucher, inklusive Fotodokumentation

- kartographische Darstellung der angebrachten Haselmauskästen, eine Fotodokumentation und eine Tabelle mit deren GPS-Koordinaten.

11.3.3 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf für die Wildkatze (VF5)

Die Maßnahme VF5, Quartiersuche im Bereich von Wurzeltellern, Baumstubben etc. im Vorfeld der Baufeldräumung ist nach den folgenden Maßgaben umzusetzen:

Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche der WEA H4 ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden. In diesem Fall ist ab dem Zeitpunkt des Negativnachweises bis zum Abschluss der Flächenräumung für eine kontinuierliche Vergrämung der Wildkatze auf der Eingriffsfläche zu sorgen (z.B. durch Bautätigkeiten). Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

11.3.4 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

a) Betriebsbeschränkungen
Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA H4 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags
Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA H4 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung
Es ist bei der WEA H4 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 11.3.4.a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA H4 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA H4 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Einreichung abzustimmen.

11.3.5 Gondelmonitoring

An der WEA H4 des Windparks „Hünfeldener Wald II“ wird kein Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchgeführt.

Das Gondelmonitoring findet bei WEA H5 und H7 statt.

11.3.6 Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere (VF4)

Die Maßnahme *Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle* ist nach den folgenden Bestimmungen umzusetzen:

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

11.3.7

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 11.3.6 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.3.8

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 11.3.6 dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

a) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.

b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem

Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.3.9 Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (KF1)

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere zu installieren. Da laut LBP, Karte 3.1 (Büro IBU Rühl, Stand: 29. August 2025), vier Quartierbäume (drei Spechthöhlen, eine Baumhöhle) im Baufeld der WEA H4 betroffen sind, sind 12 Ersatzquartiere zu schaffen (45 Ersatzquartiere für alle vier WEA).

Dazu sind vor Beginn der Rodung durch die ÖBB an fachlich geeigneten Bäumen künstliche Quartiere in Form von geeigneten Nistkästen aufzuhängen oder Initialhöhlen in fachlich geeignete Bäume zu bohren. Die für das Aufhängen der Nistkästen oder das Bohren von Initialhöhlen ausgewählten Bäume sind dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden. Bei allen ausgebrachten Nistkästen und auch angebohrten Initialhöhlen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle drei Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind unverzüglich zu ersetzen.

Die Umsetzung der Maßnahme hat auf folgenden Flächen stattzufinden: Gemarkung Heringen, Flur 12, Flurstück 10.

Vor der Baufeldfreimachung an der WEA H4 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Nistkastens oder gebohrter Initialhöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.

- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde wie zuvor beschrieben zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

11.3.10 Aufhängen von Fledermauskästen (AF1)

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere zu installieren. Da laut LBP, Karte 3.1 (Büro IBU Rühl, Stand: 29. August 2025), vier Quartierbäume (drei Spechthöhlen, eine Baumhöhle) im Baufeld der WEA H4 betroffen sind, sind 12 Fledermauskästen oder seminatürliche Fledermaushöhlen zu schaffen (45 Fledermauskästen, bzw. seminatürliche fledermaushöhlen für alle vier WEA).

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Die Maßnahme ist auf folgender Fläche umzusetzen: Flurstück 4/2 der Flur 6, Gemarkung Ohren.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens bzw. Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde mit dem Ausbringen oder Anlegen von künstlichen Quartieren zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

11.3.11 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA H4 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig:

a) Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.

b) Es wurde mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine weitere Ausnahme zugelassen.

11.3.12 Sicherung von Totholzstrukturen für Xylobionte Käfer, u.a. Hirschkäfer (VF8)

Diese Maßnahme ist gemäß der Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes (IBU Rühl, Stand: 29.08.2025) unter VF8 durchzuführen.

Nach Abschluss der Sicherungsmaßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht mit Fotodokumentation vorzulegen.

11.3.13 Vergrämung des Rotmilans durch Senkung der Attraktivität im Mastfußbereich (VF9)

Diese Maßnahme ist gemäß der Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes (IBU Rühl, Stand: 29.08.2025) unter VF9 durchzuführen. Der Kranausleger darf nicht bepflanzt werden.

Es ist ein Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen.

11.4 Besonderer Artenschutz - WEA H5

11.4.1 Zweistufige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus

Unter Bezug auf die Maßnahme VF6 sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

a) Die Entfernung von Sträuchern und die Baumfällungen im Eingriffsbereich sind in der Winterschlafphase der Haselmäuse, frühestens ab 1. November bis zum 28. Februar, durchzuführen. Das Befahren der betroffenen Flächen abseits von Wegen und Rückegassen mit schwerem Gerät ist in dieser Zeit zum Schutz der am Boden befindlichen Winterschlafnester nicht zulässig. Sträucher sind grundsätzlich motormanuell zu entfernen.

b) Bäume sind, soweit technisch möglich, primär von bestehenden Wegen aus mittels Teleskoparm einer Holzerntemaschine zu fällen, so dass ein Betreten der Flächen so weit wie möglich vermieden wird. Ist dies technisch nicht möglich, sind die Fäll- und Schnittarbeiten manuell und Einzelstammweise mit Hilfe eines Freischneiders bzw. einer Motorsäge zu verrichten.

c) Soweit Sträucher und Gehölzschnitt nicht mit dem Teleskoparm von außerhalb der Eingriffsfläche aufgenommen werden können, ist das Schnittgut manuell von der Fläche zu transportieren.

d) Soweit die Stämme der gefällten Bäume nicht mit einem Greifarm/ Kran von der Fläche gehoben werden können, verbleiben diese auf der Fläche bis zum Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus (beginnend im April eines Jahres je nach Witterung). Ein Herausziehen mittels Schlepper oder Seilwinde würde zu einer möglichen Beschädigung von Winterschlafnestern und den darin überwinternden Haselmäusen führen.
Sofern nur die Kronen schonend entnommen werden können, sind diese umgehend und manuell von der Fläche zu transportieren.

e) Sofern die Stämme der gefällten Bäume auf der Fläche verbleiben, ist nach Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus durch eine fachkundige Person und mit vorheriger Abstimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen eine Freinestsuche durchzuführen. Parallel dazu ist durch eine fachkundige Person eine Brutvogelkontrolle durchzuführen, da eine zeitliche Überschneidung mit der artenschutzrechtlichen Regelung zur Brut- und Setzzeit (1. März bis 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) zu erwarten ist.
Werden Haselmäuse oder brütende Vögel auf den Eingriffsflächen vorgefunden, ist die Obere Naturschutzbehörde unmittelbar telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Das Abtransportieren der Stämme ist zu unterlassen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

f) Der Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus auf den Eingriffsflächen ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim

Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail bekannt zu geben.

g) Erst wenn die Haselmäuse aus der Eingriffsfläche in angrenzende Bereiche abgewandert sind, ist eine vollständige Baufeldräumung mit Entnahme von Wurzelstubben und Krautschicht durchzuführen. Auch die Bodenarbeiten sind erst ab diesem Zeitpunkt zulässig. Die Abwanderung der Haselmäuse ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen.

Abweichungen von den Vorgaben zum Schutz der Haselmaus unter der Ziffer a) bis g) sind im Vorfeld mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium

Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen abzustimmen.

11.4.2 Berücksichtigung der Haselmaus bei der Anlage neuer Waldinnenränder durch Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit und Ausbringen von Haselmauskästen (KF2)

In Ergänzung zur Maßnahme KF2, beschrieben im LBP (Büro IBU Rühl, Stand: 29. August 2025), ist Folgendes umzusetzen:

- Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Haselmaus sind fruchttragende Sträucher (insb. Haselnuss, Brombeere, Schlehe, Weißdorn) im Bereich von lichten Waldbereichen und Schlagfluren bzw. Sukzessionsflächen im Umfeld der vom Eingriff betroffenen Haselmaushabitate zu pflanzen. Dabei muss größerer Pflanzware verwendet werden (2x verpflanzt), um sicherzustellen, dass die von der Eingriffsfläche vergrämten Haselmäuse attraktive Nahrungshabitate auf den Maßnahmenflächen vorfinden können.
- Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Haselmaus sind mind. 5 geeignete Haselmauskästen (Einschlupfloch: 25 mm Durchmesser) in die angrenzenden Bereiche der Eingriffsflächen auszubringen.

Die Umsetzung der Maßnahme KF2 hat für die Gesamtlaufzeit der WEA H5 auf folgenden Flächen stattzufinden: Gemarkung Heringen, Flur 12, Flurstück 7.

Bericht zur Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit:

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist vor der Entnahme der Wurzelstubben auf den Eingriffsflächen und vor Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus ein Nachweis über die Umsetzung und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen.

Der Bericht muss insbesondere Folgendes enthalten:

- kartographische und textliche Darstellung des Pflanzplans der früchtetragenden Sträucher, inklusive Fotodokumentation

- kartographische Darstellung der angebrachten Haselmauskästen, eine Fotodokumentation und eine Tabelle mit deren GPS-Koordinaten.

11.4.3 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf für die Wildkatze (VF5)

Die Maßnahme VF5, Quartiersuche im Bereich von Wurzeltellern, Baumstubben etc. im Vorfeld der Baufeldräumung ist nach den folgenden Maßgaben umzusetzen:

Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche der WEA H4 ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden. In diesem Fall ist ab dem Zeitpunkt des Negativnachweises bis zum Abschluss der Flächenräumung für eine kontinuierliche Vergrämung der Wildkatze auf der Eingriffsfläche zu sorgen (z.B. durch Bautätigkeiten). Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

11.4.4 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

a) Betriebsbeschränkungen
Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA H5 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags
Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA H5 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung
Es ist bei der WEA H5 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 11.4.4.a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA H5 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA H4 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Einreichung abzustimmen.

11.4.5 Gondelmonitoring

An der WEA H5 des Windparks „Hünfeldener Wald II“ ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen. Dazu ist ein Batcorder an der WEA H5 anzubringen.

Das Gondelmonitoring ist nach den Angaben der Anlage 6 der VwV 2020 durchzuführen.

Der Monitoringbericht ist bis spätestens zum 01. Februar des jeweiligen Folgejahres der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen zur Prüfung vorzulegen. Für die Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zum Betriebsalgorithmus sind die jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen. Der Auswertung des Monitorings sind auch die Ergebnisse der Klimadaten-Messung beizufügen.

Nach Beendigung des Gondelmonitorings ist jährlich bis zum Betriebsende der WEA H5 ein Bericht über durchgeführte Abschaltzeiten (z. B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres vorzulegen.

11.4.6 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BImSchG zur Optimierung der oben genannten Abschaltzeiten an den o.g. WEA gemäß Nebenbestimmung Ziffer 11.4.4.a) bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings für die WEA H5 des WP Hünfeldener Wald II, der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

11.4.7 Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere (VF4)

Die Maßnahme Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle ist nach den folgenden Bestimmungen umzusetzen:

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

11.4.8

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 11.4.7 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.4.9

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 11.4.7 dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

a) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.

b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.4.10 Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (KF1)

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere zu installieren. Da laut LBP, Karte 3.2 (Büro IBU Rühl, Stand: 29. August 2025), fünf Quartierbäume (zwei Spechthöhlen, drei Fäulnishöhlen) im Baufeld der WEA H5 betroffen sind, sind 15 Ersatzquartiere zu schaffen (45 Ersatzquartiere für alle vier WEA).

Dazu sind vor Beginn der Rodung durch die ÖBB an fachlich geeigneten Bäumen künstliche Quartiere in Form von geeigneten Nistkästen aufzuhängen oder Initialhöhlen in fachlich geeignete Bäume zu bohren. Die für das Aufhängen der Nistkästen oder das Bohren von Initialhöhlen ausgewählten Bäume sind dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden. Bei allen ausgebrachten Nistkästen und auch angebohrten Initialhöhlen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle drei Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind unverzüglich zu ersetzen.

Die Umsetzung der Maßnahme hat auf folgenden Flächen stattzufinden: Gemarkung Heringen, Flur 12, Flurstück 7.

Vor der Baufeldfreimachung an der WEA H5 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Nistkastens oder gebohrter Initialhöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde wie zuvor beschrieben zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

11.4.11 Aufhängen von Fledermauskästen

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere zu installieren. Da laut LBP, Karte 3.2 (Büro IBU Rühl, Stand: 29. August 2025), fünf Quartierbäume (zwei Spechthöhlen, drei Fäulnishöhlen) im Baufeld der WEA H5 betroffen sind, sind 15 Fledermauskästen oder seminatürliche Fledermaushöhlen zu schaffen (45 Fledermauskästen, bzw. seminatürliche fledermaushöhlen für alle vier WEA).

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Die Maßnahme ist auf folgender Fläche umzusetzen: Flurstück 4/2 der Flur 6, Gemarkung Ohren.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens bzw. Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde mit dem Ausbringen oder Anlegen von künstlichen Quartieren zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

11.4.12 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA H5 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig:

a) Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.

b) Es wurde mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine weitere Ausnahme zugelassen.

11.4.13 Sicherung von Totholzstrukturen für Xylobionte Käfer, u.a. Hirschkäfer (VF8)

Diese Maßnahme ist gemäß der Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes (IBU Rühl, Stand: 29.08.2025) unter VF8 durchzuführen.

Nach Abschluss der Sicherungsmaßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht mit Fotodokumentation vorzulegen.

11.4.14 Vergrämung des Rotmilans durch Senkung der Attraktivität im Mastfußbereich (VF9)

Diese Maßnahme ist gemäß der Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes (IBU Rühl, Stand: 29.08.2025) unter VF9 durchzuführen. Der Kranausleger darf nicht bepflanzt werden.

Es ist ein Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen.

11.5 Besonderer Artenschutz - WEA H6

11.5.1 Zweistufige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus

Unter Bezug auf die Maßnahme VF6 sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

a) Die Entfernung von Sträuchern und die Baumfällungen im Eingriffsbereich sind in der Winterschlafphase der Haselmäuse, frühestens ab 1. November bis zum 28. Februar, durchzuführen. Das Befahren der betroffenen Flächen abseits von Wegen und Rückegassen mit schwerem Gerät ist in dieser Zeit zum Schutz der am Boden befindlichen Winterschlafnester nicht zulässig. Sträucher sind grundsätzlich motormanuell zu entfernen.

b) Bäume sind, soweit technisch möglich, primär von bestehenden Wegen aus mittels Teleskoparm einer Holzerntemaschine zu fällen, so dass ein Betreten der Flächen so weit wie möglich vermieden wird. Ist dies technisch nicht möglich, sind die Fäll- und Schnittarbeiten manuell und Einzelstammweise mit Hilfe eines Freischneiders bzw. einer Motorsäge zu verrichten.

c) Soweit Sträucher und Gehölzschnitt nicht mit dem Teleskoparm von außerhalb der Eingriffsfläche aufgenommen werden können, ist das Schnittgut manuell von der Fläche zu transportieren.

d) Soweit die Stämme der gefällten Bäume nicht mit einem Greifarm/ Kran von der Fläche gehoben werden können, verbleiben diese auf der Fläche bis zum Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus (beginnend im April eines Jahres je nach Witterung). Ein Herausziehen mittels Schlepper oder Seilwinde würde zu einer möglichen Beschädigung von Winterschlafnestern und den darin überwinternden Haselmäusen führen.
Sofern nur die Kronen schonend entnommen werden können, sind diese umgehend und manuell von der Fläche zu transportieren.

e) Sofern die Stämme der gefällten Bäume auf der Fläche verbleiben, ist nach Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus durch eine fachkundige Person und mit vorheriger Abstimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen eine Freinestsuche durchzuführen. Parallel dazu ist durch eine fachkundige Person eine Brutvogelkontrolle durchzuführen, da eine zeitliche Überschneidung mit der artenschutzrechtlichen Regelung zur Brut- und Setzzeit (1. März bis 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) zu erwarten ist.
Werden Haselmäuse oder brütende Vögel auf den Eingriffsflächen vorgefunden, ist die Obere Naturschutzbehörde unmittelbar telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Das Abtransportieren der Stämme ist zu unterlassen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

f) Der Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus auf den Eingriffsflächen ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail bekannt zu geben.

g) Erst wenn die Haselmäuse aus der Eingriffsfläche in angrenzende Bereiche abgewandert sind, ist eine vollständige Baufeldräumung mit Entnahme von Wurzelstubben und Krautschicht durchzuführen. Auch die Bodenarbeiten sind erst ab diesem Zeitpunkt zulässig. Die Abwanderung der Haselmäuse ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen.

Abweichungen von den Vorgaben zum Schutz der Haselmaus unter der Ziffer a) bis g) sind im Vorfeld mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen abzustimmen.

11.5.2 Berücksichtigung der Haselmaus bei der Anlage neuer Waldinnenränder durch Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit und Ausbringen von Haselmauskästen (KF2)

In Ergänzung zur Maßnahme KF2, beschrieben im LBP (Büro IBU Rühl, Stand: 29. August 2025), ist Folgendes umzusetzen:

- Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Haselmaus sind fruchttragende Sträucher (insb. Haselnuss, Brombeere, Schlehe, Weißdorn) im Bereich von lichten Waldbereichen und Schlagfluren bzw. Sukzessionsflächen im Umfeld der vom Eingriff betroffenen Haselmaushabitate zu pflanzen. Dabei muss größerer Pflanzware verwendet werden (2x verpflanzt), um sicherzustellen, dass die von der Eingriffsfläche vergrämten Haselmäuse attraktive Nahrungshabitate auf den Maßnahmenflächen vorfinden können.
- Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Haselmaus sind mind. 5 geeignete Haselmauskästen (Einschlupfloch: 25 mm Durchmesser) in die angrenzenden Bereiche der Eingriffsflächen auszubringen.

Die Umsetzung der Maßnahme KF2 hat für die Gesamtlaufzeit der WEA H6 auf folgenden Flächen stattzufinden: Gemarkung Kirberg, Flur 34, Flurstück 19.

Bericht zur Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit:

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist vor der Entnahme der Wurzelstubben auf den Eingriffsflächen und vor Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus ein Nachweis über die Umsetzung und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen.

Der Bericht muss insbesondere Folgendes enthalten:

- kartographische und textliche Darstellung des Pflanzplans der früchtetragenden Sträucher, inklusive Fotodokumentation
- kartographische Darstellung der angebrachten Haselmauskästen, eine Fotodokumentation und eine Tabelle mit deren GPS-Koordinaten.

11.5.3 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf für die Wildkatze (VF5)

Die Maßnahme VF5, Quartiersuche im Bereich von Wurzeltellern, Baumstubben etc. im Vorfeld der Baufeldräumung ist nach den folgenden Maßgabenumzusetzen:

Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche der WEA H6 ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden. In diesem Fall ist ab dem Zeitpunkt des Negativnachweises bis zum Abschluss der Flächenräumung für eine kontinuierliche Vergrämung der Wildkatze auf der Eingriffsfläche zu sorgen (z.B. durch Bautätigkeiten). Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

11.5.4 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

a) <u>Betriebsbeschränkungen</u>

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA H 6 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags
Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA H6 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung
Es ist bei der WEA H6 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 11.5.4.a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA H6 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA H 6 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Einreichung abzustimmen.

11.5.5 Gondelmonitoring

An der WEA H6 des Windparks „Hünfeldener Wald II“ wird kein Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchgeführt.

Das Gondelmonitoring findet bei WEA H5 und H7 statt.

11.5.6 Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere (VF4)

Die Maßnahme *Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle* ist nach den folgenden Bestimmungen umzusetzen:

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

11.5.7

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 11.5.6 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.5.8

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 11.5.6 dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

a) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.

b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.5.9 Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (KF1)

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere zu installieren. Da laut LBP, Karte 3.3 (Büro IBU Rühl, Stand: 29. August 2025), drei Quartierbäume (drei Fäulnishöhlen) im Baufeld der WEA H6 betroffen sind, sind neun Ersatzquartiere zu schaffen (45 Ersatzquartiere für alle vier WEA).

Dazu sind vor Beginn der Rodung durch die ÖBB an fachlich geeigneten Bäumen künstliche Quartiere in Form von geeigneten Nistkästen aufzuhängen oder Initialhöhlen in fachlich geeignete Bäume zu bohren. Die für das Aufhängen der Nistkästen oder das Bohren von Initialhöhlen ausgewählten Bäume sind dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier muss

der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden. Bei allen ausgebrachten Nistkästen und auch angebohrten Initialhöhlen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle drei Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind unverzüglich zu ersetzen.

Die Umsetzung der Maßnahme hat auf folgenden Flächen stattzufinden: Gemarkung Kirberg, Flur 34, Flurstück 19.

Vor der Baufeldfreimachung an der WEA H6 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Nistkastens oder gebohrter Initialhöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde wie zuvor beschrieben zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

11.5.10 Aufhängen von Fledermauskästen

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere zu installieren. Da laut LBP, Karte 3.3 (Büro IBU Rühl, Stand: 29. August 2025), drei Quartierbäume (drei Fäulnishöhlen) im Baufeld der WEA H6 betroffen sind, sind neun Fledermauskästen oder seminatürliche Fledermaushöhlen zu schaffen (45 Fledermauskästen, bzw. seminatürliche fledermaushöhlen für alle vier WEA).

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Die Maßnahme ist auf folgender Fläche umzusetzen: Flurstück 4/2 der Flur 6, Gemarkung Ohren.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens bzw. Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde mit dem Ausbringen oder Anlegen von künstlichen Quartieren zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

11.5.11 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA H6 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig:

a) Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.
b) Es wurde mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine weitere Ausnahme zugelassen.

11.5.12 Sicherung von Totholzstrukturen für Xylobionte Käfer, u.a. Hirschkäfer (VF8)

Diese Maßnahme ist gemäß der Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes (IBU Rühl, Stand: 29.08.2025) unter VF8 durchzuführen.

Nach Abschluss der Sicherungsmaßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht mit Fotodokumentation vorzulegen.

11.5.13 Vergrämung des Rotmilans durch Senkung der Attraktivität im Mastfußbereich (VF9)

Diese Maßnahme ist gemäß der Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes (IBU Rühl, Stand: 29.08.2025) unter VF9 durchzuführen. Der Kranausleger darf nicht bepflanzt werden.

Es ist ein Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen.

11.5.14 Ameisenschutz (VF7)

Zum Schutz von Nestern der Roten Waldameise die im Nahbereich oder innerhalb der festgestellten Baufelder liegen, sind vor Baubeginn, nach Vorgabe des landschaftspflegerischen Begleitplanes erforderliche Sicherungs- oder Umsiedlungsmaßnahmen durchzuführen.

Kann ein Schutz der Bauten und angrenzender Habitate vor baubedingten Risiken durch einen geeigneten Schutzzaun (z.B. Bauzaun, Flatterband ist nicht zu verwenden) nicht gewährleistet werden, müssen die Nester umgesiedelt werden. Diese Umsiedelung muss durch einen Experten der Hessischen Ameisenschutzwarte e.V. angeleitet werden. Ein geeigneter sonniger Standort im Umfeld ist festzulegen. Je nach Gegebenheiten ist vom Experten der Ameisenschutzwarte in Absprache mit der ONB zu beurteilen, wie der Abtrag bzw. die Umsiedlung des Ameisenhügels unter größtmöglicher Schonung erfolgen sollte. Soweit praktizierbar, ist der Ameisenhügel händisch abzugraben. Für diese Maßnahme ist ein Zeitraum der beginnenden Aktivitätsphase (ab Ende März) zu wählen. Die Maßnahme ist durch die ÖBB zu begleiten und zu dokumentieren.

Nach Abschluss der Ameisenumsiedlung ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht mit Fotodokumentation vorzulegen.

11.6 Besonderer Artenschutz - WEA H7

11.6.1 Zweistufige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus

Unter Bezug auf die Maßnahme VF6 sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

a) Die Entfernung von Sträuchern und die Baumfällungen im Eingriffsbereich sind in der Winterschlafphase der Haselmäuse, frühestens ab 1. November bis zum 28. Februar, durchzuführen. Das Befahren der betroffenen Flächen abseits von Wegen und Rückegassen mit schwerem Gerät ist in dieser Zeit zum Schutz der am Boden befindlichen Winterschlafnester nicht zulässig. Sträucher sind grundsätzlich motormanuell zu entfernen.

b) Bäume sind, soweit technisch möglich, primär von bestehenden Wegen aus mittels Teleskoparm einer Holzerntemaschine zu fällen, so dass ein Betreten der Flächen so weit wie möglich vermieden wird. Ist dies technisch nicht möglich, sind die Fäll- und Schnittarbeiten manuell und Einzelstammweise mit Hilfe eines Freischneiders bzw. einer Motorsäge zu verrichten.

c) Soweit Sträucher und Gehölzschnitt nicht mit dem Teleskoparm von außerhalb der Eingriffsfläche aufgenommen werden können, ist das Schnittgut manuell von der Fläche zu transportieren.

d) Soweit die Stämme der gefällten Bäume nicht mit einem Greifarm/ Kran von der Fläche gehoben werden können, verbleiben diese auf der Fläche bis zum Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus (beginnend im April eines Jahres je nach Witterung). Ein Herausziehen mittels Schlepper oder Seilwinde würde zu einer möglichen Beschädigung von Winterschlafnestern und den darin überwinternden Haselmäusen führen.
Sofern nur die Kronen schonend entnommen werden können, sind diese umgehend und manuell von der Fläche zu transportieren.

e) Sofern die Stämme der gefällten Bäume auf der Fläche verbleiben, ist nach Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus durch eine fachkundige Person und mit vorheriger Abstimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen eine Freinestsuche durchzuführen. Parallel dazu ist durch eine fachkundige Person eine Brutvogelkontrolle durchzuführen, da eine zeitliche Überschneidung mit der artenschutzrechtlichen Regelung zur Brut- und Setzzeit (1. März bis 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) zu erwarten ist.
Werden Haselmäuse oder brütende Vögel auf den Eingriffsflächen vorgefunden, ist die Obere Naturschutzbehörde unmittelbar telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Das Abtransportieren der Stämme ist zu unterlassen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

f) Der Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus auf den Eingriffsflächen ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail bekannt zu geben.

g) Erst wenn die Haselmäuse aus der Eingriffsfläche in angrenzende Bereiche abgewandert sind, ist eine vollständige Baufeldräumung mit Entnahme von Wurzelstubben und Krautschicht durchzuführen. Auch die Bodenarbeiten sind erst ab diesem Zeitpunkt zulässig. Die Abwanderung der Haselmäuse ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen.

Abweichungen von den Vorgaben zum Schutz der Haselmaus unter der Ziffer a) bis g) sind im Vorfeld mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen abzustimmen.

11.6.2 Berücksichtigung der Haselmaus bei der Anlage neuer Waldinnenränder durch Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit und Ausbringen von Haselmauskästen (KF2)

In Ergänzung zur Maßnahme KF2, beschrieben im LBP (Büro IBU Rühl, Stand: 29. August 2025), ist Folgendes umzusetzen:

- Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Haselmaus sind fruchttragende Sträucher (insb. Haselnuss, Brombeere, Schlehe, Weißdorn) im Bereich von lichten Waldbereichen und Schlagfluren bzw. Sukzessionsflächen im Umfeld der vom Eingriff betroffenen Haselmaushabitate zu pflanzen. Dabei muss größerer Pflanzware verwendet werden (2x verpflanzt), um sicherzustellen, dass die von der Eingriffsfläche vergrämten Haselmäuse attraktive Nahrungshabitate auf den Maßnahmenflächen vorfinden können.
- Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Haselmaus sind mind. 5 geeignete Haselmauskästen (Einschlupfloch: 25 mm Durchmesser) in die angrenzenden Bereiche der Eingriffsflächen auszubringen.

Die Umsetzung der Maßnahme KF2 hat für die Gesamtlaufzeit der WEA H7 auf folgenden Flächen stattzufinden: Gemarkung Heringen, Flur 12, Flurstück 10.

Bericht zur Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit:

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist vor der Entnahme der Wurzelstubben auf den Eingriffsflächen und vor Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus ein Nachweis über die Umsetzung und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen.

Der Bericht muss insbesondere Folgendes enthalten:

- kartographische und textliche Darstellung des Pflanzplans der früchtetragenden Sträucher, inklusive Fotodokumentation
- kartographische Darstellung der angebrachten Haselmauskästen, eine Fotodokumentation und eine Tabelle mit deren GPS-Koordinaten.

11.6.3 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf für die Wildkatze (VF5)

Die Maßnahme VF5, Quartiersuche im Bereich von Wurzeltellern, Baumstubben etc. im Vorfeld der Baufeldräumung ist nach den folgenden Maßgaben umzusetzen:

Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche der WEA H7 ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden. In

diesem Fall ist ab dem Zeitpunkt des Negativnachweises bis zum Abschluss der Flächenräumung für eine kontinuierliche Vergrämung der Wildkatze auf der Eingriffsfläche zu sorgen (z.B. durch Bautätigkeiten). Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

11.6.4 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

a) Betriebsbeschränkungen
Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA H 7 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags
Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA H7 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung
Es ist bei der WEA H 7 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 11.6.4a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA H 7 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 7 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Einreichung abzustimmen.

11.6.5 Gondelmonitoring

An der WEA H 7 des Windparks „Hünfeldener Wald II“ ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen. Dazu ist ein Batcorder an der WEA H 7 anzubringen.

Das Gondelmonitoring ist nach den Angaben der Anlage 6 der VwV 2020 durchzuführen.

Der Monitoringbericht ist bis spätestens zum 01. Februar des jeweiligen Folgejahres der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen zur Prüfung vorzulegen. Für die Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zum Betriebsalgorithmus sind die jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen. Der Auswertung des Monitorings sind auch die Ergebnisse der Klimadaten-Messung beizufügen.

Nach Beendigung des Gondelmonitorings ist jährlich bis zum Betriebsende der WEA H 7 ein Bericht über durchgeführte Abschaltzeiten (z. B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres vorzulegen.

11.6.6 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BImSchG zur Optimierung der oben genannten Abschaltzeiten an den o.g. WEA gemäß Nebenbestimmung Ziffer11.6.4.a) bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings für die WEA H 7 des WP Hünfeldener Wald II, der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

11.6.7 Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere (VF 4)

Die Maßnahme *Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle* ist nach den folgenden Bestimmungen umzusetzen:

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

11.6.8

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 11.6.7 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.6.9

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 11.6.7 dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

a) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.

b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

   Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.6.10 Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere zu installieren. Da laut LBP, Karte 3.4 (Büro IBU Rühl, Stand: 29. August 2025), drei Quartierbäume (eine Spechthöhle, zwei Fäulnishöhlen) im Baufeld der WEA H7 betroffen sind, sind neun Ersatzquartiere zu schaffen (45 Ersatzquartiere für alle vier WEA).

Dazu sind vor Beginn der Rodung durch die ÖBB an fachlich geeigneten Bäumen künstliche Quartiere in Form von geeigneten Nistkästen aufzuhängen oder Initialhöhlen in fachlich geeignete Bäume zu bohren. Die für das Aufhängen der Nistkästen oder das Bohren von Initialhöhlen ausgewählten Bäume sind dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden. Bei allen ausgebrachten Nistkästen und auch angebohrten Initialhöhlen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle drei Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind unverzüglich zu ersetzen.

Die Umsetzung der Maßnahme hat auf folgenden Flächen stattzufinden: Gemarkung Heringen, Flur 10, Flurstück 4.

Vor der Baufeldfreimachung an der WEA H7 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Nistkastens oder gebohrter Initialhöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde wie zuvor beschrieben zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

11.6.11 Aufhängen von Fledermauskästen

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere zu installieren. Da laut LBP, Karte 3.4 (Büro IBU Rühl, Stand: 29. August 2025), drei Quartierbäume (eine Spechthöhle, zwei Fäulnishöhlen) im Baufeld der WEA H7 betroffen sind, sind neun Fledermauskästen oder seminatürliche Fledermaushöhlen zu schaffen (45 Fledermauskästen, bzw. seminatürliche fledermaushöhlen für alle vier WEA).

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Die Maßnahme ist auf folgender Fläche umzusetzen: Flurstück 4/2 der Flur 6, Gemarkung Ohren.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens bzw. Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde mit dem Ausbringen oder Anlegen von künstlichen Quartieren zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

11.6.12 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA H7 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig:

a) Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.

b) Es wurde mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine weitere Ausnahme zugelassen.

11.6.13 Sicherung von Totholzstrukturen für Xylobionte Käfer, u.a. Hirschkäfer (VF8)

Diese Maßnahme ist gemäß der Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes (IBU Rühl, Stand: 29.08.2025) unter VF8 durchzuführen.

Nach Abschluss der Sicherungsmaßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht mit Fotodokumentation vorzulegen.

11.6.14 Vergrämung des Rotmilans durch Senkung der Attraktivität im Mastfußbereich (VF9)

Diese Maßnahme ist gemäß der Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes (IBU Rühl, Stand: 29.08.2025) unter VF9 durchzuführen. Der Kranausleger darf nicht bepflanzt werden.

Es ist ein Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen.

12. Forstrecht

12.1

Der Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorab) schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen auf Antrag zustimmen. Für den Fall, dass die Stockrodung zeitlich getrennt zu der (Baum)Fällungsmaßnahme stattfindet, ist die Rodungsmaßnahme (Stockrodung) separat anzuzeigen.

12.2

Der Beginn der Erdbaumaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorab) schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Erdaushubmaßnahmen auf Antrag zustimmen.

12.3

Vor den Fällungs- und Rodungs-, den Erdbau- sowie den sonstigen Baumaßnahmen (zu der Begriffsdefinition siehe Hinweise) ist das Hess. Forstamt Weilmünster, Nassauer Str. 18, 35789 Weilmünster, rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) zu informieren. Sofern die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme oder der Erdbaumaßnahme zugestimmt hat, ist das Hessische Forstamt Weilmünster unverzüglich über die Zustimmung vor Beginn der Maßnahmen zu informieren. Einzelheiten zur Ausführung der Maßnahmen (Wegesperrungen, Sicherstellung der geregelten Holzabfuhr, Waldschutz usw.) sind mit dem Forstamt abzustimmen.

12.4

Die Fällungs- und Rodungsmaßnahmen haben unter der Aufsicht und Kontrolle des Hess. Forstamtes Weilmünster zu erfolgen.

12.5

Die vorübergehenden und dauerhaften Rodungs- und Umwandlungsflächen sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen einzuholen.

12.6

Der genehmigte Eingriffsbereich (Rodungs- und Umwandlungsfläche) im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen. Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 1,50 m über Geländeoberkante (GOK) Boden hoch sein und über mindestens 2 waagrechte formstabile Verbindungen verfügen. Die Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 2 m breiter Bereich innerhalb des Eingriffsbereiches vorher freigeschnitten werden. Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen. Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Rodungs- und Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen. Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

12.7

Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

12.8

Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen. Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen

12.9

Es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) ist/sind der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de vor Beginn der Maßnahme zu benennen. Sie muss/müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder einer vergleichbaren Fachrichtung nachweisen können

12.10

Die ökologische Baubegleitung hat in der Zeit der gesamten Baumaßnahmen jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches sowie der forstrechtlichen Nebenbestimmungen zu sorgen. Die Einweisung des Rodungs- sowie Erdbaupersonals ist schriftlich zu dokumentieren. Feststellungen von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind direkt und unverzüglich der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de sowie fernmündlich während der Servicezeiten des Regierungspräsidiums Gießen anzuzeigen. Sollte die ökologische Baubegleitung nicht in der Lage sein, für die Sicherstellung der Einhaltung der Eingriffsbereiche zu sorgen (insbesondere durch Krankheit, Urlaub usw.), so haben die Baumfällungs- und Rodungsmaßnahmen sowie die Erdbaumaßnahmen in dieser Zeit zu ruhen.

12.11

Die ökologische Baubegleitung hat während der gesamten Baumaßnahme wöchentlich einen Bericht zu erstellen und diesen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de unaufgefordert jeweils bis zum Ende der Folgewoche vorzulegen. Der Bericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, welche Baumaßnahmen auf der Baustelle durchgeführt wurden, ob Abweichungen von der Genehmigung auftraten, ob es besondere Vorkommnisse gab und welche Baumaßnahmen für die nächste Woche geplant sind. Fanden in einer Berichtswoche keine Arbeiten statt, so ist dies ebenfalls zu berichten. Zusätzlich ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen nach Ende der gesamten Baumaßnahmen ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, ob die Eingriffsbereiche eingehalten worden sind. Hierzu sind die kompletten Eingriffsbereiche zu vermessen und im Abschlussbericht differenziert nach «dauerhafte Rodungsfläche genehmigt», «dauerhafte Rodungsfläche umgesetzt», «vorübergehende Rodungsfläche genehmigt», und «vorübergehende Rodungsfläche umgesetzt» darzustellen. Der Abschlussbericht ist spätestens am 31.12. des Jahres, das auf die Fertigstellung der Windenergieanlagen folgt, einzureichen.

12.12

Die Stockrodung hat mit einem Verfahren zu erfolgen, das eine Trennung des organischen Materials (Wurzeln und Stöcke) mit dem Ober- und Unterboden zulässt (kein Einsatz eines Mulchers, Fräse usw.).

12.13

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen zu erfolgen, d.h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräßgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

12.14

Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen zu erfolgen. Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen durchzuführen. Die Anpassung der Böschung und das Auftragen der Oberbodenschicht ist zügig innerhalb von einem Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen abzuschließen.

12.15

Entgegen der Planungsunterlagen sind evtl. errichtete Erdrampen für die Kranauslegermontageflächen direkt nach der Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage im Wald vollständig zurückzubauen. Alternativ hat die Errichtung der Kranausleger unter Zuhilfenahme von z.B. Baggermatten (Bengossiplatten) oder einer vergleichbaren technischen Lösung zu erfolgen. Die Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist über die gewählte Art rechtzeitig (mind. 3 Werktage) vor dem Eingriff zu informieren.

12.16

Vorübergehende Rodungsflächen, für die eine anschließende Wiederaufforstung vorgesehen ist, sind vor der Wiederaufforstung von sämtlichen bodenfremden Materialen (insbesondere Schotter, Bauschutt, Verpackungsmitteln, Geovliesen) zu befreien und nach Rücksprache mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen

in einen bepflanzbaren Zustand zu versetzen. Diese Flächen sind ausreichend tiefenzulockern, mit einer hinreichend mächtigen Schicht an kultivierbarem Boden im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (möglichst. 0,5 m, mindestens 0,3 m Mächtigkeit) zu versehen und dürfen nur soweit wie unvermeidbar verdichtet werden. Die Flächen sind bezüglich ihrer Neigung und Ausformung landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen.

12.17

Die Verwendung von Mischbindern zur Herstellung von Mörtel und hydraulischen Bindemitteln (wie insbesondere Zement, Zement-Kalk-Gemische oder Kalk) zur technischen Bodenverbesserung ist auf die Kranstellfläche und die Zuwegung zu beschränken. Kranauslegerflächen, Lagerflächen (Erdlager, Blattlager) und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen. Hinweis: Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann gegebenenfalls weitere Einschränkungen festsetzen.

12.18

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die anfallenden Erdüberschussmassen, welche nicht im Bereich der Windenergieanlagen plangemäß, bzw. in Verbindung mit Nebenbestimmung in Ziffer 12.14 und 12.16 dieses Bescheides wieder eingebaut werden können, vollständig zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

12.19

Das Ausspülen von Betonmischfahrzeugen hat in ein ausreichend dimensioniertes und wasserundurchlässiges Behältnis zu erfolgen. Das Spülwasser und die Betonreste sind fachgerecht zu entsorgen.

12.20

Alle benutzten Waldwege sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen wiederherzustellen. Die Wegewiederherstellung hat unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Weilmünster in Absprache mit der Oberen Forstbehörde des Regierungspräsidiums Gießen und nach den Regeln des forstfachlichen Wegebaus zu erfolgen.

12.21

Die unterbrochene forstliche Infrastruktur (Waldwege, Rückewege, Rückegassen, Wassergräben, Durchlässe usw.) ist spätestens nach Beendigung der Baumaßnahme der Windenergieanlagen unverzüglich wieder so an die bestehende forstliche Infrastruktur anzubinden, dass deren Funktionsfähigkeit dauerhaft gegeben ist. Die Anbindung hat nach bestmöglicher forstfachlicher Praxis zu erfolgen. Hinweis: Die Feststellung, ob und in welcher Form die forstliche Infrastruktur wieder angebunden wird, trifft in Zweifelsfällen das Hessische Forstamt Weilmünster in Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde.

12.22

Die Wiederaufforstung der vorübergehend gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Weilmünster zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr mit standortgerechten, heimischen Baumarten gemäß Kapitel 6.1 des Forstrechtlichen Fachbeitrages (Stand 29.08.2025) durchzuführen. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde, sowie gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung zutreffend ist. Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind mit dem Hessischen Forstamt Weilmünster abzustimmen und vor Umsetzung durch die Obere Forstbehörde freizugeben. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen. Heimische Baumarten, welche sich durch Naturverjüngung zusätzlich auf der Fläche etabliert haben, dürfen mit in die Anpflanzung übernommen werden.

12.23

Der Abschluss der Wiederaufforstung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und in geeigneter Form (z. B. durch Fotodokumentation) nachzuweisen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

12.24

Sollte es bei der Wiederaufforstung zu Pflanzenausfällen kommen, ist so lange nachzupflanzen bis die Kultur gesichert ist. Soweit erforderlich sind auch für die Nachpflanzung Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.

12.25

Die Genehmigung für die Waldumwandlung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin für die nur vorübergehend gerodeten Flächen von zusammen 22.507 m² mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 67.521 € leistet. Die Sicherheitsleistung ist bei der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung hat grundsätzlich durch Bankbürgschaft zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann nach Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auch eine andere vergleichbare Sicherheit geleistet werden. Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme und bis zu dem Zeitpunkt zu leisten, an dem die Kultur als gesichert gilt. Der Zeitpunkt, an dem die Kultur als gesichert gilt, wird durch die Obere Forstbehörde nach Abnahme der Fläche festgestellt.

12.26

Für die dauerhaft gerodeten Waldflächen, welche nicht durch flächengleiche Ersatzaufforstungen kompensiert werden können, wird eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von 63.272,62 € festgesetzt. Die festgesetzte Walderhaltungsabgabe ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme einzuzahlen. Die Einzahlung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de nachzuweisen.

Referenznummer:

8950736255315012

Kontoinhaber: Hess. Min. Landw. u Umw. Trsf.

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFFXXX

12.27

Die erteilte Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung erlischt abweichend von § 12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides durchgeführt worden ist.

12.28

Das im Forstfachlichen Fachbeitrag sowie im LBP aufgeführte Besucherlenkungskonzept (V_K2) ist mindestens 3 Wochen vor dem Rodungsbeginn mit der Oberen Forstbehörde des Regierungspräsidiums Gießen abzustimmen und mindestens 1 Woche vor Rodungsbeginn ortsüblich bekanntzugeben.

13. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten

13.1 Boden

13.1.1

Alle Eingriffe in den Boden im Bereich von H4 und H7 sind von einem in Altlastenfragen und Bodenkunde qualifizierten Ingenieurbüro zu überwachen. Der Boden ist organoleptisch zu überprüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.

13.1.2

Werden im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abzubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zur Prüfung anzuzeigen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zu unterlassen.

13.1.3

Sobald eine Wasserhaltung erforderlich wird, sind umwelttechnische Beprobungen des Grundwasser-/Schicht- oder Stauwassers an dieser Stelle notwendig.

13.2 Grundwasserhaltung an H4 und H7

13.2.1

Soweit eine Grundwasserhaltung erforderlich ist, soll dies so kurzzeitig wie möglich und darf jedenfalls nicht länger als durch die Bodenarbeiten unbedingt nötig erfolgen. Das vorhandene Wasser muss unbedingt untersucht werden. Siehe dazu Nebenbestimmung **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

13.2.2

Grundwasserabsenkung und Grundwasserentnahme sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Die Wasserförderungsanlagen sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu betreiben und zu unterhalten.

13.2.3

Während der Wasserhaltung ist das Grundwasser im Roh- und Reinwasser nach folgendem Beprobungsrhythmus zu beproben: zu Beginn, nach 1h, 6h, 12h, 24 h, 3d, 7d, (danach 14-tägig falls erforderlich). Der Beprobungsrhythmus kann in Abhängigkeit von den Ergebnissen in Absprache mit dem Dez. 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen geändert werden.

13.2.4

Folgende Parameter sind im Roh- und Reinwasser zu untersuchen: pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Chrom (VI), Kupfer, Nickel, Quecksilber, Thallium, Zink und AOX.

13.2.5

Sollte, durch die o.g. Beprobung festgestellt, kontaminiertes Grundwasser anfallen, ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 umgehend darüber zu unterrichten sowie eine Grundwasserreinigungsanlage umgehend zu errichten.

13.2.6

Alle Wasserproben sind gemäß den Analyseverfahren der Verwaltungsvorschrift zur Erfassung, Bewertung und Sanierung von Grundwasserverunreinigungen (GWS-VwV) vom 18. Juli 2021 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 32 vom 09.08.2021 S. 1046) zu untersuchen.

13.2.7

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine grundwassergefährdenden Stoffe, wie z.B. Treibstoffe, in den Untergrund gelangen. Baufahrzeuge und Maschinen sind - soweit möglich – in arbeitsfreien Zeiten sowie für Betankungsvorgänge sicher auf wasserundurchlässigen Flächen abzustellen.

13.2.8

Das geförderte Wasser darf nicht als Trinkwasser oder für Zwecke, die Trinkwasserqualität erfordern, verwendet werden. An allen zugänglichen Entnahmestellen sind Hinweisschilder mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" anzubringen.

13.2.9

Ist das geförderte Grundwasser kontaminiert, darf es nicht versickert werden. Der Umgang mit evtl. kontaminiertem Grundwasser ist vorab mit Dezernat 41.4 des Regierungspräsidium Gießen abzustimmen.

13.2.10

Nach Beendigung der Grundwasserabsenkung sind die Förderanlagen zu entfernen. Die im Boden verbleibenden Anlagenteile sind fachgerecht stillzulegen.

13.2.11

Eine mögliche Gewässerbenutzung und die hierzu unmittelbar erforderlichen Anlagen unterliegen der Wasseraufsicht. Die Beauftragten der zuständigen Wasserbehörde sind zur Durchführung ihrer Aufgaben befugt, die Grundstücke zu betreten, auf denen sich die Anlagen befinden, Einblick in die wasserrechtlichen und sonstigen Unterlagen (z. B. über Mess- und Betriebsergebnisse) zu nehmen sowie Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen. Der Antragsteller hat die Anlagen und die im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung stehenden Einrichtungen zugänglich zu machen, ggfs. die erforderlichen Hilfeleistungen und Geräte zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

13.3 Dokumentation

Soweit Auffälligkeiten im Boden angetroffen werden oder eine Grundwasserhaltung erforderlich ist, sind die Maßnahmen durch den begleitenden, sachverständigen Gutachter anzuzeigen, anschließend ein Bericht zu erstellen und dem Dezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

Der Bericht hat alle durchgeführten Maßnahmen (Lageplan, Untersuchungsergebnisse von Boden- und Grundwasserproben, etc.) zu enthalten.

13.4 Allgemein

Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden sind. Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Ausführung zu sorgen. Die Arbeiten sind nach den einschlägigen DIN-Vorschriften auszuführen. Bestehende Schutzgebietsbestimmungen und Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

14. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

14.1

Der Bereich in unmittelbarer Nähe des Fahrwegs der Befahranlage ist auf den Lande- und Zwischenebenen im Inneren des Turms der Windkraftanlage mit trennenden Schutzeinrichtungen auszustatten, um ein Eingreifen in den Fahrweg bei laufender Befahranlage zu verhindern.

14.2

Der Zugang zum Maschinenhausdach über Dachluken ist mit einer beweglich trennenden Schutzeinrichtung mit Verriegelung auszustatten, um ein Betreten des Maschinenhausdachs bei drehendem Rotor zu verhindern.

14.3

Sie haben mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen dem Dezernat 25.1 des Regierungspräsidiums Gießen die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch eine schriftliche Benachrichtigung anzubieten.

15. Grundwasserschutz und Wasserversorgung

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen sind für den Standort der WEA H6 innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes (WSG TB Hühnergraben, Kirberg (WSG-ID: 533-046, StAnz. 24/1999 S. 1895) umzusetzen.

Organisation, Planung, Anzeigen, Berichtspflichten

15.1

Die Betreiber der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Hühnergraben II“ (Gemeindevorstand der Gemeinde Hünfelden) sowie das Dezernat 41.1 (Grundwasserschutz/Wasserversorgung) bei dem Regierungspräsidium Gießen sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten über den Zeitraum der Baumaßnahme zu informieren.

15.2

Unfälle oder Betriebsstörungen mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf die genannte Trinkwassergewinnungsanlage sowie Grundwasseraufdeckungen bzw. -eingriffe sind unverzüglich den o.g. Betreibern der Gewinnungsanlage, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg (Fachdienst Wasser- Boden- und Immissionsschutz) sowie dem Dezernat 41.1 bei dem Regierungspräsidium Gießen mitzuteilen und die Arbeiten sofort einzustellen.

15.3

Die ausführenden Baufirmen sind von der Lage der geplanten Baumaßnahmen in den Zonen III des Wasserschutzgebietes schriftlich zu informieren. Alle Beschäftigten sind vor dem Beginn der Bauarbeiten entsprechend einzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides sowie die Verbote der Schutzgebietsverordnung sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.

15.4

Die Arbeiten sind durch einen mit den Standortverhältnissen vertrauten hydrogeologischen Sachverständigen fachgutachterlich zu begleiten und im Hinblick auf den erforderlichen Grundwasserschutz zu überwachen. Die hydrogeologische Baubegleitung hat sämtliche grundwasserrelevanten Tätigkeiten während der Bauphase fachlich zu begleiten, zu dokumentieren und über die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Genehmigungs-/Zulassungsbescheide zu wachen. Die hydrogeologische Baubegleitung ist vor Baubeginn dem Dezernat 41.1 bei dem Regierungspräsidium Gießen namentlich zu benennen. Die Ergebnisse der Baubegleitung und Überwachung sowie der Kontrollen sind wöchentlich in Überwachungsprotokollen zu dokumentieren und vorzulegen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist von der hydrogeologische Baubegleitung ein Bericht mit allen für den Grundwasserschutz relevanten Fakten und Vorkommnissen zu erstellen und dem Dezernat 41.1 bei dem Regierungspräsidium Gießen vorzulegen.

15.5

Die in den Antragsunterlagen unter 17.4 Fachbeitrag zur Hydrogeologie genannten Maßnahmen, insbesondere die unter Kapitel b. Konzept zur Behandlung von möglicherweise verbleibenden Rest-Risiken sind vollumfänglich umzusetzen.

Bauausführung

15.6

Bei den Bauarbeiten sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß und den möglichst kürzesten Zeitraum zu beschränken. Erdaufschlüsse sind innerhalb eines Tages mit bindigem Material wieder zu verschließen oder durch Abdeckungen inkl. der an die örtlichen Verhältnisse angepassten Wasserhaltungsmaßnahmen zu schützen. Alle Baugruben/Gräben sind unverzüglich nach Fertigstellung der jeweiligen Arbeiten mit dem zwischengelagerten Erdmaterial ordnungsgemäß zu verfüllen und zu verschließen. Die abdichtende Wirkung der Oberbodenschicht um das Fundament sowie die Deckschichten sind wieder herzustellen.

15.7

In Baugruben darf kein Oberflächenwasser von angrenzenden Flächen eindringen. Die Baugruben sind entsprechend durch seitliche Verwallungen, Abdichtung der Flanken mit Folien oder ähnliche Vorkehrungen gegen das Eindringen von Oberflächenwasser zu sichern. Das sich in Baugruben sammelnde Niederschlags-, Hang- und Schicht-, Stau- und Sickerwasser ist durch geeignete, an den Standort angepasste Maßnahmen, abzuleiten (z.B. durch offene Wasserhaltung mit breitflächiger Versickerung über die belebte Bodenzone, fortwährendes Abpumpen oder das Einleiten in einen Vorfluter).

15.8

Die Einbindung und Abdichtung von Bauwerksteilen, die in den Boden eingreifen sowie die Verfüllung von Baugruben, Gräben etc. muss so erfolgen, dass keine Veränderung der geohydraulischen Verhältnisse zu besorgen ist. Einer Drainagewirkung der Bauteile bzw. verfüllten Baugruben ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen (z.B. Einbringen von wasserundurchlässigen Riegeln).

15.9

Die Festlegung der Bauzeiten für das Öffnen von Baugruben und das Arbeiten darin darf nicht in Phasen andauernder Niederschläge (> 2 mm/h, z.B. auf Grundlage der DWD-Niederschlagsprognose) erfolgen und hat bei absehbar längeren Arbeitsunterbrechungen (> 3 Tage, z. B. Schlechtwetterperioden, Winter) zu unterbleiben.

15.10

Abgetragener und zwischengelagerter Boden ist unverzüglich abzudecken oder zu begrünen.

15.11

Die Versickerung des außerhalb von WSG sowie in der WSG-Zone III auf den Baustelleinrichtungs- und Lagerflächen sowie den Baustraßen anfallenden Niederschlagswassers hat über die bewachsene Bodenzone zu erfolgen. Dabei ist ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in den Boden auszuschließen. Eine Versickerung von Niederschlagswässern in der WSG-Zone II ist nicht zulässig.

15.12

Nach dem Bau nicht mehr benötigte Platz- und Wegebefestigungen sowie Baustelleneinrichtungsflächen sind zurückzubauen und mit örtlichem Boden wiederherzustellen.

15.13

Die für die Windenergieanlage H6 geplante Gründungsart als Flachgründung (Kreisfundament; Außendurchmesser: 30,5 m) mit gründungstechnischen Zusatzmaßnahmen in Form von 124 CMC Säulen (hochsulfatbeständiger und chromatarmer Zement) mit einer maximalen Eingriffstiefe von 10 m ist umzusetzen:

Die Eingriffstiefe ist auf das maximal notwendige Maß zu beschränken.

15.14

Im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen und der Nebenanlagen sowie der Baustelleneinrichtungen dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgehen. Es gilt dabei die Verwendung nachweislich unbedenklicher Baustoffe (geogene Materialien bzw. Naturmaterialien gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung oder mineralische Ersatzbaustoffe entsprechend Ersatzbaustoffverordnung).

15.15

Für alle Bauteile, die mit dem Boden in Kontakt stehen, sind nur nachweislich nicht wassergefährdende und chromatarme Zemente sowie nicht wassergefährdende Zuschlagsstoffe zu verwenden.

<u>Wassergefährdende Stoffe</u>

15.16

Sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Es ist darauf zu achten, dass Maschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind. Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten sowie Betankungen dürfen nur außerhalb des Wasserschutzgebiets oder auf dafür vorgesehenen befestigten Flächen erfolgen. Dafür sind geeignete

Schutzmaßnahmen (z. B. Auffangwanne, medienbeständige Folie mit Aufbordung, Vollschlauchsystem mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil) zu treffen, die eine Kontamination des Untergrundes und der unmittelbaren Umgebung verhindern.

15.17

Treibstoffe, Öle, Fette etc. sind in abschließbaren Containern in Auffangwannen mit einem Volumen größer als das der gelagerten Stoffe zu lagern, sofern sie nicht doppelwandig und leckageüberwacht sind.

15.18

Sollten während der Bauphase wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Die entsprechenden Geräte und ausreichende Bindemittel für eine fachgerechte Beseitigung sind stets bereitzuhalten. Dazu gehört auch die Vorhaltung geeigneter Behältnisse zur Zwischenlagerung verunreinigter Böden. Das Baustellenpersonal ist über den Lagerort des Bindemittels konkret zu informieren. Darüber hinaus ist der Verwahrort zu kennzeichnen.

15.19

Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sind arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren. Baumaschinen/-fahrzeuge und Geräte, die Kraftstoff-/Ölverluste aufweisen, sind bis zur Feststellung der Ursache bzw. deren Behebung unverzüglich aus dem Wasserschutzgebiet zu entfernen und gegen Tropfverluste zu sichern.

15.20

Baumaschinen/-fahrzeuge und Geräte sind an Wochenenden und bei längeren Arbeitsunterbrechungen (z.B. Feiertage, verlängerte Wochenenden) außerhalb des Wasserschutzgebietes oder auf einer befestigten, mineralölbeständigen und gegen oberflächlichen Ablauf gesicherten Fläche abzustellen.

15.21

Unter Baumaschinen/-fahrzeugen und Geräten, die nach Arbeitsende (in der Woche) am Einsatzstandort im Wasserschutzgebiet abgestellt werden, ist eine Auffangwanne oder eine medienbeständige Folie mit Aufbordung zu platzieren.

15.22

Im Schadensfall mit wassergefährdenden Stoffen/Ölen/Kraftstoffen/Flüssigkeiten sind unverzüglich die Untere Wasserbehörde oder - soweit dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist - die nächste Polizeidienststelle sowie der Genehmigungsinhaber/Bauherr bzw. Anlagenbetreiber und der Wasserversorger zu verständigen. Die Rufnummern der vg. Stellen sind gut sichtbar an jedem WEA-Standort vorzuhalten. Der Genehmigungsinhaber/Bauherr bzw. Anlagenbetreiber hat in Eigenverantwortung sicherzustellen, dass

unverzüglich schadensmindernde Sofortmaßnahmen (z. B. Abtrag von augenscheinlich kontaminierten Böden) ergriffen werden.

16. Wassergefährdende Stoffe

Sollte es zu einem Austritt von wassergefährdenden Stoffen in den Boden oder in ein Gewässer kommen oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen sein, ist dies unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg) oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

VI.Hinweise

1. Bauordnungsrecht

1.1

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Dieser Antrag ist bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn zu stellen.

1.2

Für den späteren Rückbau der WEA ist eine eigene Rückbau-Genehmigung (Abbruch- oder Abrissgenehmigung) beim Landkreis Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a. d. Lahn durch den Betreiber zu beantragen.

1.3

Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

1.4

Das auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser ist ordnungsgemäß auf dem eigenen Grundstück abzuleiten.

2. Immissionsschutzrecht

2.1 Schall

2.1.1

Die Schallimmissionsprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro PLANGIS mit der Berichtsnummer 4_23_122 am 01.03.2024 sowie die hierzu ergänzende Stellungnahme vom 23.09.2025, sind Bestandteil der Genehmigung.

2.1.2

Alternativ zu dem in Abschnitt V Ziffer 4.1.1 (unter 4.1 Emissionsbegrenzung) Betriebsmodi 0 können die Anlagen H4, H5, H6 und H7 auch in einem vergleichbaren Modus betrieben werden, der dieselben oder niedrigere, nach FGW Richtlinie messtechnisch nachgewiesene, Oktavschallleistungspegel ($Le_{okt.,max}$) bzw. Schallleistungspegel ($L_{e,max}$) hervorruft.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage WEA H4, H5, H6 und H7 sind folgende Immissionsanteile der Zusatzbelastung sowie der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig. Der Immissionsanteil der Zusatzbelastung ergibt sich aus dem mittleren Schallleistungspegel mit dem 90% - Vertrauensbereich.

Immissionsort	**Immissionsrichtwert Nachts [dB(A)]**	**Gebietseinstufung [dB(A)]**	**Zusatzbelastung [dB(A)]**	**Gesamtbelastung [dB(A)]**
A1 – Sonnenhof, Hünfelden-Kirberg	45	MI	38,8	**44**
A2 - Sonnenhof, Hünfelden-Kirberg	45	MI	38,7	**44**
B1 - Waldhof, Hünfelden-Kirberg	45	MI	39,1	**44**

Immissionsort	Immissions-richtwert Nachts [dB(A)]	Gebiets-einstu-fung [dB(A)]	Zusatz-belas-tung [dB(A)]	Gesamtbe-lastung [dB(A)]
B2 - Waldhof, Hünfelden-Kirberg	45	MI	39,0	**44**
D - Fliederweg 10, Hünfelden-Kirberg	40	WA	32,7	**40**
E - Sintersbacher Str. 26, Hünfelden-Kirberg	40	WA	33,4	**39**
F - Weiherfloß - Hof Madlahn, Hünfelden-Kirberg	45	MI	36,3	**46**
G - Weiherweg 47, Hünfelden-Kirberg	40	WA	33,8	**38**
J - Siebenstein 23, Hünstetten-Kettern-schwalbach	40	WA	35,3	**36**
K - Jahnstr. 15, Kaltenholz-hausen	40	WA	38,9	**41**
L1 - Jahnstr. 1a, Kalten-holz-hausen	40	WA	38,5	**41**
L2 - Jahnstr. 1a, Kalten-holz-hausen	40	WA	38,6	**41**
M - B-Plan "Auf Zaun - ", Kaltenholzhausen	40	WA	36,3	**39**
N - Vor dem Kirchhof 1, Hünfelde-Heringen	40	WA	30,9	**41**
O - Zum Römberg 9, Hünfelde-Heringen	(35) / 40	(WR) / WA	30,7	**41**

Immissionsort	Immissions-richtwert Nachts [dB(A)]	Gebiets-einstu-fung [dB(A)]	Zusatz-belas-tung [dB(A)]	Gesamtbe-lastung [dB(A)]
		Gemenge-lage		
P - Zum Römberg 1, Hünfelde-Heringen	(35) / 40	(WR) / WA Gemenge-lage	30,9	**41**
Q - Zum Römberg 47, Hünfelde-Heringen	40	WA	30,8	**41**

2.2 Schatten

Die Schattenwurfprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro PLANGIS mit der Berichtsnummer 4_23_122 am 23.09.2025 (Revision 1), ist Bestandteil der Genehmigung.

3. Oberflächengewässer

Der Ausbau der Zuwegung und die Verlegung der Kabeltrasse sind nicht Gegenstand des o.g. Verfahrens. Sollten hierdurch Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen oder amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete berührt werden, so ist eine gesonderte wasserrechtliche Zulassung bei der zuständigen Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2, Marburger Str. 91, 35396 Gießen, zu beantragen. In diesem Falle empfiehlt das Dezernat 41.2 der Antragstellerin eine vorherige Abstimmung.

4. Wassergefährdende Stoffe

4.1 Besorgnisgrundsatz

Die mit den Windenergieanlagen betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz und den hierzu ergangenen konkretisierenden Rechtsvorschriften. Danach hat der Betreiber dieser Anlagen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Gewässern (hierzu zählt auch das Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe grundsätzlich auszuschließen sind.

Auf die Anforderungen und Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird besonders hingewiesen.

Die Anlagen sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und sind somit nicht anzeigepflichtig. Die Anlagen unterliegen vollständig der Betreiberverantwortung.

4.2 Überwachungsgebot, Rückhaltegebot

Entsprechend den wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen ist die Dichtheit von Anlagen zu überwachen, und austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt oder beseitigt werden.

4.3 Anzeigepflicht beim Austritt wassergefährdender Stoffe

Nach § 41 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz hat der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (bei dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg) oder, soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.

4.4 Wasserbehördliche Zuständigkeit

Die wasserbehördliche Zuständigkeit für das geplante Vorhaben liegt bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg.

5. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten

5.1

Da die Erfassung der Altflächen in Hessen noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der Altflächendatei ggf. nicht vollständig. Deshalb empfiehlt das Dezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen ergänzende Informationen (insbesondere

Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien etc.) bei der zuständigen Kommune und bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des jeweiligen Landkreises einzuholen.

5.2

Seit 01.08.2023 gilt die neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV), daher weise ich darauf hin, dass für Bauherren eine detaillierte Kenntnis der neuen Rechtslage in Bezug auf den Anfall von Bodenmaterial bei Baumaßnahmen und den Einbau von RC-Baustoffen oder Bodenmaterial unerlässlich ist.

Die EBV löst u.a. das Merkblatt LAGA-M20 ab.

Mit Inkrafttreten der EBV am 01.08.2023 besteht gemäß § 25 Abs. 4 EBV künftig eine umfassendere Dokumentationspflicht, die für Betreiber von Aufbereitungsanlagen, für Verwender der MEB und vor allem auch für Grundstückseigentümer gilt.

Untersuchungsumfänge (Parameter) und auch Untersuchungsmethoden haben sich geändert! Neben den Stoffgehalten im Feststoff und/oder Eluat sind bei der Verwertung von Bodenmaterialien außerdem weitere bodenphysikalische oder chemische Parameter zu berücksichtigen (z. B. pH-Wert, Humusgehalt, Bodenart, Tongehalt, Wasserhaltekapazität, Nährstoffgehalt, Lagerungsdichte).

Zudem kann für Bauvorhaben mit einer Fläche > 3.000 m² gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV behördlich eine bodenkundliche Baubegleitung (inkl. Entwicklung eines Bodenschutzkonzepts) verlangt werden.

Informationen erhalten Sie hier: https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-news/ersatzbaustoffverordnung

5.3

Etwaige erforderliche Erlaubnisse, die sich aus den Nebenbestimmungen aus Abschnitt V Ziffer 13 bzw. 15 ergeben, ist bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises zu beantragen.

6. Straßenrecht

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg ist im zugehörigen Annex-Verfahren zwingend zu beteiligen.

Schäden am Straßenkörper, an Nebenanlagen und Ausstattung müssen vermieden werden. Hierzu ist die einvernehmliche Abstimmung mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg, Moritzstraße 16 in 35683 Dillenburg in der Planungsphase erforderlich. Dennoch entstehende Schäden, Kosten und Mehraufwand sind Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg zu ersetzen.

Der Straßenbaulastträger sowie Hessen Mobil und dessen Bedienstete sind von Schadens- und Haftungsansprüchen Dritter, die auf die Errichtung, den Betrieb oder den Rückbau der beantragten Anlagen zurückgeführt werden können, freizustellen.

7. Abfallrecht

7.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung

7.1.1

Nähere Informationen zu Abfällen finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-entsorgungswege/nachweisfuehrung-fuer-den-abfallerzeuger.

7.1.2

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Auf die anzeige- und zulassungspflichten Vorhaben (§§ 19, 21, 22 ErsatzbaustoffV) wird hingewiesen. Kurzinformationen zur Anwendung der ErsatzbaustoffV sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen erhältlich (https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-news/ersatzbaustoffverordnung).

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen (in der Regel Bodenmaterialien und Baggergut) für bodenähnliche Zwecke, also beispielsweise auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, unterliegt den Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ist mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden abzustimmen.

7.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

7.2.1

Sofern im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen anfallende Abfälle nicht unmittelbar im Baustellenbereich zur Abholung bereitgestellt werden können, ist für die zeitweilige Lagerung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich, sofern die Lagerkapazität 100 t nicht gefährliche Abfälle oder 30 t gefährliche Abfälle erreicht oder übersteigt.

7.2.2

Sofern überschüssiges Bodenaushubmaterial am Ort des Anfalls (innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche der WEA) in Bodenmieten zwischengelagert werden soll, wird darauf hingewiesen, dass eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsfreie Lagerung am Ort der Abfallentstehung bis maximal ein Jahr Lagerdauer möglich (vgl. Nr. 8.12 d. Anh. 1 d. 4. BImSchV) ist. Dementsprechend tritt bei einer Lagerdauer von mehr als einem Jahr die Genehmigungspflicht nach dem BImSchG ein (vgl. Nr. 8.14 d. Anh. 1 d. 4. BImSchV - Langzeitlager). Weiterhin weise ich vorsorglich darauf hin, dass ab einer Lagerdauer von drei Jahren zusätzlich die Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) an den Standort zu erfüllen sind.

7.2.3

Sollte im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA im Rahmen geplanter forstwirtschaftlicher Tätigkeiten der Einsatz/die Verwertung von Kompost oder Kompost-Erden-Gemischen (sog. Mutterbodenersatz) i. S. d. § 2 BioAbfV vorgesehen sein, bedarf dies gemäß § 6 Abs. 3 BioAbfV im Falle der Aufbringung auf forstwirtschaftlich genutzte Böden der Zustimmung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde. Zuständige Behörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das RP Gießen, Dezernat 42.2, zuständige Forstbehörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das Dezernat 53.1 als OFB. An dieser Stelle weise ich jetzt schon darauf hin, dass eine derartige Kompostverwertung nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig ist.

7.2.4

Bezüglich der Entsorgung von anfallenden Abfällen wird auf die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018; www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle) der Regierungspräsidien in Hessen verwiesen.

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) von entsprechenden Bauabfällen.

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung

(EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I s. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z.B. Anzeigepflichten).

Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link:

https://rpgiessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

8. Naturschutzrecht

Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

Nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

In den Nebenbestimmungen (Abschnitt V, Ziffer 11- Naturschutz/Naturschutzrecht) und der modifizierten artenschutzrechtlichen Beurteilung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

a) „Rodung“ umfasst die vollständigen Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung und der Entfernung der Wurzelstubben (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
b) „Baumfällung“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz, ohne die Stockrodung und ohne die Entfernung der Wurzelstubben.
c) „Erdarbeiten“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen und Geländemanipulation im Anschluss an die vollständigen Rodungsmaßnahmen.
d) „Baumaßnahmen“ umfasst sämtliche Arbeiten ab dem Beginn der Baumfällung inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.
e) „Baufeldvorbereitung“ umfasst sämtliche Arbeiten, zur Beräumung der Eingriffsfläche (z.B. Beseitigung der Vegetation), welche vorlaufend zum Eingriff in den Boden stattfinden.
f) „VwV 2020“ meint den Gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020)

g) „HMUKLV-Erlass“ meint den Gemeinsamen Erlass „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, jetzt HMLU (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat) und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. September 2023

h) „BMWK-Leitfaden“ meint die Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 19.07.2023

9. Bergrecht

Die Standorte der geplanten WEA H4 und WEA H5 liegen in einem Bergwerksfeld, das überwiegend in Rheinland-Pfalz liegt. Bergbauliche Aktivitäten in diesem Bergwerksfeld sind hier nicht bekannt.

WEA H6 liegt im bergfreien. Dies bedeutet, dass in diesem Bereich keine Bergwerksfelder verliehen wurden und somit, nach den vorhandenen Unterlagen, in diesem Bereich keine bergbaulichen Aktivitäten stattgefunden haben.

WEA H7 liegt in einem erloschenen Bergwerksfeld in dem lediglich der Fund von Eisenerz nachgewiesen wurde. Nach den hier vorliegenden Unterlagen liegt die Fundstelle über 1.400 m nördlich des geplanten Standortes der WEA H7.

Bei Baumaßnahmen im Bereich der o. g. Standorte ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Es obliegt im Übrigen dem Vorhabenträger den Baugrund sachgerecht untersuchen zu lassen.

10. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

10.1

Im Rahmen der Abschirmung beweglicher Teile im Maschinenhaus ist insbesondere der Bereich in unmittelbarer Nähe der Rotorlockscheibe und des Azimutantriebs zu berücksichtigen.

10.2

Insbesondere wird auf die Einhaltung nachstehender Vorschriften hingewiesen:

- Richtlinie 2006/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)

- Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

11. Grundwasserschutz

11.1

Die Verbote der Schutzgebietsverordnung sowie die geltenden Regeln der Technik (DIN-Vorschriften sowie Richtlinien und Regelwerke anerkannter Fachverbände) sind einzuhalten.

Darüber hinaus wird empfohlen die Anforderungen des Merkblattes Nr. 1.2/8 (Stand: August 2012) des Bayrischen Landesamtes für Umwelt „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ zu berücksichtigen.

11.2

Es wird empfohlen das Vorgehen unter Abschnitt V Ziffer 15 auch bei den anderen WEA-Standorten auf Grund des vorsorgenden Grundwasserschutzes entsprechend umzusetzen.

12. Forst

12.1

Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

12.2

Von der Verlängerungsmöglichkeit des § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG muss durch den Inhaber der Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung rechtzeitig Gebrauch gemacht werden. Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung sicherzustellen, wird dem Genehmigungsinhaber dringend angeraten, den Antrag mindestens 3 Monate vor Ablauf der Erlöschensfrist zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn absehbar ist, dass diese Frist überschritten werden wird.
Ein Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG ist bei der Oberen Forstbehörde zu stellen, nicht bei der Genehmigungsbehörde nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

12.3

Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 Hess. Waldgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich ohne Genehmigung Wald umwandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.

12.4

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 8 Hess. Waldgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage bzgl. der Wiederaufforstung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

12.5

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

12.6

Für die Benutzung von Waldwegen (Befahrung, nicht Ausbau) ist die Zustimmung der jeweiligen Waldbesitzerin/des jeweiligen Waldbesitzers nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) einzuholen.

12.7

In den Nebenbestimmungen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (Abschnitt V, Ziffer 12 Forstrecht) verwendete Begriffe werden wie folgt definiert.

a) „Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz ohne Stockrodung.
b) Beginn der Rodungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
c) „Beginn der Erdbaumaßnahmen“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen / Geländemodellierung im Anschluss an die Stockrodung (Rodungsmaßnahme).
d) „Beginn der (sonstigen) Baumaßnahmen“ umfasst sämtlicher Arbeiten vom Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.

13. Denkmalschutz

Die Trassenführung unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß Hessischen Denkmalschutzgesetz (HDSchG). Für das Annex-Verfahren ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Untere Denkmalschutzbehörde, zu beantragen.

VII.Begründung

1. Vorbemerkung

Die Gliederung der nachfolgenden Begründung folgt in ihrer Systematik der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen den Vorgaben der 9. BImSchV.

2. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- u. –verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

3. Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand

Die Anlagenabgrenzung der Anlage zur Nutzung von Windenergie umfasst entsprechend § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV neben der Windenergieanlage selbst die Baustellen- und Wartungseinrichtungen, kurze Stichwege, zwei Zisternen, sowie die Lager-, Kranstell- und Montageflächen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen unter Abschnitt IV.

Nicht von der Anlagendefinition der 4. BImSchV erfasst werden die Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlich sind (VGH Kassel, Beschl. v. 10.2.23- 9 B 247/22 T, S. 16) und die Kabeltrasse bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation. Diese sind nicht Gegenstand des Antrages nach dem BImSchG. Etwaige in den Antragsunterlagen enthaltene Angaben hierzu sind rein informativ und nicht Teil dieser Genehmigung. Für diese Vorhaben sind vom Antragsteller gesonderte Genehmigungen einzuholen. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der gleichfalls nicht Bestandteil dieser Genehmigung ist. Für diese Maßnahme ist zu gegebener Zeit ebenfalls eine gesonderte Genehmigung einzuholen.

Beantragt wurden neben den o. g. Anlagenbestandteilen auch die zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen.

4. Verfahrensablauf

Mit Eingang vom 12.07.2024, hat die Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden, beim Regierungspräsidium Gießen einen Antrag nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung der Genehmigung für den Windpark „Hünfeldener Wald II“, bestehend aus vier Windenergieanlagen in 65597 Hünfelden, Gemarkung Heringen, Flur 12, Flurstück 10 (WEA H4), Flur 12, Flurstück 7 (WEA H5) und Flur 10, Flurstück 4 (WEA H7) und der Gemarkung Kirberg, Flur 34, Flurstück 19 (WEA H6) eingereicht. Antragsgegenständlich war die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen. Bei den Anlagen handelt es sich jeweils um eine WEA des Typs Typ Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175,00 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von je 6,8 MW.

Daraufhin wurde das Genehmigungsverfahren unter der Bezeichnung „Windpark Hünfeldener Wald II“ unter dem Aktenzeichen RPGI-43.1-53e1470/2-2014/8 (alt) oder 1060-43.1-53-a-1470-07-00001#2022-00003 (neu) eingeleitet.

Folgende Behörden/Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher, brandschutztechnischer, straßenverkehrsrechtlicher sowie wasserschutzrechtlicher Belange,
- der Gemeindevorstand der Gemeinde Hünfelden und der Gemeinde Aarbergen hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange,
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg hinsichtlich straßenrechtlicher Belange,
- der Erdbebendienst des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I.18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kampfmittelräumdienst, hinsichtlich sicherheitsrechtlicher Belange von Kriegseinwirkung,
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen – hessenARCHÄOLOGIE sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege –für denkmalschutzrechtliche Belange,

die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen:

- Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- Dezernat 31 hinsichtlich regional- und raumordnungsrechtlicher sowie hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
- Dezernat 41.1 hinsichtlich des Grundwasserschutzes,
- Dezernat 41.2 hinsichtlich des Schutzes der oberirdischen Gewässer und des Hochwasserschutzes,
- Dezernat 41.4 hinsichtlich möglicher Altlastenflächen,
- Dezernat 42.1 und Dez. 42.2 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange und Altablagerungen,
- Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
- Dezernat 44.1 hinsichtlich bergrechtlicher Belange,
- Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Belange,
- Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) hinsichtlich naturschutzrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Belange
- Dezernat 53.1 (Obere Forstbehörde) hinsichtlich forstrechtlicher Belange

Zusätzlich wurden die Verbandsgemeinde Aar-Einrich, die Ortsgemeinde Kaltenhausen und die Kreisverwaltung Rhein-Lahn als Nachbargemeinden informell beteiligt. Die vorgebrachten Hinweise seitens der Nachbargemeinden bzw. seitens einer Privatperson wurden im Rahmen der Prüfung von den Fachbehörden berücksichtigt.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachbehörden und –stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, formal und inhaltlich geprüft. Anhand der eingehenden Stellungnahmen ergaben sich Nachforderungen zu den Antragsunterlagen, die jeweils von der Genehmigungsbehörde an den Antragsteller gemeldet wurden. Die Nachforderungen wurden dort sukzessive abgearbeitet und die zur Fortführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen wurden in mehreren Ergänzungslieferungen nachgereicht. Die letzten Ergänzungen erfolgten am 23.09.2025.

Unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden und -stellen wurde geprüft, ob das Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

Anwendung von § 6 WindBG

Die Prüfung der Anwendbarkeit von § 6 WindBG ergab, dass die Anwendungsvoraussetzungen des § 6 WindBG in Verbindung mit dem „Gemeinsamen Erlass zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u. a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO)“ des HMUKL und des HMWEVW erfüllt waren:

1. Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiets 1140 und damit in einem Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG.
2. Eine strategische Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde im Rahmen der Planaufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) durchgeführt.
3. Das Windenergiegebiet befindet sich nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Der Antragsteller hat die Grundstücke, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert.

Folglich war im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Vor Erlass des Bescheides wurde der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 des Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) mit Email vom 24.09.2025 die Gelegenheit gegeben sich zu den für diese Genehmigung erheblichen Tatsachen zu äußern. Hiervon machte die Antragstellerin mit Email vom 29.09.2025 und 30.09.2025 Gebrauch. Die einzelnen Punkte wurden in Rücksprache mit der betroffenen Fachbehörde erörtert. Den Vorschlägen der Antragstellerin konnte zum Teil gefolgt werden, anderen Einwänden wurde begründet entgegengetreten. Die abgestimmten Änderungen fanden Eingang in den Genehmigungsbescheid.

Die Antragstellerin erklärte am 30.09.2025 ihr Einverständnis mit den unter den in Abschnitt V Ziffern 11.4.6 und 11.6.6. gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG festgelegten Auflagenvorbehalten.

Antragsgemäß erfolgt nach § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) nach Genehmigungserteilung die öffentliche Bekanntmachung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet.

5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Nähere Ausführungen zur Erfüllung der Betreiberpflichten sind vor allem dem nachfolgenden Abschnitt zum Immissionsschutz sowie den Begründungen zu entnehmen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen. Auf die diesbezüglichen behördlichen Prüfergebnisse wird ebenfalls in der Begründung eingegangen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

5.1 Regionalplanung

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 31 -Regionalplanung- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der am 9. November 2016 von der Regionalversammlung Mittelhessen beschlossene und nach der Genehmigung durch die Landesregierung mit Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM). Nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens wurde dieser Plan mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 25. Januar 2021 rückwirkend zum 18. Dezember 2017 erneut in Kraft gesetzt. Die Fassung aus dem Jahr 2020 ist insofern maßgeblich, auch wenn sich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2017 ergeben haben.

Über die dort festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen auf der regionalen Planungsebene koordiniert und gesteuert. Die über den Teilregionalplan hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt. Auch die im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land enthaltenen (Neu-)Regelungen, insbesondere des Baugesetzbuches (BauGB) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bedingen insoweit keine unmittelbaren Änderungen, wobei die Ausschlusswirkung des TRPEM 2016/2020 mit der Bekanntmachung über das Erreichen des in § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage des WindBG normierten ersten Flächenbeitragswertes (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 05/24 und Ausgabe Nr. 13/24) entfallen ist.

Die im TRPEM 2016/2020 festgelegten VRG WE stellen Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG dar. Maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG.

Der TRPEM 2016/2020 mit den darin ausgewiesenen Windvorranggebieten erfüllt die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG, soweit diese Vorranggebiete außerhalb von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten liegen.

Für die Beurteilung von Kompensationsflächen ist weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020 ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nur in den festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie zulässig. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen. Die beantragten vier Anlagenstandorte liegen innerhalb des VRG WE 1140 des TRPEM 2016/2020. Bei der Festlegung der Standorte wurden die örtlichen Erfordernisse berücksichtigt. Damit entsprechen die Anlagenstandorte der regionalplanerisch vorgesehenen Windenergiekonzeption gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020.

Die Anlagenstandorte überlagern zudem ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft des RPM 2010. Gemäß Plansatz 6.4-1 (Z) RPM 2010, neugefasst im TRPEM 2016/2020 ist in den Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, die Wald umfassen, die Inanspruchnahme von Wald mit den Zielen des hessischen Waldgesetzes vereinbar, sofern die Plansätze 2.2-2 (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) des TRPEM 2016/2020 beachtet bzw. berücksichtigt werden und ein funktionsgerechter Ausgleich geschaffen wird. Plansatz 2.2-2 (Z) fordert, dass bei der Errichtung von WEA Waldrodungen nur in dem für den Bau der WEA, der Nebenanlagen, der Leitungen und der Zuwegung notwendigen Umfang zulässig sind. Gemäß Plansatz 2.2-5 (G) sollen WEA und die notwendigen Nebenanlagen sowie Zuwegungen in Flächen sparender Form errichtet werden. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Projektentwicklung an diesen Plansätzen ausgerichtet ist und dabei so weit wie möglich auf eine schonende Waldinanspruchnahme geachtet wurde. Insofern wird der Inanspruchnahme des VRG für Forstwirtschaft im vorgesehenen Umfang zugestimmt.

Gemäß Plansatz 2.2-4 (G) sollen die ausgewiesenen VRG WE effizient genutzt werden. Die beantragten vier Windenergieanlagen ergänzen den bereits bestehenden Windpark Hünfelden I mit drei Anlagen. Die vorgesehene Anlagenkonfiguration orientiert sich dabei am Bestand und führt in Summe zu einer deutlich verbesserten Auslastung des VRG WE 1140. Dazu trägt maßgeblich bei, dass Belange der Flugsicherheit einem Anlagenzubau innerhalb des VRG WE 1140 nicht mehr entgegenstehen. Mit diesem Vorgehen wird dem regionalplanerischen Belang des Plansatzes 2.2-4 (G) vollumfänglich Rechnung getragen.

Für die dauerhafte Waldrodung im Umfang von 2,4 ha ist die Entrichtung einer Walderhaltungsabgabe vorgesehen. Da die betroffene Gemarkung einen Waldanteil von mindestens 31 % der Gemarkungsfläche aufweist und damit nicht zu den waldarmen Ge-

markungen zählt, ist dieses Vorgehen mit Plansatz 6.4-1 (Z) vereinbar. Ausdrücklich begrüßt wird zudem, dass als Ausgleich für den Funktionsverlust des Waldes als Lebensraum für Wald bewohnende Arten eine rd. 6,7 ha große Waldfläche (Flurstück 4/2 der Flur 6, Gemarkung Ohren) aus der Nutzung genommen werden soll.

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar.

5.2 Bauleitplanung / Bauplanungsrecht

Gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen bestehen aus Sicht der vom Dezernat 31 -Bauleitplanung- des Regierungspräsidiums Gießen zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Maßgeblich dafür, ob eine Windenergieanlage als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB alleine die Lage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Windenergiegebiete i. S. des WindBG sind nach Nr. 1a) die im Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) 2016/2020 festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie (VRG WE) sowie auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen.

Für die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens maßgeblich ist somit die Lage der geplanten Windenergieanlagen H4 – H7 innerhalb eines Windenergiegebietes im Sinne des WindBG.

Zur Steuerung von Standorten für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet hat die Gemeinde Hünfelden ein Bauleitplanverfahren bzgl. der Flächennutzungsplanänderung zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen durchgeführt. Basierend auf einer gesamträumlichen Untersuchung werden im Gemeindegebiet Hünfelden zwei „Sonderbauflächen – Zweckbestimmung: Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ ausgewiesen; diese Konzentrationszonen befinden sich im Bereich „Hünfeldener Wald“ sowie im Bereich „Römberg/Wachtküppel“.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes zur „Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Gemarkungen Heringen, Neesbach, Nauheim und Kirberg“ (2014) erfüllt auch die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG, da die gesetzlich geforderte Umweltprüfung i. S. d. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 WindBG vorliegt. Lediglich die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist nach § 249 Abs. 1 BauGB entfallen.

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen H4 und H5 in der Gemarkung Heringen und der Standort der geplanten Windenergieanlage H6 in der Gemarkung Kirberg – sowie die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Bau- und Betriebsflächen im unmittelbaren räumlichen Umfeld der geplanten Standorte – befinden sich nach den Darstellungen der wirksamen Flächen-

nutzungsplanänderung im Bereich der ausgewiesenen „Sonderbaufläche – Zweckbestimmung: Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ im Bereich „Hünfeldener Wald“ (Freibereich 1); die Darstellung überlagert in diesem Bereich die Darstellung als „Fläche für Wald“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b) BauGB. Der Standort der geplanten Windenergieanlage H7 in der Gemarkung Heringen befindet sich dagegen knapp außerhalb der hier ausgewiesenen „Sonderbaufläche – Zweckbestimmung: Konzentrationszone für Windenergieanlagen; der betreffende Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünfelden (1994) als „Fläche für Wald“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b) dargestellt.

Die Darstellung der „Sonderbaufläche – Zweckbestimmung: Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ auf Ebene des Flächennutzungsplanes entspricht hier weitgehend – mit kleinflächigen Abweichungen – den Festlegungen des Teilregionalplanes Energie Mittelhessen (TRPEM) bzgl. des im Bereich „Hünfeldener Wald“ ausgewiesenen Vorranggebietes für die Nutzung von Windenergie (VRG WE).

Gemäß der Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde liegen alle vier geplanten Anlagenstandorte H4 – H7 innerhalb des im Teilregionalplan Energie Mittelhessen ausgewiesenen Vorranggebietes VRG WE Nr. 1140.

Da die geplanten Standorte für Windenergieanlagen H4 – H7 somit alle innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes i. S. des § 2 Nr. 1a) WindBG liegen, richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Privilegierte Vorhaben sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 S. 1 BauGB) ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Der Flächennutzungsplan als öffentlicher Belang (§ 35 Abs. 3 BauGB) steht dem Vorhaben nicht entgegen. Auch die primäre (ursprüngliche) allgemeine Darstellung als „Fläche für Wald“ ohne besondere Zweckbestimmung ist keine spezifische, das konkrete Vorhaben grundsätzlich ausschließende Ausweisung. Inwieweit forstwirtschaftliche Belange von dem konkreten Vorhaben betroffen sind, obliegt einer abschließenden Prüfung und Bewertung durch die zuständigen Forstbehörden.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken bzgl. der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlagen H4 – H7 an den vorgesehenen Standorten des geplanten „Windparks Hünfeldener Wald II“ in den Gemarkungen Kirberg und Heringen der Gemeinde Hünfelden.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist die ausreichende Erschließung zu sichern. Nach den vorgelegten Unterlagen soll die Erschließung über die nördlich gelegene L 3022 bzw. die westlich gelegene B 417 sowie über vorhandene Wirtschaftswege, die ggf. entsprechend ausgebaut/befestigt werden, sichergestellt werden.

Die Planung bzw. der Ausbau der Zuwegung ist jedoch nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG, sondern wird in einem separaten Genehmigungsverfahren (Annex-Verfahren) abschließend geregelt.

Zur Kompensation des Eingriffs werden verschiedene natur- und artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen im (weiteren) Umfeld des geplanten Windparks

festgelegt. Der forstrechtliche Ausgleich für den dauerhaften Waldverlust ist durch eine Walderhaltungsabgabe vorgesehen; eine Ersatzaufforstung erfolgt nicht.

Die Umsetzung der geplanten Kompensations-/Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen oder in Waldflächen berührt keine bauleitplanerischen oder planungsrechtlichen Belange. Die abschließende Prüfung und Bewertung der vorgesehenen natur- und artenschutzrechtlichen sowie forstrechtlichen Maßnahmen obliegt den zuständigen Naturschutz- bzw. Forstbehörden.

5.3 Bauordnungsrecht

Laut Stellungnahme der Unteren Bauaufsicht beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg vom 23.09.2024 bestehen gegen das Vorhaben unter Beachtung der unter Abschnitt V.2 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung vom 28.05.2018, GVBl. I S. 198, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378), maßgeblich.

Die beabsichtigte Maßnahme ist aus planungsrechtlicher Sicht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bevorzugt im Außenbereich zulässig.

Nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 HBO wird eine Windenergieanlage als Sonderbau eingeordnet.

Für Vorhaben auf dieser planungsrechtlichen Grundlage ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Grundlage der Prüfung ist auch die „Richtlinie für Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015, (DIBt-Richtlinie für WEA).

Es liegt derzeit eine gültige Typenprüfung für die Windenergieanlage vor. In den Nebenbestimmungen in Abschnitt V Ziffer 2 ist geregelt, dass durch einen Prüfsachverständigen für Baustatik noch eine Bestätigung zu erfolgen hat, dass die standortspezifischen Lasten unter oder auf gleichem Niveau, wie die Auslegungslasten aus der zum Baubeginn gültigen Typenprüfung liegen.

Die Windkraftanlagen werden mit automatischen Eiserkennungs- und Abschaltsystemen ausgestattet. Dies entspricht dem Stand der Technik.

Die gestellten Anforderungen dienen der Umsetzung der technischen Bauanforderungen an Windkraftanlagen, die z. B. auch die wiederkehrenden Überprüfungen beinhalten. Die Nachforderung weiterer ergänzender Unterlagen, die bei der Bauaufsicht zur Prüfung einzureichen sind (z. B. Inbetriebnahmeprotokoll, Konformitätsbescheinigung), dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauausführung und des sicheren Anlagenbetriebs.

Da der Betrieb der Windenergieanlagen für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Erteilung der Genehmigung und damit über das Ende der zulässigen Entwurfslebensdauer hinaus

beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlagen weiterhin gegeben ist. Welche Anforderungen an einen Sachverständigen für Windenergieanlagen zu stellen sind, regelt die o.g. Richtlinie für Windenergieanlagen.

Die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.08.2019 (StAnz. 37/2019 S. 850) – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich - wurden beachtet. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde gemäß Ziffer III. 2 des o.g. Erlasses vom 27.08.2019 berechnet und festgesetzt.

Die Nebenbestimmungen hierzu stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 74 HBO wird nach § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung erteilt.

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag

um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen (siehe auch Hinweis in Abschnitt VI.1).

Optisch bedrängende Wirkung
Gemäß § 249 Absatz 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe in diesem Sinne ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors (Gesamthöhe). Die geplante Anlage hat eine Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von 266,50 m. Die zweifache Höhe der Windenergieanlagen entspricht somit ca. 533 m. Die kürzeste Entfernung der WEA zur nächsten Wohnbebauung, in diesem Fall der Anlage zu Heringen beträgt mehr als 1.000 m.

Der Abstand der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken beträgt demnach knapp das 4-fache der Gesamthöhe. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

5.4 Brandschutz und Gefahrenabwehr

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um eine bauliche Anlage und Räume besonderer Art und Nutzung nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 Hessische Bauordnung (HBO). Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG), sowie die vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere die technischen Beschreibungen der Anlagen sowie das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Brandschutz Kleinmann & Stork Ingenieurbüro für Brandschutz GbR. Herangezogen wird weiterhin das Merkblatt „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Bei Bränden von Windenergieanlagen (WEA) besteht i. d. R. für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem Boden beschränken. Das Ziel der Brandbekämpfung ist es, die Ausdehnung des Brandes auf die Nachbarschaft zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich schnellst möglich abzulöschen. Eine Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in die Umgebung, wie z. B. auf Wiesen und Felder, in den Wald und auf Baumkronen, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Brandbekämpfung im Turmfuß ist durch die Feuerwehr möglich.

Dem grundsätzlich immer gegebenen Risiko eines Brandereignisses wird mit den vorgesehenen Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen

Brandschutzes sowie den Maßnahmen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz Rechnung getragen. So werden die sensiblen Bereiche der Windenergieanlage mittels spezieller Einrichtungen zur Branderkennung überwacht. Es werden neben anderen Einrichtungen Blitzschutzanlagen verbaut.

Im Kapitel 16 des Antrags wurde ein Brandschutzkonzept vorgelegt. Der Antrag enthält auch Angaben zur technischen Ausstattung der Anlage. Die in den Antragsunterlagen dargestellten Anforderungen des baulichen, anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Brandschutzes sind konsequent umzusetzen.

Zur Sicherstellung der brandschutzrechtlichen Anforderungen sind die formulierten Auflagen erforderlich. Sie stützen sich auf die o.g. gesetzlichen Grundlagen und dienen der Umsetzung des Merkblatts „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der Gefahrenabwehr ergeben sich somit keine Gründe, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen. Dies geht aus der Stellungnahme der zuständigen Behörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, vom 04.08.2025, hervor.

5.5 Denkmalschutz

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörden des Landkreises Limburg-Weilburg sowie der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Fachabteilung hessenARCHÄOLOGIE und Fachabteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege) bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken.

Gemäß § 20 Abs. 6 Hessisches Denkmalsschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 entscheidet in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für den Vollzug des BImSchG zuständige Behörde, also das Regierungspräsidium Gießen, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hier Außenstelle Wiesbaden.

Boden- und Kleindenkmäler
Mit Stellungnahme vom 10.10.2024 teilte die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. HessenArchäologie, mit, dass Bodendenkmäler nach § 2, Abs. 2 HDSchG nicht von der Planung betroffen sind.

Unter Beachtung der in Abschnitt VI Ziffer 5.1 formulierten Nebenbestimmung bestehen keine Bedenken gegen die geplanten WEA.

Die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg schließt sich dieser Stellungnahme an.

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Als Grundlage für die denkmalschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens wurde ein denkmalpflegerischer Beitrag angefertigt, welcher keine erhebliche Beeinträchtigung von Baudenkmälern ergab.

Mit Stellungnahme vom 05.03.2025 teilt die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, mit, dass unter Beachtung der in Abschnitt V Ziffer 5.2 formulierten Nebenbestimmung keine Bedenken gegen die geplanten WEA bestehen. Innerhalb des bestehenden Vorranggebietes sind bereits drei WEA in Betrieb und die denkmalschutzrechtlichen Belange gelten als abgewogen.

Die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg schließt sich dieser Stellungnahme an.

Insgesamt bestehen keine denkmalschutzrechtlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Auf den Hinweis in Abschnitt VI, Ziffer 13 wird verwiesen.

5.6 Immissionsschutzrecht

Laut Stellungnahme des Dezernats 43.1 -Immissionsschutz- des Regierungspräsidiums Gießen vom 14.08.2025 bestehen gegen das Vorhaben unter Beachtung der unter Abschnitt V in Ziffer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

5.6.1 Schutz und Vorsorge – Schall

Die Auflagen in Abschnitt V, Ziffer 4.1 dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Prüfung der Lärmimmissionen

Prüfergebnis
Die Prüfung nach 3.2 TA Lärm durch die Fachbehörde hat ergeben, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt ist.

Nach der Regelfallprüfung gem. 3.2.1 TA Lärm überschreitet die prognostizierte Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten nicht oder die Überschreitungen sind nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 oder 3 TA Lärm zulässig.

An den Immissionsorten F, N, O, P und Q überschreitet die prognostizierte Gesamtbelastung die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung um jeweils 1 dB(A). Gleichzeitig unterschreitet die prognostizierte Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte an all den aufgeführten Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) und ist somit nach 3.2.1 TA Lärm im Hinblick auf den Gesetzeszweck des BImSchG in dem hier vorliegenden Regelfall als nicht relevant anzusehen und daher zulässig.

Des Weiteren überschreitet die prognostizierte Gesamtbelastung an den Immissionsorten K, L1 und L2 die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm aufgrund der Vorbelastung ebenfalls um jeweils 1 dB(A). An diesen Immissionsorten ist die Zusatzbelastung nach 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm als relevant einzustufen.

Jedoch wird durch diese Genehmigung dauerhaft sichergestellt, dass die Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung an diesen Immissionsorten nicht mehr als jeweils 1 dB(A) beträgt. Die Überschreitung ist somit nach 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm zulässig.

Ein atypischer Fall, durch den von der Anwendung der Regelungen der Nr. 3.2.1 TA Lärm abgewichen werden müsste, liegt hier nicht vor.

Sicherheitszuschläge

Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen in Höhe von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung und in die Vorbelastung im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Bodendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs wurden nicht zum Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

Berechnungsmodel
Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Lärmimmissionsprognose berücksichtigt die neuen Berechnungsvorgaben.

Bauarbeiten
Durch die Bauarbeiten und den anlagenbezogenen Fahrverkehr kommt es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.

Einstufung Immissionsorte

Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen beurteilt. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der betroffenen Städte und Gemeinden berücksichtigt.

Es wurden Immissionsorte geprüft, bei denen die Anlagen einen Einwirkungsbereich gemäß 2.2 TA Lärm von 10 dB(A) unter dem für das Gebiet zulässigen Immissionsrichtwert aufweisen.

Gemengelagenbildung reines Wohngebiet am Außenbereich

Die Immissionsorte O und P, Hünfelden-Heringen, Zum Römberg 1 und 9 sind gemäß dem gültigen Bebauungsplan „1. Änderung Links am Kirberger Weg“ als reines Wohngebiet einzustufen und somit grundsätzlich ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 35 dB(A) anzunehmen. Damit sind für die genannten Immissionspunkte im ersten Schritt 35 dB(A) im Nachtzeitraum anzunehmen. Für das im B-Plan als reines Wohngebiet ausgewiesene Gebiet, in dem die beiden Immissionsorte liegen, wurde eine „Quasi – Gemengelagebildung“ anlog zur 6.7 TA Lärm durchgeführt.

Die Immissionsorte liegen in dem oben genannten Bebauungsplan, der eine einzelne Häuserreihe mit der Einstufung eines reinen Wohngebietes nach Süden hin beplant. Der weitere Bereich des B-Plans ist als allgemeines Wohnen festgelegt und erstreckt sich in jeweils zwei Häuserreihen nach Nord, Ost und West. In zweiter Reihe nördlich des reinen Wohnens sind die Wohnflächen ebenfalls als allgemeines Wohnen eingestuft. Die Häuserreihe des reinen Wohnens befindet sich direkt angrenzend an den Kirberger Weg in südlicher Himmelsrichtung. Auf der gegenüberliegenden Seite befindet sich direkt angrenzend der Außenbereich, sodass die Häuserreihe des reinen Wohngebietes in direktem Bezug zum Außenbereich steht.

Die Konfliktsituation zwischen zum Wohnen dienenden Gebieten, welche an den Außenbereich grenzen, wird in der 6.7 der TA Lärm nicht geregelt. Jedoch kann durch die privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB dieser mit einer gewerblichen Nutzung gleichgesetzt werden, sodass es zu einer wie in 6.7 TA Lärm beschriebenen Konfliktsituation zwischen zum Wohnen dienendem Gebiet und gewerblich genutztem Gebiet kommt. Im vorliegenden Einzelfall kommt es somit zwischen dem Immissionspunkt und dem Außenbereich zu einer „Quasi-Gemengelage“, die weitergehend in der Höhe der Anpassung diskutiert werden muss. Die Rechtsprechung schränkt den Schutzanspruch von Anwohnern ein, deren Gebäude sich in reinen Wohngebieten „am Rand zum Außenbereich“ befinden (s. hierzu z.B. VGH Kassel, Urt. v. 30.10.2009, Az.:6 B 2668/09; VG Arnsberg, Urt. v. 17.06.2010, Az.: 7 K 1932/08; VG Gießen, Beschl. v. 25.03.2011, Az.: 8 L 50/11.GI und VG München, Urteil vom 13.11.2014 Az.: M 11 K 13.224).

Zusammenfassend wird dabei darauf abgestellt, dass der Schutzanspruch des Eigentümers eines an den Außenbereich grenzenden Grundstücks in Ortsrandlagen gegen im Außenbereich an sein Grundstück heranrückende Vorhaben, die dort nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig sind (hier: WEA), und gegen von solchen Vorhaben auf ein Grundstück einwirkende Beeinträchtigungen (z.B. Lärmimmissionen) gemindert ist. Bei Grundstücken am Rand des Außenbereichs muss sich der Bewohner mit Rücksicht auf die besondere Lage des Grundstücks auf Veränderungen und Benachteiligungen einstellen, die daraus resultieren, dass bestimmte Vorhaben wegen ihrer im beplanten Innenbereich grundsätzlich nicht hinnehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft gerade im Außenbereich errichtet werden sollen.

Hinsichtlich der hier in Frage stehenden Lärmimmissionen durch vier im benachbarten Außenbereich beantragte Windenergieanlagen bedeutet dies, dass ein Eigentümer eines im reinen Wohngebiet an den Außenbereich angrenzenden Grundstücks in Hinblick auf die ihn treffende Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Vorhaben in aller Regel nicht beanspruchen kann, dass dieses den für reine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Buchst. e) der TA Lärm von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts einhält. Eine solch strenge Festlegung ist weder mit Blick auf die dem Betreiber der Anlage auferlegte Vorsorgepflicht noch mit dem Erfordernis einer Verhinderung von mit der Wohnnutzung unverträglichen schädlichen Umweltauswirkungen von Außenbereichsvorhaben geboten.

Dass eine höhere als die in der vorgenannten Bestimmung der TA Lärm für reine Wohngebiete festgelegte Lärmbelastung nicht von vornherein mit einer Wohnnutzung unvereinbar ist, folgt bereits daraus, dass in der TA Lärm für andere, nach der Baunutzungsverordnung ebenfalls dem Wohnen dienende Gebietskategorien (Kleinsiedlungsgebiet nach § 2 BauNVO, allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, Dorfgebiet nach § 5 BauNVO und Mischgebiet nach § 6 BauNVO) höhere Immissionsrichtwerte festgesetzt sind. Hieraus folgt, dass - abhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls - bereits die Einhaltung des in Nr. 6 Satz 1 Buchst. c) TA Lärm u. a. für Dorf- und Mischgebiete bestimmten Immissionsrichtwertes von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB (A) ausreichen kann (vgl. z.B. BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1990 - 4 CN 6.88 -, Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 50).

Dem geminderten Schutzbedürfnis dieser Eigentümer gegenüber den Außenbereichsvorhaben wird aber grundsätzlich dann genügt sein, wenn der entsprechende Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 6.1 Buchst. d) der TA Lärm von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts gewahrt ist (VGH Kassel Beschl. v. 30.10.2009 – 6 B 2668/09, BeckRS 2009, 42058, beck-online m.w.N.).

Besondere Umstände, die eine Ausnahme von der in der Rechtsprechung entwickelten Regel der Zwischenwertbildung begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Abschließend ist daher die Anpassung der Immissionsrichtwerte für die Immissionsorte O und P, Hünfelden-Heringen, Zum Römberg 1 und 9 von einem reinen Wohngebiet auf ein allgemeines Wohngebiet als angemessen anzusehen. Für die Beurteilung wurde daher ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 40 dB(A) zu Grunde gelegt.

Festlegung der max. Schallleistungspegel

Der maximale Schalleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windenergieanlagen. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung des Schallleistungspegels mit dem angegebenen Oktavspektrum die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensintervalls eingehalten werden. Daher wurde die Begrenzung des Schallleistungspegels als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schallleistungspegel dient der Festsetzung des Wertes, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren darf. Die Ausbreitungsprognose ist für die N175/6.X

mit einem Wert von 109,0 dB(A) durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten für die N175/6.X resultieren aus vorgelegten Herstellerangaben, welche mit den Unsicherheiten gemäß den LAI Vorgaben beaufschlagt wurden. Der Emissionswert ist als Anforderung für die Anlagen zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergibt sich mit 108,6dB(A) der Wert, der tatsächlich gemessen werden darf, um die Emissionsbegrenzung einzuhalten.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen gewährleistet.

Abnahmemessung

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsachlich eingehalten werden.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten sowie wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. wird die Messung unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schallleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Durch die Standorte im Wald kann es sein, dass die Messung der Emissionen nicht möglich ist, so dass ggf. ein Ersatzmessort gewählt werden muss. Die Durchführbarkeit von Messungen nach diesen verschiedenen Messmethoden kann erst nach Inbetriebnahme der Anlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden.

Sofern bei der Emissionsmessung eine Überschreitung festgestellt wird, sind Abhilfemaßnahmen durch die Betreiberin einzuleiten, um die in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt V, Ziffer 4.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung 4.1.1 zulässigen Emissionen einzuhalten. Diese Emissionsbegrenzung gewährleistet die Einhaltung des Schutzanspruches der im BImSchG genannten Schutzgüter.

Infraschall

Die TA Lärm verweist zur Beurteilung von tieffrequentem Lärm in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Diese Norm enthält Verfahren zur Beurteilung von Messergebnissen. Größere Messkampagnen wurden von den Landesumweltämtern in Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen zeigen folgende Erkenntnisse.

Der in der Umgebung von laufenden WEA gemessene Infraschall und die tieffrequenten Geräusche setzen sich zusammen aus einem Anteil, der durch die Windenergieanlage erzeugt wird, einem Anteil der durch den Wind selbst in der Umgebung entsteht und aus

einem Anteil, der am Mikrofon durch den Wind induziert wird. Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall kann in der näheren Umgebung der Anlagen prinzipiell gut gemessen werden. Die Infraschallpegel in der Umgebung von WEA liegen bei den bislang durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen von ca. 500 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle (gemäß DIN 45680). In Abständen von ca. 700 m ist der von einer WEA ausgehende Infraschallpegel sogar niedriger als der des Windes. Die menschliche Wahrnehmungsschwelle, auf die die DIN 45680 Bezug nimmt (und selbst im diesbezüglich verschärften Entwurf aus dem Jahr 2020), wird schon nach 150 m bis 300 m deutlich unterschritten. Es ist bei den vorliegenden Abständen (die jeweils nächstgelegene WEA hat einen Abstand von ca. 1000 m zur nächsten Wohnbebauung, dem Immissionsort K – Jahnstraße 15, Kaltenholzhausen) nicht vom Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen.

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch von den WEA hervorgerufenen Infraschall sind nicht zu besorgen.

5.6.2 Schutz und Vorsorge – Schatten

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen (sog. Schlagschatten) wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Die Emissionen der drei bestehende WEA des WP Hünfeldener Wald, eine WEA des WP Römberg und der zwei WEA des WP Hünfelden wurden als Vorbelastung berücksichtigt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise vom 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Beim uneingeschränkten Betrieb der Windkraftanlagen kann es nach der Immissionsprognose zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die jährliche tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr an keinen Immissionsorten kommen. Der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr wird entsprechend der Immissionsprognose an 18 Immissionsorten überschritten. Die tatsächliche tägliche Beschattungszeit von 30 Minuten gemäß der Prognose wird ebenfalls an 32 Immissionsorten (IO A- IO C

und IO G- IO AI) überschritten. Im Sinne einer eine worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Die Genehmigungsfähigkeit kann durch zeitweise Abschaltungen der Anlagen hergestellt werden. Erforderlich hierfür ist die Installation entsprechender automatisch arbeitender Einrichtungen, die die Beleuchtungsstärke berücksichtigen. In den Antragsunterlagen ist die technische Ausführung eines solchen Systems beschrieben. Durch die Auflagen in Abschnitt V, Ziffer 4.2 (Schutz vor Schlagschatten), wird somit die Wahrung der Schutzpflicht gewährleistet.

5.6.3 Schutz und Vorsorge – Lichtimmissionen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog. Disco-Effekt) bzw. ihre geringe Stärke (Nachtbefeuerungen) handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Gemäß der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen (AVV) vom 24. April 2020 wird künftig die Installation von Systemen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) technischer Standard sein. Dies bedeutet, dass die blinkenden roten Warnleuchten zur Nachtkennzeichnung der Anlagen künftig nur noch dann aufleuchten, wenn sich tatsächlich ein Flugkörper in gefährlicher Höhe der jeweiligen Anlage nähert. Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer solchen BNK ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021).

Da ein entsprechendes System in diesem Genehmigungsverfahren noch nicht mit beantragt wurde, wird mit Hilfe der Nebenbestimmung zur Synchronisierung die Lichtemission auf ein Mindestmaß gesenkt. Es ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Änderung der technischen Ausführung der Nachkennzeichnung noch vor Errichtung der Windenergieanlagen beantragt und einem solchen Änderungsantrag zugestimmt wird. In diesem Fall kann die Nebenbestimmung zur Synchronisation entfallen.

Unabhängig der leuchtenden Kennzeichnung, sind durch die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen impulsartige Lichtreflexionen wirksam zu vermeiden.

5.6.4 *Sonstige Gefahren*

Auch sonstige Gefahren werden durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht hervorgerufen. In Bezug auf die potentiellen Gefahren durch Eiswurf, herabstürzende Anagenteile, Brand, Blitzschlag, den Austritt wassergefährdender Stoffe, die

Kollision mit Luft- und Bodenfahrzeugen u. v. a. m., wird auf die übrigen Teile der Begründung verwiesen, insbesondere zum Bauordnungsrecht, zum Brand- und Katastrophenschutz, zum Flugverkehrsrecht, zum Bodenschutz und zur Wasserwirtschaft.

5.7 Straßenrecht

Kreis- und Landesstraßen

Mit Email vom 05.09.2025 teilte Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement in Dillenburg mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Die formulierte Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 6 ist notwendig und zweckmäßig, um die Wahrung der dortigen Belange sicherzustellen. Zudem wird auf die Hinweise (vgl. Abschnitt VI Ziffer 6) verwiesen. Die Stellungnahme erfolgt Hessischem Straßengesetz (HStrG).

Die geplanten Windenergieanlagen werden die empfohlenen Mindestabstände zu den umliegenden klassifizierten Straßen einhalten.

Das Kreisstraßenmanagement des Landkreises Limburg-Weilburg teile mit Schreiben vom 09.07.2025 mit, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Als Baulastträger der Kreisstraßen im Landkreis Limburg-Weilburg, in diesem Fall keine Kreisstraße des Landkreises Limburg-Weilburg betroffen, so dass der Baulastträger der Kreisstraßen im Landkreis Limburg-Weilburg nicht direkt von der Erschließung betroffen ist.

5.8 Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Aus Sicht der Bundeswehr bestehen gemäß der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD) vom 12.08.2024 keine Bedenken gegen das Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter.

Das BAIUD bat im o. g. Schreiben darum, in die Genehmigung die unter Abschnitt V, Ziffer 7 aufgeführte Nebenbestimmung zur frühzeitigen Anzeige des Baubeginns aufzunehmen. Nach Aufnahme der vorgenannten Nebenbestimmung werden die Belange der Bundeswehr nicht negativ berührt. Genehmigungshindernisse sind insofern nicht erkennbar.

5.9 Kampfmittel

Das Regierungspräsidium Darmstadt in seiner Funktion als Kampfmittelräumdienst nahm mit Schreiben vom 08.05.2025 abschließend zum Vorhaben Stellung.

Eine Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorhandenen, aussagekräftigen Luftbilder hat ergeben, dass, für das beplante Gelände, kein begründeter Verdacht vorliegt, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen. Dies wird durch die Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 8 sichergestellt.

Seitens des Kampfmittelräumdienstes wurden daher in der obigen Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

5.10 Luftverkehrsrecht

Luftrechtliche Zustimmung

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, hat das Regierungspräsidium Kassel mit Schreiben vom 18.04.2024 der Errichtung der Windkraftanlagen zugestimmt, wenn an der Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird. Dem entsprechend wurde die Zustimmung mit den Auflagen in Abschnitt V, Ziffer 9 verbunden.

<u>Flugnavigationsanlagen</u>

Die luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 LuftVG des Regierungspräsidiums Kassel beinhaltet nicht die Entscheidung über die Störung von Flugnavigationsanlagen nach § 18a LuftVG. Diese trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in alleiniger Zuständigkeit, sofern Anlagenschutzbereiche betroffen sind. Mit Schreiben vom 07.08.2025 teilte das Regierungspräsidium Kassel mit, dass im vorliegenden Fall ein Anlagenschutzbereich betroffen ist, der einer Prüfung durch das BAF bedarf.

Die Bauwerksdaten wurden in die Webtool-Anwendung des Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung übertragen und sind Grundlage dieser Entscheidung. Durch die Errichtung der 4 WEA wird die zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört.

§ 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) steht der Errichtung des Bauwerks nicht entgegen.

5.11 Grundwasserschutz und Wasserversorgung

Mit Email vom 26.06.2025 nahm das zuständige Dezernat 41.1 beim Regierungspräsidium Gießen Stellung. Unter Beachtung der im Abschnitt V, Ziffer 15 formulierten Nebenbestimmungen bestehen gegen die beantragte Genehmigung keine Bedenken.

Der Standort der geplanten WEA H6 liegt in der Zone III des Wasserschutzgebiets „WSG TB Hühnergraben, Kirberg (WSG-ID: 533-046, StAnz. 24/1999 S. 1895), der Standort der geplanten WEA H5 liegt angrenzend zu diesem Wasserschutzgebiet. Die Entfernung der geplanten WEA H6 zu der Gewinnungsanlage TB Hühnergraben II beträgt ca. 1,6 km.

Es sind vier Anlagen des Typs Nordex N175 (Nabenhöhe: 179 m, Rotordurchmesser von 175 m, Gesamthöhe: 266,50 m) mit einer Nennleistung von 6,8 MW beantragt. Die Laufzeit der Anlagen wird auf 30 Jahre befristet beantragt. Der Außendurchmesser des Fundaments beträgt 30,50 m. Das Niveau der Fundamentunterkante und der Verlauf der Gründungsfuge liegt gemäß Planunterlagen bei 2,90 m u. GOK.

Der geplante Bürgerwindpark Hünfeldener Wald II (H4 bis H7) stellt keine Erweiterung des bereits mit drei WEA (H1 bis H3) bestehenden Bürgerwindparks Hünfeldener Wald dar, es handelt sich um einen eigenständigen Windpark.

Laut Baugrundgutachten sind an den Standorten H4, H5 und H7 keine Maßnahmen zur Bodenverbesserung notwendig, die Eingriffstiefe würde ca. 2,90 m u. GOK auf einem Durchmesser von 30,50 m betragen. Falls in der Ausschachtungssohle tektonisch stark beanspruchte oder mylonitisierte Zonen angetroffen werden, so müssen diese laut Baugrundgutachten zusätzlich ausgekoffert und flächenhaft durch ein Mineralgemisch ersetzt werden.

Am WEA Standort H6 (Lage in der Trinkwasserschutzzone III (WSG-ID: 533-046)) sind gründungstechnische Zusatzmaßnahmen zwingend erforderlich. Geplant ist eine Bodenverbesserung mittels 124 CMC-Säulen (Nassmörtelsäulen im Vollverdrängungsverfahren) mit einer angenommenen Gründungstiefe von 6 m.

Aufgrund der Lage des Standorts H6 in Zone III eines Wasserschutzgebietes ist in Hinblick auf den vorsorgenden Grundwasserschutz große Sorgfalt während der Bauausführung erforderlich. In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) Abt. Wasser - Dezernat W4, Hydrogeologie, Grundwasser mit Stellungnahme vom 06.06.2025, dessen Auflagenempfehlungen in der Stellungnahme des Dezernates 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen integriert wurden, kann bei sorgfältiger Beachtung der in Abschnitt V, Ziffer 15 formulierten Nebenbestimmungen aus Sicht des Grundwasserschutzes der Errichtung und der Betrieb der WEA an den vorgesehenen Standorten zugestimmt werden. Die Nebenbestimmungen beziehen sich dabei auf den Standort H6 innerhalb der Schutzzone III des o.g. Wasserschutzgebietes, es ist aber zu empfehlen diese auch bei den anderen Standorten auf Grund des vorsorgenden Grundwasserschutzes entsprechend umzusetzen.

Eine zusätzliche Befreiung von den betroffenen Verboten gemäß § 4 Nr. 25. und 30. der Wasserschutzgebietsverordnung (Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Hühnergraben“ in Hünfelden-Kirberg, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 12.Mai 1999“) ist durch Beteiligung des Dezernates 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen als zuständige Wasserbehörde innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens gemäß Ausnahmeregelung § 11 Abs. 2 der o.g. Wasserschutzgebietsverordnung inkludiert.

Begründung der Nebenbestimmungen in Abschnitt V, Ziffer 15:

Um die Belange des vorsorgenden Grundwasserschutzes zu wahren, ist jede Maßnahme, mit der Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein kann, gemäß § 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) den allgemeinen Sorgfaltspflichten unterlegen. Insbesondere sind innerhalb von Wasserschutzgebieten die in § 5 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 3 WHG definierten Pflichten zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften sowie zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts relevant. Darüber hinaus gilt auch der in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG formulierte allgemeine Grundsatz der Gewässerbewirtschaftung, nachdem die bestehenden und künftigen Nutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Wasserversorgung zu erhalten sind. Die genannten wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers dienen der Ausgestaltung und Konkretisierung der vorgenannten allgemeinen Sorgfaltspflichten und der Gewährleistung der gesetzmäßigen Gewässerbewirtschaftung.

Die Ermächtigung zum Erlass der Nebenbestimmungen ergibt sich aus den Regelungen bezüglich der Gewässeraufsicht der §§ 100 Abs. 1 WHG und 63 Abs. 2 HWG, sowie der Vorschrift des § 52 Abs. 1 WHG zu den Anforderungen in Wasserschutzgebieten. Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG sind die Wasserbehörden zur Wahrnehmung ihrer Gewässeraufsicht befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen anzuordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen aufgrund des WHG oder landesrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Zudem hat die Wasserbehörde nach § 63 Abs. 2 HWG nach pflichtgemäßem Ermessen erforderliche Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder den Gewässern Gefahren abzuwehren, die durch den Zustand oder die Benutzung u. a. der Gewässer und der Anlagen hervorgerufen werden, die unter das WHG oder das HWG oder aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen fallen.

Weiterhin können gem. § 51 Abs. 1 WHG Festsetzungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Rechtsverordnungen erfolgen. Diese haben u. a. zum Ziel, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Dabei soll das Grundwasser im Einzugsgebiet des Brunnens bzw. der Quelle vor Beeinträchtigungen seiner Qualität und Quantität geschützt werden. Um dieses Schutzziel zu erreichen, können nach § 52 Abs. 1 für die Wasserschutzgebiete (WSG) bestimmte Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten in der Schutzgebietsverordnung festgelegt werden. Dabei erfolgt eine Unterteilung des WSG in Schutzzonen

mit unterschiedlich starken Schutzbestimmungen. Zu den Gewinnungsanlagen hin werden die Schutzzonen mit stärkeren Verboten belegt, um auf Grund der abnehmenden Verweilzeit im Untergrund dem gesteigerten Schutzinteresse des Grundwassers Rechnung zu tragen. Die Ausweisung von Schutzzonen trägt dazu bei, der Verhältnismäßigkeit zwischen den Verbotsanordnungen einer Schutzgebietsverordnung und der räumlichen Entfernung eines Eingriffs von der Gewinnungsanlage Rechnung zu tragen.

Die Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten. Dementsprechend werden in der Verordnung für das WSG „TB Hühnergraben“ Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung (§ 4 Nr. 25) sowie das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben (§ 4 Nr. 30) verboten.

Die Festsetzung der Auflagen war also erforderlich, um den Grundwasserschutz während der Bau- und Betriebsphase zu wahren, sicherzustellen, dass der Schutzzweck des o.g. Wasserschutzgebietes nicht gefährdet wird und um nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten. Die Auflagen stellen dabei jeweils das mildeste wirksamste Mittel dar, um die Belange des vorsorgenden Grundwasserschutzes zu wahren und belasten den Genehmigungsinhaber nicht unverhältnismäßig.

Zu den Nebenbestimmungen zu Organisation, Planung, Anzeigen, Berichtspflichten

Bei Beeinträchtigungen des Grundwassers müssen der Wasserversorger und die Wasserbehörde ggf. Maßnahmen zum Schutz einer sicheren Trinkwasserversorgung treffen. Die Nebenbestimmungen garantieren eine rasche und gezielte Reaktion der Verantwortlichen bei Unfällen und anderen Vorkommnissen mit Auswirkungen auf das Grundwasser. Sie dienen zudem der allgemeinen wasserbehördlichen Überwachung der Maßnahme und ihrer Auswirkung auf das Grundwasser und dem Zwecke der Beweissicherung.

Das Bewusstsein der für die Baumaßnahme verantwortlichen sowie ausführenden Personen und Unternehmen über die sensible Lage der Maßnahme innerhalb eines schutzbedürftigen Wasserschutzgebietes ist Grundlage für eine gewässerschutzkonforme Durchführung der Arbeiten, welche bereits auf organisatorischer Ebene zu etablieren sind.

Die konsequente Einhaltung und Überwachung der gestellten Auflagen sind Voraussetzung dafür, dass es durch die Baumaßnahme zu keiner Beeinträchtigung des Grundwassers kommt. Daher ist eine fachgutachterliche Begleitung und Dokumentation für den vorbeugenden Grundwasserschutz als Bestandteil der Bauausführung durchzuführen.

Zu den Nebenbestimmungen zur Bauausführung

Baumaßnahmen innerhalb eines Wasserschutzgebietes bergen im Rahmen des vorsorgenden Grundwasserschutzes die grundsätzliche Gefahr einer nachteiligen Beeinträch-

tigung des Grundwassers: Die belebte Bodenzone erfüllt eine natürliche Reinigungsfunktion für das hindurch sickernde Wasser. Eine intakte und mächtige Bodenschicht ist daher Voraussetzung für die Sicherung einer guten Grundwasserqualität. Schädigungen der grundwasserschützenden Deckschicht führen zu negativen Beeinflussungen des Grundwassers. Insbesondere bei erhöhten Niederschlägen kann es zu einer gesteigerten Infiltrationsrate in den Untergrund kommen, was bei auftretenden Inhomogenitäten des Untergrundes noch verstärkt werden kann.

Bei Kluftgrundwasserleitern ist nicht vollkommen auszuschließen, dass die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aufgrund vorhandener Kluft- und Störungszonen im Festgestein lokal herabgesetzt werden kann und dadurch eine gute hydraulische Durchlässigkeit aufweisen.

Durch die Verwendung der genannten Baumaterialien und Bauhilfsstoffe wird verhindert, dass es zu einem Eintrag von Schadstoffen in das zur Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasservorkommen kommt.

Durch die Nebenbestimmungen zu der Bauausführung sowie zu Eingriffen in die vorhandenen Deckschichten wird sichergestellt, dass diese auf das unumgängliche Maß beschränkt werden. Die Vorgabe der Wiederherstellung der natürlichen Schutzfunktion nach einem Eingriff in die Deckschichten dient dazu, Stoffeinträge in das Grundwasser zu verhindern.

Zu den Nebenbestimmungen zu wassergefährdenden Stoffen

Eine Gefährdung des Grundwassers durch die Baumaßnahme sowie nachbauzeitliche Maßnahmen (z. B. bei Wartungsarbeiten) geht unter anderem vom Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus. Zudem werden Maschinen und Fahrzeuge mit wassergefährdenden Betriebsmitteln eingesetzt. Nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwassers können auch nach Beendigung der Baumaßnahme durch Auswaschungen oder Auslaugungen wassergefährdender Stoffe aus den in und auf den Boden ein- bzw. aufgebrachten Materialien verursacht werden. Die Auflagen minimieren das Risiko einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch austretende wassergefährdende Stoffe.

Die genannten Schutz- und Kontrollmaßnahmen stellen sicher, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe nicht zu besorgen ist.

Für den Fall eines Schadensereignisses werden ergänzend Meldepflichten an die betreffenden Stellen geregelt, um die Sachlage zu klären und notwendige weitere Schritte zu veranlassen. Zudem wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich ein eigenverantwortliches Handeln zur Durchführung von Sofortmaßnahmen eingefordert, um den Schaden zu begrenzen.

5.12 Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.2 -Oberirdische Gewässer-des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken. Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Auf den Hinweis in Abschnitt VI, Ziffer 3 wird verwiesen.

5.13 Wassergefährdende Stoffe

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg Weilburg, Fachdienst Wasser-, Boden, Immissionsschutz bestehen gegen das Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 16 keine Bedenken. Dies geht aus der Stellungnahme vom 10.07.2025 hervor.

Nach den vorgelegten Unterlagen werden in der Anlage allgemein wassergefährdende Stoffe, Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 und in geringem Umfang auch der Wassergefährdungsklasse 2 verwendet. Die Anlagen sind gemäß § 39 der Anlagenverordnung – AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Es handelt sich um oberirdische Anlagen ohne unterirdische Anlagenteile. Eine wasserrechtliche Anzeigepflicht nach § 40 AwSV besteht hierfür nicht, die Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz ist ebenfalls nicht erforderlich.

Es sind ausreichend dimensionierte Auffangmöglichkeiten für alle Anlagenteile vorhanden. Die Anlagen sind mit Fernüberwachung ausgestattet, so dass Störungen frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

Dem Besorgnisgrundsatz des § 62 Wasserhaushaltsgesetz wird gemäß den vorgelegten Unterlagen Rechnung getragen (Kapitel 06 und 17).

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage ist daher hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Abwasserverhältnisse) nur von geringer Bedeutung. Die Anlage unterliegt vollständig der Betreiberverantwortung. Es wird auf die unter Abschnitt VI, Ziffer 4 aufgeführten wesentlichen wasserrechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

5.14 Abfallrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernats 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung und des Dezernates 42.2 -Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Laut Stellungnahme des Dez. 42.2 vom 21.08.2024 befinden sich innerhalb des ausgewiesenen Standortes für die geplanten Windenergieanlagen keine geplanten oder betriebenen ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne des § 35 Abs. 1, 2 KrWG. Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von den geplanten Anlagenerrichtungen nicht betroffen.

Die Bezeichnung und Einstufung der Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerpflichten nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG und erfolgte gemäß § 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz, in Verbindung mit den Vorgaben der Altölverordnung (AltölV) und der Nachweisverordnung (NachwV) setzt vorab eine korrekte Abfalleinstufung in den entsprechenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) voraus.

Die Register- und Nachweispflichten ergeben sich aus den §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Die Hinweise zur Beachtung des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ beim vollständigen Rückbau konkretisieren die Antragsunterlagen, sodass nach einer Betriebseinstellung oder Teilbetriebseinstellung keine Abfälle oder potenziell zu Abfall werdenden Stoffe mehr vor Ort verbleiben; sie dienen somit dem Grundgedanken des § 1 KrWG zur Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz der Umwelt.

Abfallrechtliche Belange stehen damit dem Vorhaben bei Beachtung der in Abschnitt V, Ziffer 10, genannten Nebenbestimmungen nicht entgegen.

Auf die Hinweise in Abschnitt VI Ziffer 7 wird verwiesen.

5.15 Naturschutzrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde (Dezernat 53.1 Naturschutz) des Regierungspräsidiums Gießen unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V Ziffer 11 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt VI, Ziffer 8 wird verwiesen.

Die Antragsunterlagen sind nach Vorlage der Ergänzungen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde vollständig und zur abschließenden Beurteilung geeignet. Die WEA H4, H5, H6 und H7 des Windparks „Hünfeldener Wald II“ können aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigt werden. Der Antragsteller hat beantragt (§ 6 Abs. 2 S. 1 WindBG), dass das Verfahren dem besonderen artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime des § 6 Abs. 1 WindBG unterfallen soll.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG wird hinsichtlich des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 45 ff. BNatSchG ist unter Anwendung des § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) unter Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Abschnitt V Ziffer 11 in den Bescheid hergestellt.

5.15.1 Begründung der Nebenbestimmungen

5.14.1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft:

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.1
Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Büro IBU Rühl (Stand: 29. August 2025), aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. und 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zulassungsfähig.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.2
Für die mit dem Bau der WEA H 4, H 5, H6 und H 7 verbundenen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß Ziffer 9.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplan erstellt vom Büro IBU Rühl (Stand: 29. August 2025), unter Berücksichtigung der Befristung der Genehmigung von 30 Jahren ein Biotopwertdefizit von **329.014 Biotopwertpunkten** für die Eingriffe in den Naturhaushalt und 1.332 Biotopwertpunkte für den Rückbau der WEA.

Für die Eingriffe in das Schutzgut Boden wurde ein Defizit von 11,03 Bodenwerteinheiten BWE) ermittelt. Unter Berücksichtigung der im Gutachten zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden (IBU Rühl, Stand: 10.06.2024) unter Ziffer 5.3 beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen kann für die Flächen eine Aufwertung von 2,48 Bodenwerteinheiten erreicht werden. Nach Verrechnung aus dem Defizit aus der Bilanzierung der bodenfunktionsbezogenen Kompensation verleibt ein Defizit von 8,55 Bodenwerteinheiten. Durch Umrechnung der BWE in Biotopwertpunkte verbleiben 13.100 Biotopwertpunkten für die Eingriffe in den Boden.

Durch die vorgesehene Waldstilllegungsfläche (6,7 ha) mit einem Ökopunktewert in Höhe von **368.500 Biotopwertpunkten** bei Hessenforst wird das ermittelte Biotopwertdefizit vollständig ausgeglichen. Dazu kommt noch die Walderhaltungsabgabe mit umgerechnet 111.085 Biotopwertpunkten.

Es verbleibt ein Biotopwertüberschuss von **132.139 BWP**, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.3
Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, wahrnehmen kann. Weiterhin ist die Anzeige des Baubeginns erforderlich, um einen eindeutigen Zeitpunkt für die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes für die unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild festzulegen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.4
Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG gilt: Wird ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen

oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Eingriff wird in diesem Sinne nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, insbesondere wurde eine Abwägung vorgenommen (vgl. Aktenvermerk der Oberen Naturschutzbehörde vom 01.09.2025). Die Höhe des Ersatzgeldes entspricht der Berechnungen unter Ziffer 6.3.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Büro IBU Rühl (Stand: 29. August 2025).

Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs wird eine Zeitvorgabe hinsichtlich der Umsetzung festgesetzt, nämlich binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige nach Abschnitt V, Ziffer 11.1.3 bei der Oberen Naturschutzbehörde. Bei mastenartigen Eingriffen entsteht die Eingriffswirkung in Bezug auf das Landschaftsbild spätestens mit Turmbau. Die in der vorgenannten Nebenbestimmung genannte Zeitangabe setzt in der Regel vor diesem Zeitpunkt an und stellt somit sicher, dass das Ersatzgeld vor Auslösen der Eingriffswirkung gezahlt wird. Sie setzt außerdem an eine eindeutig definierte Zeitangabe an, die die Überwachung der Zahlung ermöglicht.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.5

Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 52 Abs. 3, 4 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG) und § 7 Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV). Die Antragstellerin ist lt. dem „Merkblatt zur Übermittlung von Kompensationsdaten“ nach § 52 Abs. 3, 4 HeNatG und §§ 4, 7 Abs. 1 der Hessischen Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), September 2024) meldepflichtig. Art-Kartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 52 HeNatG.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.6

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sind erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen prüfen kann. Die anlassbezogene ansonsten mindestens einmal wöchentlich festgeschriebene Anwesenheit der ÖBB und BBB während der Rodungs- und der Erdarbeiten ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB und BBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.

Die Vorgaben bezüglich der Studien-Fachrichtungen bzw. des Fachwissens der ÖBB und der BBB sind erforderlich, um die sachgerechte Umsetzung der der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Bodenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.7
Aus naturschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen und Büschen, die nicht Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Waldgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes sind, gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Die Norm ist aus artenschutzrechtlichen Gründen auch auf Bäume und Büsche, die nach dieser Definition als Wald im vorbenannten Sinne einzuordnen sind, anzuwenden. Diese Einschränkung dient konkret der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden höhlenbewohnenden Vögel und Fledermäuse.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.8
Die Beachtung der DIN 18 920 dient dem Schutz des an den Eingriffsflächen angrenzenden Baumbestandes und der Vegetationsflächen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.9
Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Voraussetzung dazu ist eine unmissverständliche optische Abgrenzung in der Fläche.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.10
Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsbereiches von nicht für den Eingriff freigegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Barriere, die die erforderliche Zweckerreichung bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise gewährleistet. Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen.

Insbesondere die Verwendung von Flatterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrzunehmenden Lösungen mit gespannten Seilen haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet erwiesen.

Gespannte Seile, Taue, Drahtlitzen und ähnliches sind weiterhin zu unterlassen, um das Verletzungsrisiko wildlebender Tierarten zu minimieren. Der Rückbau und die fachgerechte Entsorgung sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden und somit ein über die Bauzeit hinausgehender Eingriff durch die Baufeldmarkierungen unterbleibt. Abbau und Entsorgung entsprechen demnach dem gesetzlichen Gebot der Eingriffsvermeidung.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.11
Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch den Eingriffsverursacher sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde in Form eines Protokolls vorzulegen. Der Genehmigungsinhaber ist nicht befugt zur Realisierung seines Vorhabens Flächen in Anspruch zu nehmen, die über die in diesem Genehmigungsbescheid bezeichneten Flächen hinausgehen. Diese Nebenbestimmung dient dazu sicherzustellen, dass der Oberen Naturschutzbehörde Verstöße gegen den Umfang der Genehmigung zur Kenntnis gelangen, so dass diesbezügliche Maßnahmen ergriffen werden können, um dem ungenehmigten Eingriff zu begegnen.

5.14.1.2 Vorsorgender Bodenschutz

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.1 und Ziffer 11.2.2
Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen. Durch die Zwischenlagerung von Erdaushub und Materialien innerhalb der genehmigten Flächen und des Abfahrens von Überschussmassen wird eine Flächeninanspruchnahme durch Ablagerungen außerhalb der Eingriffsfläche vermieden.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.3
Die Anpassung der Böschungen an die Landschaft dient der Minimierung des Eingriffs im Hinblick auf das gesetzliche Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der Abnahmetermin ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen. Die Einsaat dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.4
Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 BBodSchG dafür zu sorgen, dass die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG nicht unnötig beeinträchtigt werden, sowie schädliche Bodenveränderungen vermieden werden und eine Rekultivierung der temporären Standorte nach dem Bau der Anlagen möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemi-

schen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln auf den temporär beanspruchten Bauflächen zu untersagen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.5
Die Verwendung bodenschonender Laufwerke (Raupenlaufwerke, Niederdruckreifen) dient der Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen durch Verdichtung und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Da bei der Baufeldvorbereitung und den Erdarbeiten ungeschützter Boden befahren wird, ist hier die Verdichtungsempfindlichkeit besonders hoch. Bei Arbeiten oder Fahrten sowie Ablagerung von Material abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind ebenfalls aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit nur bodenschonende Laufwerke zulässig oder es sind lastverteilende Maßnahmen (Bauplatten) zu ergreifen.

Die Obere Naturschutzbehörde, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen hat für den vorsorgenden Bodenschutz zu sorgen. Der Einsatz von abweichenden Fahrwerken, welche eine höhere Verdichtung der Böden nach sich ziehen können, ist daher vorab abzustimmen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.6
Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des Bodens vor vermeidbarer mechanischer Beanspruchung durch mehrmaliges Befahren und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Bei den Arbeiten sind die ungeschützten Böden nur auf einer, oder je nach Flächengröße mehreren parallel verlaufenden Fahrspuren zu befahren. Von diesen Fahrspuren aus wird der Boden rückschreitend horizontweise ausgebaut. Durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern, die bei breiten Baufeldern auch parallel versetzt arbeiten können, sodass der Aushub des einen Baggers vom parallel fahrenden Bagger weiter umgesetzt werden kann, wird der Boden so weit wie möglich vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung durch Befahren geschützt. Durch die Wahl der bodenschonenderen Variante für den Oberbodenabtrag werden diese vermeidbaren Beeinträchtigungen verhindert.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.7
Durch die Anpassung der Erdarbeiten an die Bodenfeuchte werden Verdichtungsschäden an Böden weitestgehend vermieden und damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Die Verdichtungsempfindlichkeit eines Bodens ist stark abhängig von der Bodenfeuchte. Ab einem Konsistenzbereich von steif-plastisch ist die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben (vgl. DIN 19639:19). Bei einer zu hohen Bodenfeuchte sind die Erdarbeiten und die Befahrung der Flächen einzustellen.

Die Einstufung und Bewertung der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit und somit der Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit ist durch die BBB durchzuführen. Dabei sind auch die witterungsbedingten Änderungen der Bodenfeuchte zum Beispiel durch Regenfälle zu beachten.

Die Vorgaben zur aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit sowie zu den Grenzen der Befahrbar- und Bearbeitbarkeit von Böden werden in DIN 19639 sowie in DIN 18915 definiert und stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Diese Normen sind dementsprechend bei der Einstufung und Bewertung zu berücksichtigen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.8
Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen über die erforderlichen Bodenschutzanforderungen informiert sind, sodass sie die Anforderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachten und dadurch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermieden werden.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.9
Da bei den Baumfällarbeiten und der Rodung ungeschützte Böden befahren werden, ist hier besonders auf den Bodenschutz zu achten, um nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen vorzubeugen.

Die Entfernung der Wurzelstöcke führt unweigerlich zu einer Beeinträchtigung des Bodens. Zudem haben die Wurzelstöcke eine stabilisierende und lastverteilende Wirkung. Daher sind diese wo immer möglich, im Boden zu belassen.

Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenlebens und ist daher zu unterlassen. Dies stellt den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639). Mit dieser Nebenbestimmung wird dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.10
Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.11
Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (Vgl. DIN 19639 und DIN 18915). Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten besorgen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Ausbringen von nicht heimischem Saatgut in der freien Natur einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.12

Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen temporär beanspruchten Bauflächen und ist gemäß dem Ausgleich des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.13
Die Nebenbestimmung soll zur Wiederherstellung des früheren Zustands des Bodens (temporäre Bauflächen) ohne bodenfremde Materialien wie Schotter, Beton, Geotextilien, Abfälle etc. führen und somit zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen durch eine Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung beitragen und dient damit der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.14
Die Nebenbestimmung ist zur Herstellung des im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustandes der durch die Windenergieanlage beanspruchten Fläche i. S. d. § 15 BNatSchG erforderlich. Eine Außerbetriebnahme stellt die dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage dar. Zur Sicherstellung des zeitnahen Rückbaus und der zeitnahen Herstellung der Fläche, d. h. innerhalb eines Jahres, ist die entsprechende Zeitvorgabe für die Umsetzung erforderlich.

Durch den Rückbau von Bodenversiegelungen, dem kompletten Fundament sowie weiterer Fremdmaterialien i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist die Ausbringung von Oberboden und somit die Anpassung an das bestehende Gelände notwendig. Die Vorgaben zum Oberboden sind erforderlich, um die Entwicklung der Kulturen sicherzustellen.

5.14.1.3 Besonderer Artenschutz- WEA H4:

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.3.1 und Ziffer 11.3.2
Bei Baumfällarbeiten, der Entfernung der Wurzelstubben sowie der üblichen Baufeldräumung besteht an dem Standort der WEA H4 ein signifikant erhöhtes Risiko der Tötung für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus. Zur Vermeidung der damit ausgelösten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die genannte Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Ziel der Vermeidungsmaßnahme bei Baubeginn im Winter ist die Vergrämung, d. h. weitgehende Entwertung der Flächen als Lebensraum für die Haselmaus. Durch die Maßnahme soll vermieden werden, dass sich die Haselmaus in ihrer Aktivitätsperiode wieder auf den betroffenen Eingriffsflächen ansiedelt. Durch die Entnahme der Gehölze und Sträucher werden die Eingriffsflächen als Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätte unattraktiv. Zudem werden als sofort verfügbare Habitate eine ausreichende Anzahl an geeigneten Nistkästen in den angrenzenden Bereichen ausgebracht, sowie fruchttragende Sträucher durch Schaffung artenreicher Waldinnensäume angepflanzt. Ein Ausweichen der Haselmaus auf attraktivere Habitate im Nahbereich ist somit hinreichend wahrscheinlich. Die Berichte im Rahmen der ÖBB sowie der Abschlussbericht über die Durchführung der Vergrämungsmaßnahme und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Haselmaus sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser

Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann und eine dauerhafte Funktionsfähigkeit gegeben ist.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.3.3
Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtiere in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.3.4

a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie' " (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.3.5
An der WEA H4 des Windparks „Hünfeldener Wald II" wird kein Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchgeführt.

Das Gondelmonitoring findet bei WEA H 5 und H 7 statt.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.3.6
Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.3.7 und Ziffer 11.3.8
Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA H 4 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um

einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1– 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.3.9
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, die im Rahmen der Untersuchungen kartiert wurden und die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden, Bäume mit Quartiereignung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Hier sind Gartenrotschwanz, Grauspecht, Hohltaube, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Trauerschnäpper und Weidenmeise zu nennen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Nebenbestimmung festzusetzen.

Da Höhlen- und Halbhöhlenbrüter komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Nistkästen aufgehängt oder Initialhöhlen gebohrt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Höhlen- und Halbhöhlenbrütern erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier oder jede gebohrte Initialhöhle von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit

den funktionalen Verlust des gefällten Quartierbaumes auszugleichen, sind pro zu fällendem Quartierbaum drei Nistkästen des geeigneten Typus oder Initialhöhlen an geeigneten Bäumen zu schaffen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern. Da das Aufhängen von Nisthilfen oder das Bohren von Initialhöhlen für die kartierten Spechtarten weniger wirksam ist, kann die beschriebene Stilllegung der Bäume als Ausgleich für Spechte angesehen werden. Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.3.10

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäumen mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Kleine Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartiere, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fledermausquartiere funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefällten Quartierbaumes auszugleichen, sind je zu fällendem Baum mit Quartierpotential 3 künstliche Fledermausquartiere auszubringen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die

wald-typischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.3.11
Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung störempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig. Die Regelung dient weiterhin im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nachtaktive Arten, die rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachtrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Nächtliche Baumaßnahmen können mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG je nach Gestaltung ausnahmsweise vereinbar sein. Es ist aber in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.3.12
Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz Xylobionter Käfer, u.a. Hirschkäfer in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.3.13
Ziel der Vermeidungsmaßnahme VF 9 ist eine Bepflanzung mit schnellwachsenden Bäumen und Sträuchern im unmittelbar angrenzenden Umfeld der Mastfüße, die insbesondere während der Nahrungssuche unattraktiv auf die Individuen der Art Rotmilan, sowie anderer Greifvögel wirkt. Da WEA H 4 im Wald liegt und somit offene Flächen in diesem geschaffen werden, die als mögliche Nahrungshabitate für Greifvögel dienen können, ist diese Maßnahme sinnvoll zur Senkung der Attraktivität als Jagdfläche der genannten Arten.

Die Berichte im Rahmen der ÖBB sowie der Abschlussbericht über die Durchführung sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann.

5.14.1.4 Besonderer Artenschutz- WEA H5:

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.4.1 und Ziffer 11.4.2
Bei Baumfällarbeiten, der Entfernung der Wurzelstubben sowie der üblichen Baufeldräumung besteht an dem Standort der WEA H5 ein signifikant erhöhtes Risiko der Tötung für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus. Zur Vermeidung der damit ausgelösten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die genannte Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Ziel der Vermeidungsmaßnahme bei Baubeginn im Winter ist die Vergrämung, d. h. weitgehende Entwertung der Flächen als Lebensraum für die Haselmaus. Durch die Maßnahme soll vermieden werden, dass sich die Haselmaus in ihrer Aktivitätsperiode wieder auf den betroffenen Eingriffsflächen ansiedelt. Durch die Entnahme der Gehölze und Sträucher werden die Eingriffsflächen als Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätte unattraktiv. Zudem werden als sofort verfügbare Habitate eine ausreichende Anzahl an geeigneten Nistkästen in den angrenzenden Bereichen ausgebracht, sowie fruchttragende Sträucher durch Schaffung artenreicher Waldinnensäume angepflanzt. Ein Ausweichen der Haselmaus auf attraktivere Habitate im Nahbereich ist somit hinreichend wahrscheinlich. Die Berichte im Rahmen der ÖBB sowie der Abschlussbericht über die Durchführung der Vergrämungsmaßnahme und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Haselmaus sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann und eine dauerhafte Funktionsfähigkeit gegeben ist.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.4.3
Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtiere in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.4.4

a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch

die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.4.5
Nach § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG hat die zuständige Behörde geeignete Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

Das Gondelmonitoring dient der Feststellung von Zeiten hoher Aktivitäten der vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus und somit der Ermittlung der konkret notwendigen Abschaltzeiten. Damit wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während des Betriebs der Windenergieanlage WEA H5 sicher ausgeschlossen und die in der VwV 2020 definierte Grenze von unter zwei toten Fledermäusen je WEA und Jahr eingehalten. Die darin festgelegten Parameter (s. Anlage 6 der VwV 2020) spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung wider.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.4.6
Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der WEA H5 zum Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund neuer Erkenntnisse in der Betriebszeit anpassen zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt (vgl. Abschnitt VII, Ziffer 4).

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA H5 eine erhöhte Aktivität (nicht nur Einzeltiere) von Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus oder anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist, kann die mit diesem Bescheid, Nebenbestimmung Ziffer 11.4.4, festgesetzten Abschaltungen der WEA H5 auf neu abgestimmte Zeiten festgelegt werden.

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA H5 keine erhöhte Aktivität der o.g. Fledermausarten und anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist und damit auch kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, kann nach Prüfung durch die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auf die festgesetzten Abschaltungen bei WEA H5 verzichtet werden.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.4.7
Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.4.8 und Ziffer 11.4.9

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA H5 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1– 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.4.10
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, die im Rahmen der Untersuchungen kartiert wurden und die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden, Bäume mit Quartiereignung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Hier sind Gartenrotschwanz, Grauspecht, Hohltaube, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Trauerschnäpper und Weidenmeise zu nennen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Nebenbestimmung festzusetzen.

Da Höhlen- und Halbhöhlenbrüter komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Nistkästen aufgehängt oder Initialhöhlen gebohrt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Höhlen- und Halbhöhlenbrütern erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier oder jede gebohrte Initialhöhle von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefällten Quartierbaumes auszugleichen, sind pro zu fällendem Quartierbaum drei Nistkästen des geeigneten Typus oder Initialhöhlen an geeigneten Bäumen zu schaffen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern. Da das Aufhängen von Nisthilfen oder das Bohren von Initialhöhlen für die kartierten Spechtarten weniger wirksam ist, kann die beschriebene Stilllegung der Bäume als Ausgleich für Spechte angesehen werden. Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.4.11

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäumen mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Kleine Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfleder-maus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartiere, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fledermausquartiere funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefällten Quartierbaumes auszugleichen, sind je zu fällendem Baum mit Quartierpotential 3 künstliche Fledermausquartiere auszubringen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die wald-typischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.4.12
Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung störempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig. Die Regelung dient weiterhin im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nachtaktive Arten, die rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachtrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Nächtliche Baumaßnahmen können mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG je nach Gestaltung ausnahmsweise vereinbar sein. Es ist aber in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.4.13
Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz Xylobionter Käfer, u.a. Hirschkäfer in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.4.14

Ziel der Vermeidungsmaßnahme VF 9 ist eine Bepflanzung mit schnellwachsenden Bäumen und Sträuchern im unmittelbar angrenzenden Umfeld der Mastfüße, die insbesondere während der Nahrungssuche unattraktiv auf die Individuen der Art Rotmilan, sowie anderer Greifvögel wirkt. Da WEA H 5 im Wald liegt und somit offene Flächen in diesem geschaffen werden, die als mögliche Nahrungshabitate für Greifvögel dienen können, ist diese Maßnahme sinnvoll zur Senkung der Attraktivität als Jagdfläche der genannten Arten.

Die Berichte im Rahmen der ÖBB sowie der Abschlussbericht über die Durchführung sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann.

5.14.1.5 Besonderer Artenschutz- WEA H6:

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.5.1 und Ziffer 11.5.2
Bei Baumfällarbeiten, der Entfernung der Wurzelstubben sowie der üblichen Baufeldräumung besteht an dem Standort der WEA H6 ein signifikant erhöhtes Risiko der Tötung für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus. Zur Vermeidung der damit ausgelösten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die genannte Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Ziel der Vermeidungsmaßnahme bei Baubeginn im Winter ist die Vergrämung, d. h. weitgehende Entwertung der Flächen als Lebensraum für die Haselmaus. Durch die Maßnahme soll vermieden werden, dass sich die Haselmaus in ihrer Aktivitätsperiode wieder auf den betroffenen Eingriffsflächen ansiedelt. Durch die Entnahme der Gehölze und Sträucher werden die Eingriffsflächen als Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätte unattraktiv. Zudem werden als sofort verfügbare Habitate eine ausreichende Anzahl an geeigneten Nistkästen in den angrenzenden Bereichen ausgebracht, sowie fruchttragende Sträucher durch Schaffung artenreicher Waldinnensäume angepflanzt. Ein Ausweichen der Haselmaus auf attraktivere Habitate im Nahbereich ist somit hinreichend wahrscheinlich. Die Berichte im Rahmen der ÖBB sowie der Abschlussbericht über die Durchführung der Vergrämungsmaßnahme und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Haselmaus sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann und eine dauerhafte Funktionsfähigkeit gegeben ist.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.5.3
Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtiere in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.5.4

a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu

wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.

b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.5.5
An der WEA H6 des Windparks „Hünfeldener Wald II“ wird kein Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchgeführt.

Das Gondelmonitoring findet bei WEA H 5 und H 7 statt.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.5.6
Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.5.7 und Ziffer 11.5.8
Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA H 6 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1– 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.5.9

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, die im Rahmen der Untersuchungen kartiert wurden und die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden, Bäume mit Quartiereignung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Hier sind Gartenrotschwanz, Grauspecht, Hohltaube, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Trauerschnäpper und Weidenmeise zu nennen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Nebenbestimmung festzusetzen.

Da Höhlen- und Halbhöhlenbrüter komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Nistkästen aufgehängt oder Initialhöhlen gebohrt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Höhlen- und Halbhöhlenbrütern erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier oder jede gebohrte Initialhöhle von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefällten Quartierbaumes auszugleichen, sind pro zu fällendem Quartierbaum drei Nistkästen des geeigneten Typus oder Initialhöhlen an geeigneten Bäumen zu schaffen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern. Da das Aufhängen von Nisthilfen oder das Bohren von Initialhöhlen für die kartierten Spechtarten weniger wirksam ist, kann die beschriebene

Stilllegung der Bäume als Ausgleich für Spechte angesehen werden. Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.5.10

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäumen mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Kleine Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartiere, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fledermausquartiere funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefällten Quartierbaumes auszugleichen, sind je zu fällendem Baum mit Quartierpotential 3 künstliche Fledermausquartiere auszubringen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die wald-typischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.5.11

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung störempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig. Die Regelung dient weiterhin im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nachtaktive Arten, die rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachtrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Nächtliche Baumaßnahmen können mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG je nach Gestaltung ausnahmsweise vereinbar sein. Es ist aber in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.5.12

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz Xylobionter Käfer, u.a. Hirschkäfer in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.5.13

Ziel der Vermeidungsmaßnahme VF9 ist eine Bepflanzung mit schnellwachsenden Bäumen und Sträuchern im unmittelbar angrenzenden Umfeld der Mastfüße, die insbesondere während der Nahrungssuche unattraktiv auf die Individuen der Art Rotmilan, sowie anderer Greifvögel wirkt. Da WEA H6 im Wald liegt und somit offene Flächen in diesem geschaffen werden, die als mögliche Nahrungshabitate für Greifvögel dienen können, ist diese Maßnahme sinnvoll zur Senkung der Attraktivität als Jagdfläche der genannten Arten.

Die Berichte im Rahmen der ÖBB sowie der Abschlussbericht über die Durchführung sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.5.14

Zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) bei den Ameisen ist diese Nebenbestimmung notwendig.

5.14.1.5 Besonderer Artenschutz- WEA H7:

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.6.1 und Ziffer 11.6.2

Bei Baumfällarbeiten, der Entfernung der Wurzelstubben sowie der üblichen Baufeldräumung besteht an dem Standort der WEA H7 ein signifikant erhöhtes Risiko der Tötung für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus. Zur Vermeidung der damit ausgelösten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die genannte Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Ziel der Vermeidungsmaßnahme bei Baubeginn im Winter ist die Vergrämung, d. h. weitgehende Entwertung der Flächen als Lebensraum für die Haselmaus. Durch die Maßnahme soll vermieden werden, dass sich die Haselmaus in ihrer Aktivitätsperiode wieder auf den betroffenen Eingriffsflächen ansiedelt. Durch die Entnahme der Gehölze und Sträucher werden die Eingriffsflächen als Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätte unattraktiv. Zudem werden als sofort verfügbare Habitate eine ausreichende Anzahl an geeigneten Nistkästen in den angrenzenden Bereichen ausgebracht, sowie fruchttragende Sträucher durch Schaffung artenreicher Waldinnensäume angepflanzt. Ein Ausweichen der Haselmaus auf attraktivere Habitate im Nahbereich ist somit hinreichend wahrscheinlich. Die Berichte im Rahmen der ÖBB sowie der Abschlussbericht über die Durchführung der Vergrämungsmaßnahme und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Haselmaus sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann und eine dauerhafte Funktionsfähigkeit gegeben ist.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.6.3

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtiere in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.6.4

a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch

die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.6.5
Nach § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG hat die zuständige Behörde geeignete Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

Das Gondelmonitoring dient der Feststellung von Zeiten hoher Aktivitäten der vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus und somit der Ermittlung der konkret notwendigen Abschaltzeiten. Damit wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während des Betriebs der Windenergieanlage WEA H 5 sicher ausgeschlossen und die in der VwV 2020 definierte Grenze von unter zwei toten Fledermäusen je WEA und Jahr eingehalten. Die darin festgelegten Parameter (s. Anlage 6 der VwV 2020) spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung wider.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.6.6
Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der WEA H7 zum Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund neuer Erkenntnisse in der Betriebszeit anpassen zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt (Abschnitt VII, Ziffer 4).

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA H7 eine erhöhte Aktivität (nicht nur Einzeltiere) von Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus oder anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist, kann die mit diesem Bescheid, Nebenbestimmung Ziffer 11.6.4, festgesetzten Abschaltungen der WEA H7 auf neu abgestimmte Zeiten festgelegt werden.

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA H7 keine erhöhte Aktivität der o.g. Fledermausarten und anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist und damit auch kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, kann nach Prüfung durch die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auf die festgesetzten Abschaltungen bei WEA H 7 verzichtet werden.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.6.7
Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.6.8 und Ziffer 11.6.9

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA H7 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1– 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.6.10
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, die im Rahmen der Untersuchungen kartiert wurden und die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden, Bäume mit Quartiereignung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Hier sind Gartenrotschwanz, Grauspecht, Hohltaube, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Trauerschnäpper und Weidenmeise zu nennen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Nebenbestimmung festzusetzen.

Da Höhlen- und Halbhöhlenbrüter komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Nistkästen aufgehängt oder Initialhöhlen gebohrt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Höhlen- und Halbhöhlenbrütern erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier oder jede gebohrte Initialhöhle von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefällten Quartierbaumes auszugleichen, sind pro zu fällendem Quartierbaum drei Nistkästen des geeigneten Typus oder Initialhöhlen an geeigneten Bäumen zu schaffen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern. Da das Aufhängen von Nisthilfen oder das Bohren von Initialhöhlen für die kartierten Spechtarten weniger wirksam ist, kann die beschriebene Stilllegung der Bäume als Ausgleich für Spechte angesehen werden. Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.6.11

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäumen mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Kleine Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfleder-maus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartiere, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fledermausquartiere funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefällten Quartierbaumes auszugleichen, sind je zu fällendem Baum mit Quartierpotential 3 künstliche Fledermausquartiere auszubringen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die wald-typischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.6.12
Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung störempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig. Die Regelung dient weiterhin im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nachtaktive Arten, die rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachtrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist, und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Nächtliche Baumaßnahmen können mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG je nach Gestaltung ausnahmsweise vereinbar sein. Es ist aber in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.6.13
Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz Xylobionter Käfer, u.a. Hirschkäfer in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.6.14

Ziel der Vermeidungsmaßnahme VF9 ist eine Bepflanzung mit schnellwachsenden Bäumen und Sträuchern im unmittelbar angrenzenden Umfeld der Mastfüße, die insbesondere während der Nahrungssuche unattraktiv auf die Individuen der Art Rotmilan, sowie anderer Greifvögel wirkt. Da WEA H7 im Wald liegt und somit offene Flächen in diesem geschaffen werden, die als mögliche Nahrungshabitate für Greifvögel dienen können, ist diese Maßnahme sinnvoll zur Senkung der Attraktivität als Jagdfläche der genannten Arten.

Die Berichte im Rahmen der ÖBB sowie der Abschlussbericht über die Durchführung sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann.

5.15.2 Natura 2000-Gebiete/nationale Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope

Im Fachbeitrag für die NATURA 2000-Vorprüfung (IBU Rühl, Stand: 27.06.2024) ist eine Prognose hinsichtlich der Auswirkungen auf die FFH-Gebiete im 5 km-Radius enthalten.

Dabei werden die folgenden NATURA 2000-Gebiete betrachtet:

FFH-Gebiet 5715-301 „Wald östlich Ohren“
In ca. 4,4 km Entfernung östlich der WEA befindet sich das FFH-Gebiet 5715-301 „Wald östlich Ohren“.

Als Erhaltungsziele werden die Lebensraumtypen 9130-Waldmeister-Buchenwald, 9180*-Schlucht- und Hangmischwälder und 91E0*-Erlen-Eschen-Auenwald genannt. Arten des Anhangs II werden nicht genannt.

Insgesamt ist aufgrund der Entfernung nicht davon auszugehen, dass das genannte FFH-Gebiet in seinen für dessen Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen durch dieses Vorhaben beeinträchtigt wird.

FFH-Gebiet 5714-301 „Schneiderwald bei Hennethal“

Das ist ca. 4,5 km südlich der WEA entfernt.

Als Erhaltungsziele werden die Lebensraumtypen 8220-Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, 9130-Waldmeister-Buchenwald und 9180*-Schlucht- und Hangmischwälder genannt. Als Arten des Anhangs II werden der Hirschkäfer und der Prächtige Dünnfarn genannt.

Insgesamt ist aufgrund der Entfernung nicht davon auszugehen, dass das genannte FFH-Gebiet in seinen für dessen Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen durch dieses Vorhaben beeinträchtigt wird.

FFH-Gebiet 5714-303 „Taunuswäldchen bei Mudershausen“

Das Vogelschutzgebiet ist ca. 4,5 km westlich von den WEA entfernt.

Als Erhaltungsziele werden die Lebensraumtypen 3150, 3260, 6210, 6430, 6510, 7220*, 8160*, 8210, 8230, 8310, 9110, 9130, 9180* und 91E0 genannt.

Arten des Anhangs II werden nicht genannt.

Insgesamt ist aufgrund der Entfernung nicht davon auszugehen, dass das genannte FFH-Gebiet in seinen für dessen Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen durch dieses Vorhaben beeinträchtigt wird.

Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen. Im 5 km-Radius ist das Natutschutzgebiet „Scheiderwald bei Hennethal“ gelegen. Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiete liegen nicht im Plangebiet und im 5 km-Radius.

Naturparke und Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Plangebiet gibt es keine Naturdenkmäler oder geschützten Landschaftsbestandteile.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Nach der hessischen Biotopkartierung und der Biotoptypenkartierung an den Standorten befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Eingriffsflächen der geplanten WEA H 4, H 5, H 6 und H 7.

Im 500 m-Radius, südlich der WEA H 4, befindet sich eine Sickerquelle. Diese „Sickerquelle nordwestlich Kettenschwalbach“ ist ein gesetzlich geschütztes Biotop. Auswirkungen durch den Bau der WEA sind auf die Sickerquelle nicht zu erwarten.

Weitere Biotope nach § 30 BNatSchG gibt es nicht im 500 m-Radius.

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der genannten NATURA 2000-Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder deren Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Darüber hinaus werden weitere Schutzgebiete durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

5.15.3 Modifizierte artenschutzrechtliche Beurteilung

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung beruht zum einen auf den Einordnungen aus dem BMWK-Leitfaden, welcher, unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung zu § 6

WindBG, die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG erläutert. Ergänzend gelten verwaltungsintern im Land Hessen auch die Handlungsleitlinien des HMUKLV-Erlasses. Insbesondere dem Leitfaden des Bundes kommt dabei erhebliche Steuerungswirkung zu, da er aufzeigt, wie der Bundesgesetzgeber die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG auslegt.

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung wurde für WEA H 4, WEA H 5, WEA H 6 und WEA H 7 mittels des vom RP Gießen entwickelten Excel-Tools durchgeführt. Die Prüfungen sowie die daraus resultierenden Ergebnisse finden sich in den Anlagen T-WEA H 4 bis T-WEA H 7, welche Bestandteil dieser Genehmigungsentscheidung sind.

Der für die Durchführung der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung anzulegende Prüfmaßstab und dessen Anwendung auf den konkreten Einzelfall je Windenergieanlage wird zur besseren Übersichtlichkeit mittels eines gesonderten Aktenvermerkes dargestellt. Dieser wurde der Verwaltungsakte beigefügt und kann bei Bedarf durch die Verfahrensbeteiligten im Rahmen des Akteneinsichtsrechts nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz eingesehen werden. Bei Erstellung des Aktenvermerkes hat auch eine Prüfung auf atypische Konstellationen stattgefunden, wie bspw. eine Prüfung, ob von Regelvermutungen des § 45b BNatSchG abzuweichen war.

5.15.4 Gesamtergebnis und Anlagenübersicht

Das Vorhaben ist aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Anlagen:

- T-WEA H 4
  - T-WEA H 4 A_Checkliste
  - T-WEA H 4 B_Datenverzeichnis
  - T-WEA H 4 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
  - T-WEA H 4 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
  - T-WEA H 4 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
  - T-WEA H 4 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
  - T-WEA H 4 G_Zumutbarkeit
  - T-WEA H 4 H_Zahlung_&_Zusammenfassung
- T-WEA H 5
  - T-WEA H 5 A_Checkliste
  - T-WEA H 5 B_Datenverzeichnis
  - T-WEA H 5 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
  - T-WEA H 5 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
  - T-WEA H 5 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
  - T-WEA H 5 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
  - T-WEA H 5 G_Zumutbarkeit
  - T-WEA H 5 H_Zahlung_&_Zusammenfassung
- T-WEA H 6
  - T-WEA H 6 A_Checkliste
  - T-WEA H 6 B_Datenverzeichnis
  - T-WEA H 6 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
  - T-WEA H 6 D_Störungstatbestand_bes.Vögel

    - T-WEA H 6 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
    - T-WEA H 6 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
    - T-WEA H 6 G_Zumutbarkeit
    - T-WEA H 6 H_Zahlung_&_Zusammenfassung
- T-WEA H 7
    - T-WEA H 7 A_Checkliste
    - T-WEA H 7 B_Datenverzeichnis
    - T-WEA H 7 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
    - T-WEA H 7 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
    - T-WEA H 7 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
    - T-WEA H 7 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
    - T-WEA H 7 G_Zumutbarkeit
    - T-WEA H 7 H_Zahlung_&_Zusammenfassung

5.16 Forstrecht

Die Realisierung der Planung der vier Windenergieanlagen setzt die Rodung und Umwandlung von Wald i.S. des § 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) voraus.

Die Entscheidung nach BImSchG beinhaltet die Rodungsgenehmigung nach § 12 (HWaldG) für eine Gesamtfläche von 4,6483 ha (Stand Forstrechtlicher Fachbeitrag vom 29.08.2025) Diese teilt sich auf in:

WEA H4, Hünfelden-Heringen (genaue Lage und Ausdehnung siehe Antragsunterlagen), mit 1,1559 ha davon

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,5155 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,6404 ha

WEA H5, Hünfelden-Heringen (genaue Lage und Ausdehnung siehe Antragsunterlagen), mit 1,1588 ha davon

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,6846 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,4742 ha

WEA H6, Hünfelden-Kirberg (genaue Lage und Ausdehnung siehe Antragsunterlagen), mit 1,1740 ha davon

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,6936 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,4804 ha

WEA H7, Hünfelden-Heringen (genaue Lage und Ausdehnung siehe Antragsunterlagen), mit 1,1596 ha davon

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,5039 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,6557 ha

Die Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung kann mit den in Abschnitt V Ziffer 12 formulierten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Begründung zu den forstrechtlichen Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt V, Ziffer 12 dieses Bescheides sind erforderlich und zweckmäßig zur sachgerechten Regelung der Umsetzung des Vorhabens aus forstrechtlicher Sicht.

Zu 12.1

Die Obere Forstbehörde ist gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation kann die Obere Forstbehörde auf Antrag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Zu 12.2

Die Obere Forstbehörde ist gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Erdbaumaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation kann die Obere Forstbehörde auf Antrag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Zu 12.3

Das Forstamt ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gem. §§ 3 und 4 HWaldG, vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren.

Zu 12.4

Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde, § 24 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1 HWaldG. Die Rodungsarbeiten sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Rodung von diesem zu begleiten.

Zu 12.5

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Voraussetzung dazu ist eine unmissverständliche Abgrenzung in der Fläche.

Zu 12.6

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsbereiches von nicht für den Eingriff freigegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Barriere, die die erforderliche Zweckerreichung bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise gewährleistet. Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen. Insbesondere die Verwendung von Flatterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrzunehmenden Lösungen mit gespannten Seilen haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet erwiesen. Gespannte Seile, Taue, Drahtlitzen und ähnliches sind weiterhin zu unterlassen, um das Verletzungsrisiko wildlebender Tierarten zu minimieren.

Zu 12.7

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG, ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

Zu 12.8

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden. Ein Verbleib steht im Konflikt mit einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, § 4 HWaldG.

Zu 12.8

Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Nach den Erfahrungen der Oberen Forstbehörde aus der Vollzugspraxis der Überwachung hat sich gezeigt, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam. Die Nebenbestimmung soll gewährleisten, dass die Person(en), die hierfür vorgesehen werden/wird, über eine hinreichende Ausbildung bzw. Qualifikation verfügt und dies die Obere Forstbehörde auch vor Beginn der Maßnahme kontrollieren kann.

Zu 12.9

Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Nach den Erfahrungen der Oberen Forstbehörde aus der Vollzugspraxis der Überwachung hat sich gezeigt, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam.

Zu 12.10

Die Obere Forstbehörde ist gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den jeweiligen Stand der Baumaßnahmen und eventuellen Mängeln oder Abweichungen von der Planung zu informieren.

Zu 12.11

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der für die Rekultivierung vorgesehene Boden nicht übermäßig mit organischem Material belastet wird (Vermeidung von Verrottungsprozessen).

Zu 12.12

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gem. §§ 3 und 4 HWaldG, und zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung erforderlich.

Zu 12.13

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

Zu 12.14

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

Zu 12.15

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

Zu 12.16

Diese Nebenbestimmung ist für den Belang Forsten erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der Boden als Grundlage des Waldes sowie die natürlichen Bodenfunktionen nicht

unnötig beeinträchtigt werden und eine Rekultivierung unbeeinträchtigt möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln in den genannten Bereichen zu untersagen.

Zu 12.17

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche überschüssige Erdmassen nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

Zu 12.18

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

Zu 12.19

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich.

Zu 12.20

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich und um die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der forstlichen Infra-struktur zu gewährleisten.

Zu 12.21

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG). Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde.

Zu 12.22

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG), sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

Zu 12.23

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG) erforderlich.

Zu 12.24

Gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG ist bei der Genehmigung von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG durch Auflage sicherzustellen, dass die Flächen innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird. Insbesondere kann die Leistung einer Sicherheit gefordert werden. Die Sicherheitsleistung (€ 3,00 / m²) setzt sich insbesondere aus den Kosten der Pflanzen, der Pflanzung, des Kulturschutzes, der Kontrolle und einer Nachpflanzung bei Kulturausfall zusammen. Der Zeitpunkt der Feststellung, ab wann die Kultur als gesichert gilt, ist wegen unvorhersehbaren biotischen und abiotischen Faktoren nicht zeitlich im Vorhinein festzusetzen.

Zu 12.25

Die für eine Rodung mit dem Ziele der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG vorgesehenen Waldbereiche erfüllen derzeit die Waldfunktionen in Form von der Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion. Diese Funktionen gehen dauerhaft verloren. Dem Vorhabenträger ist es nicht möglich für die dauerhaft gerodeten Flächen eine Ersatzaufforstungsfläche in ausreichender Größe nachzuweisen (§ 12 Absatz 4 Sätze 1 und 2 HWaldG). Da nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten ist, wenn die nachteiligen Wirkungen einer Waldrodung nicht durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen werden können, wird eine Walderhaltungsabgabe festgesetzt. Für die Ermittlung der Höhe der Walderhaltungsabgabe ist § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe maßgeblich. Demnach setzt sich die Walderhaltungsabgabe aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemeinde (generalisierte Bodenwerte lt. HVBG) und den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m² zusammen. Hieraus ergibt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die 23.979 m² dauerhaft gerodeter und nicht per Ersatzaufforstung kompensierter Waldfläche wie folgt:

Der generalisierter Bodenwert (BRW Mittel) für Flächen der Landwirtschaft lt. HVBG (Stichtag 01.01.2024) für die Gemeinde Hünfelden beträgt 1,44 €. Zuzüglich 1 € Kulturkosten beträgt die Walderhaltungsgabe daher 2,44 € / m² dauerhafte Walrodung.

Weiterhin wird für 13.016 m² der 23.979 m² Waldrodung und Umwandlung in der Gemeinde Hünfelden ein Aufschlag von 15% gemäß § 2 Abs. 5 der Walderhaltungsabgabenverordnung erhoben (Rodung von naturschutzfachlich hochwertigen LRT-Beständen).

Höhe der Walderhaltungsabgabe:

10.963 m² x 2,44 € / m²	= 26.749,72 €
13.016 m² x 2,806 € / m²	= 36.522,90 €
Summe:	= 63.272,62 €

Da nachteilige Wirkungen der Waldumwandlung bereits mit dem ersten Fällen der Bäume auftreten, ist die Walderhaltungsabgabe vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten einzuzahlen.

Zu 12.27

Die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 HWaldG erlischt gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von zwei Jahren oder einer hiervon abweichend in der Genehmigung festgesetzten Frist durchgeführt worden ist. Von der Möglichkeit der Abweichung wird vorliegend Gebrauch gemacht. Die vorliegende forstrechtliche Genehmigung wird innerhalb eines Trägerverfahrens mit konzentrierender Wirkung nach § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz erteilt. Die Genehmigungsbehörde setzt als angemessene Frist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eine 3-Jahresfrist fest. Aus Gründen der Rechtsklarheit besteht eine Notwendigkeit einen Gleichklang zwischen den Fristabläufen der verschiedenen Fachbelange herzustellen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Genehmigungsinhaber seiner forstrechtlichen Genehmigung verlustig geht, wenn er irrig annimmt, es gelte die längere Erlöschensfrist des § 18 Abs. 3 BImSchG. Dass es sich hierbei um ein reales Problem handelt, hat nicht zuletzt die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.01.2022 – 4 B 2279/21.T aufgezeigt. Gegen einen längeren Fristenlauf bestehen grundsätzlich forstfachlich keine Bedenken. Mit einer um ein Jahr längeren Frist gehen forstfachlich keine beachtlichen Risiken einher. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Wald innerhalb bloß eines Jahres beachtlich verändert. Dies wird auch dadurch deutlich, dass in der Verwaltungspraxis der Oberen Forstbehörde Genehmigungen nach § 12 Abs. 2 HWaldG bei einem erstmaligen Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG in aller Regel verlängert werden. Auch bei einer konkreten Betrachtung des vorliegenden Genehmigungsinhaltes ist eine abweichende Fristsetzung forstfachlich vertretbar.

Zu 12.28

Eine frühzeitige Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde und Bekanntgabe gegenüber der Öffentlichkeit sorgt dafür, dass die Waldbesucherinnen und Waldbesucher die Erholungsfunktionen des Waldes mit möglichst geringer Beeinträchtigung nutzen können.

Begründung zur Erteilung der Genehmigung für die Waldrodung gem. § 12 HWaldG:

Die unter Ziffer II dieses Bescheides des Tenors ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der dauerhaften Waldrodung und Umwandlung auf § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG und hinsichtlich der vorübergehenden Waldrodung und -umwandlung auf § 12 Absatz 2 Nr. 2 HWaldG.

Die Genehmigung soll gemäß § 12 Absatz 3 HWaldG nur versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

§ 12 Abs. 3 HWaldG ist in Zusammenschau mit § 9 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) anzuwenden.

<u>Abwägung nach § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 12 Abs. 3 HWaldG:</u>

§ 9 BWaldG statuiert eine Abwägungsregel, nach der spezifische forstrechtliche Interessen (Walderhalt und -ökologie, Forstwirtschaft, Waldeigentum), aber auch die Interessen der Waldeigentümer zu einem Ausgleich zu bringen sind. § 9 Abs. 1 Satz 2 BWaldG enthält mit dem forstrechtlichen Abwägungsgebot das „Zentrum der Regelung“ und nennt in Satz 3 für diese Abwägung die der Umwandlung entgegenstehenden Parameter (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). In Hessen treten neben die Regelungen des § 9 BWaldG die Regelungen des § 12 Abs. 3 HWaldG. Die Regelungen des Landesrechts und des Bundesrechts sind zum Teil deckungsgleich.

Nach § 9 Bundeswaldgesetz soll die Erteilung der Rodungs- und Waldumwandlungsgenehmigung in folgenden Fällen untersagt werde, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Nach § 12 Abs. 3 HWaldG soll die Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung auch denn versagt werden, wenn:

- die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
- Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
- der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

<u>Vorliegend war die Abwägung wie folgt vorzunehmen:</u>

<u>Interesse an der Walderhaltung:</u>

- § 12 Abs. 3 Nr. 1 HWaldG:

Den Festsetzungen eines Raumordnungsplanes wird durch die Rodung des Waldes nicht widersprochen. Ich verweise hierzu auf die Stellungnahme der zuständigen Dezernates 31.

Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

- § 12 Abs. 3 Nr. 2 HWaldG

Belange des Naturschutzes werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Ich verweise hierzu auf die Stellungnahme der zuständigen Dezernates 53.1, Obere Naturschutzbehörde.

Belange der Wasserwirtschaft werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Ich verweise hierzu auf die Stellungnahme der zuständigen Dezernates 41.2.

Belange der Landeskultur oder der Landschaftspflege werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Ich verweise hierzu auf die Stellungnahme des zuständigen

Dezernates 53.1, Obere Naturschutzbehörde, 51.1 sowie des Landesamtes für Denkmalpflege.

Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

- § 12 Abs. 3 Nr. 3 HWaldG i.V.m § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG

Der Wald ist für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht von wesentlicher Bedeutung. Ich verweise hierzu auf die Stellungnahme der zuständigen Dezernates 53.1, Obere Naturschutzbehörde.

Dieser schlüssigen Einordnung schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Der Wald ist weiterhin für die forstwirtschaftliche Erzeugung nicht von wesentlicher Bedeutung.

Der Standort der WEA H4 erstreckt sich über die Abteilungen 202 A1 und 303 A2. Bei Abteilung 202 A1 handelt es sich um schwaches bis mittleres Buchenholz im Ausreifungsstadium, das durch Lärche und Douglasien ergänzt wird. Es finden sich 190-jährige Eichenüberhälter. Das Bestandsalter des geschlossenen Bestands liegt zwischen 70-80 Jahren. Abteilung 303 A2 ist ein ähnlich strukturierter Bestand mit 60-70 Jahren mit Lärchen und 190-jähren Buchenüberhältern. Bei beiden Standorten handelt es sich um gut mesotrophe, frische Standorte.

Der Standort der WEA H5 liegt im Bereich der Abteilung 201 A1 und 201 B1. Bei Abteilung 201 A1 handelt es sich um Buchendickungen und Stangenholz mit einem Alter zwischen 20-50 Jahren. Die jungen Bestände werden durch 195-jährige Überhältern ergänzt. Die jungen Bestände sind geschlossen und teils dicht gedrängt. Abteilung 201 B1 ist eine Douglasien-Kultur mit teils eingegattertem Jungwuchs mit Lärchen und Erlen im Randbereich. Es kommen Lärchen und Buchen einzeln und truppweise vor. Die Buchen haben ein Alter zwischen 50-70 Jahren. Beide Abteilungen sind frisch und teils gut mesotroph.

Der Standort der WEA H6 liegt im Bereich der Abteilungen 114 A1, B2 und D1. Bei Abteilung 114 A1 handelt es sich um eine Blöße mit einzelnen Buchen aus dem alten Unterstand. Abteilung 114 B2 ist eine ca. 10 Jahre alte Birkendickung mit Vorwaldcharakter, die vereinzelte Buchen aufweist. Bei Abteilung 114 D1 handelt es sich um schwaches Buchenholz mit einem Alter zwischen 45-55 Jahren, teils mit Eiche und Bergahorn. Der Bestand ist gedrängt bis geschlossen. Die Abteilungen der WEA H6 sind alle frische bis wechselfeucht und mesotroph.

Der Standort der WEA H7 liegt im Bereich der Abteilungen 312-1, 314-1 und 314-2. Bei Abteilung 312-1 handelt es sich demnach um starkes Buchenholz mit ca. 140 Jahren mit lockerer bis dichter Ausprägung. Es sind Lärchen beigemischt. Abteilung 314-1 ist ein ähnlich aufgebauter Bestand, teilweise mit Lebensbaum (*Thuja sp.*) und Hemlocktanne (*Tsuga sp.*). Bei Abteilung 314-2 handelt es sich um eine teilweise eingegatterte

Douglasien-Kultur mit Bergahorn und Erle am Rand. Die Abteilungen des WEA-Standorts H7 sind frisch und gut mesotroph.

Näheres kann den Betriebsbuchblättern, welche als Anhang im Forstfachbeitrag vorhanden sind, entnommen werden.

Anerkannte Forstvermehrungsgutbestände sind durch die geplanten Rodungen nicht betroffen.

Insgesamt haben die Waldbestände eine mittlere bis hohe, jedoch nicht wesentliche Bedeutung für die forstwirtschaftliche Erzeugung. Dabei ist jedoch auch der relativ geringe Flächenumfang der geplanten Rodungen von rund 4,65 ha (davon 2,25 ha als vorübergehende Waldrodung) zu berücksichtigen.

Der Wald ist für die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung.

Als geschlossenen Waldgebiet in etwa 1,2 km Entfernung zur nächsten Ortschaft und an der Landesgrenze gelegen, wird es anders als die westlich der Bundesstraße Richtung Bad Camberg gelegenen Waldungen offenbar nur unterdurchschnittlich von Erholungssuchenden frequentiert. Direkt im Gebiet der Eingriffsbereiche für den Windpark Hünfelden verläuft ein überregionaler Wanderweg des Taunusklubs von Grävenwiesbach, über die Burg Schwalbach bis zur Lahnhöhe, der nördlich der Anlagen WEA H4, H5 und H6 vorbeiführt. An der WEA H4 bzw. nördlich der WEA H5 führen außerdem zwei regionale Radwanderwege vorbei. Direkt im oder in unmittelbarer Nähe zum Windpark verlaufen außerdem der Rundwanderweg „Eichelgarten bei Kirberg (Taunus)“, der an der WEA H4 vorbeiführt, der Rundweg „Burgschwalbach auf dem B4“, der an der südwestlich der WEA H4 vorbeiführt.

Regionale Wander- und Rundwege streifen das Plangebiet nur teilweise, weshalb das Gebiet der Eingriffsbereiche und geplanten Zuwegungen vorwiegend eine höhere Bedeutung für die Bürger und Bürgerinnen der Ortschaften Kirberg und Kaltenholzhausen besitzen dürfte.

Die nächst gelegenen Wanderparkplätze liegen mit Entfernungen von über 1,9 km zum Plangebiet verkehrsgünstig an der B 417 im Nordosten sowie in der Nähe der K 525, südlich des Waldgebietes. Unmittelbar südlich, angrenzend an den Anlagenstandort der WEA H5 beginnt der Naturparks Rhein-Taunus. Dieser südlich gelegene Bereich besitzt eine hohe Attraktivität für Erholungssuchende, während das Waldgebiet um die Anlagenstandorte eine mittlere Bedeutung für die naturgebundene Naherholung besitzt. Regionale Wanderwege finden sich daher überwiegend südlich des Plangebietes im Palmbachtal und rund um Burgschwalbach. Die Ortsgemeinde Burgschwalbach bietet aufgrund ihrer vielen touristischen Ausflugsziele wie die Burg Schwalbach eine hohe Erholungswirkung.

Die innerhalb des geplanten Windparks vorhandenen Wanderwege und Waldflächen, die der Erholung dienen, sind insbesondere während der Bauphase nur eingeschränkt für Erholungssuchende nutzbar. Das Wanderwegenetz im näheren Umfeld des Hünfeldener Waldes ist gut ausgebaut und zeigt, dass im Gebiet Alternativen für die temporär betroffenen Wegeabschnitte zu finden sind. Während des Zeitraums, in denen

die Anlagen errichtet werden und ein hohes Aufkommen im Baustellenverkehr unvermeidbar ist, ist die Beeinträchtigung der Erholungswirkung für Spaziergänger und Wanderer jedoch erheblich. Da dies abschnittsweise geschieht, ist nicht immer langfristig vorhersehbar, an welchen Stellen die hauptsächlichen Beeinträchtigungen stattfinden. Daher wird dieser Waldbereich baubedingt temporär unattraktiv und dadurch vermutlich auch von Erholungssuchenden gemieden.

Da durch die Lage im Taunus überregionale und regionale Wanderwege sowie Radwanderwege durch den Hünfeldener Wald führen und potentiell durch die Baustelleneinrichtungen betroffen sein könnten, wird daher die Vorlage eines Besucherlenkungskonzeptes per Nebenbestimmung festgesetzt. Dadurch sollen zielabweichende Aufenthalte und Standortunklarheiten durch Wegfall der Wegeinfrastruktur effektiv verhindert werden. Betroffen sind in dem Zusammenhang die Wanderwege „Rund um den Eichelgarten bei Kirberg (Taunus)“ und der Wanderweg „Burgschwalbach-Lahnhöhenweg“ sowie zwei Regionale Radwanderwege.

Erholungswald nach § 13 Abs. 6 HWaldG ist nicht betroffen.

Ferner ist die hier dauerhaft gerodete Waldfläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 HWaldG). Das Gegenteil ist der Fall: Da die hier gerodete Waldfläche vergleichsweise gering ist, sind auch nur relativ geringe Auswirkungen auf den Waldhaushalt zu erwarten. Daher überwiegen die Vorteile, die aus der Errichtung der Windenergieanlagen und mithin dem Ausbau der Zuwegung und der Verlegung des Kabels resultieren.

Zwischenergebnis:

Die Regelbeispiele des § 12 Abs. 3 HWaldG und des § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG sind nicht einschlägig. Weitere gewichtige Gründe, die vorliegend für eine Walderhaltung sprechen würden und das nachstehend geschilderte öffentliche Interesse an der Rodung überwiegen könnten, sind nicht ersichtlich.

Interesse an der Waldumwandlung:

Hingegen besteht ein überragendes öffentliches Interesse an dem Ausbau der Windenergie an Land. Der Ausbau der Nutzung der Windkraft stellt einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels dar. Um das verfassungsrechtlich maßgebliche Klimaschutzziel zu wahren, die Erderwärmung bei deutlich unter 2,0 °C, möglichst 1,5 °C anzuhalten (vgl. BVerfGE 157, 30 <145 ff. Rn. 208 ff.>), müssen erhebliche weitere Anstrengungen der Treibhausgasreduktion unternommen werden (vgl. BVerfGE 157, 30 <158 ff. Rn. 231 ff.>), wozu insbesondere der Ausbau der Windkraftnutzung beitragen soll. Zugleich unterstützt dieser Ausbau die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit

besonders gefährdet ist (vgl. näher zur Bedeutung des Ausbaus der Windenergie für die beiden Ziele BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17 -, Rn. 103 - 108 m.w.N.), (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). Zwar stellen die Errichtung und der Betrieb dieser Windenergieanlagen ein Projekt eines privaten Trägers dar, die Realisierung fördert indes zugleich das Wohl der Allgemeinheit, liegt mithin im öffentlichen Interesse. Durch Windenergieanlagen werden regenerative Energiequellen genutzt und Energie umwelt- und klimafreundlich, insbesondere ohne Emissionen umweltschädlicher und klimarelevanter Gase erzeugt. Das Vorhaben leistet so einen Beitrag zum Aufbau einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Energieerzeugung und Versorgungssicherheit im Interesse des Klima- und Umweltschutzes.

Das Allgemeininteresse an Klima- und Umweltschutz kommt u. a. in einer umfassenden gesetzlichen Fixierung zum Ausdruck. So etwa in Art. 20a GG, Art. 26a Verfassung des Landes Hessen, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 1 Abs. 1 EEG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG. Der Windenergienutzung an Land kommt dabei in der deutschen Energiewende und den Zielsetzungen der Bundesregierung eine zentrale Rolle zu. So heißt es bspw. in BT-Drs. 18/1304, 90:

„…konzentriert sich der Ausbau auf die kostengünstigeren Technologien wie Windenergie an Land und Photovoltaik“. Ein öffentliches Interesse für das Vorhaben ist vorliegend auch deshalb zu bejahen, weil die Gewährleistung der Versorgungssicherheit an Energie einen überragend wichtigen Belang der öffentlichen Daseinsvorsorge darstellt. Hierbei leistet die Windenergienutzung, für die nach Landesvorgaben im Teilregionalplan Energie Mittelhessen Flächen in der Größenordnung von 2 % des Planungsraums zu sichern sind, einen wichtigen Beitrag.

Das beantragte Projekt dient gerade nicht ausschließlich privaten Interessen. Es geht gerade nicht darum, den erzeugten Strom zur Deckung des Eigenbedarfs zu verwenden, sondern darum, diesen zu Gunsten der Allgemeinheit ins Stromnetz einzuspeisen.

Der Gesetzgeber hat anlässlich des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der damit verbundenen Bedrohung der Energiesicherheit der Bundesrepublik Deutschland nunmehr in § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz eindeutig klargestellt und bestätigt, dass das überwiegende öffentliche Interesse in Gestalt eines überragenden öffentlichen Interesses besteht und andere Belange regelmäßig hinter dem Interesse am Ausbau der Windenergie zurücktreten müssen. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert nach Auffassung des Bundesgesetzgebers eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität sei danach zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden (BT Drs. 20/1630, S. 1).

Ergebnis der Abwägung:

Die Erhaltung der dauerhaft gerodeten Waldfläche in Höhe von ca. 2,40 ha sowie der vorübergehend gerodeten Waldfläche in Höhe von 2,25 ha liegt im vorliegenden Fall nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere liegt keines der in § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG und § 12 Absatz 3 HWaldG normierten Regelbeispiele vor.

Hinter dem überragend gewichtigen Interesse am Ausbau der Windenergie an Land hat das Interesse an der Erhaltung von 1,3047 ha Wald, einer flächenmäßig also von geringem Umfang zu bewertenden Waldfläche, zurückzustehen.

Demgemäß war vorliegend die Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung zu erteilen.

5.17 Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 41.4 für industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten und Bodenschutz beim Regierungspräsidium Gießen wurde mit Mail vom 02.09.2024 abschließend Stellung genommen. Bedenken gegen das Vorhaben wurden, bei Einhaltung der unter Abschnitt V, Ziffer 13 formulierten Nebenbestimmungen, nicht vorgetragen.

Die Altflächendatei ist Teil des Bodeninformationssystems nach § 7 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG). Dort sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten, Grundwasserschadensfällen und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt. Die Daten sind nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG vor allem von den insoweit verpflichteten Kommunen zu erheben und werden, soweit bekannt, auch von den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und aktualisiert.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es im Planungsraum bzw. unmittelbar angrenzend folgender Eintrag in der Altflächendatei gibt:

Altflächen-datei-Nr.	**Gemeinde / Gemarkung**	**Straße / Hausnr. oder Koordinaten**	**Art der Altfläche / Branche**	**Branchen-klasse WZ (1-5)**	**Status/ Bemerkung**
533.008.020-000.010	Hünfelden / Heringen	UTM-Ost: 438069.908 UTM-Nord: 5571110.986	Altablagerung / Deponie f. Klär- / Fäkalschlamm	2	bisher nicht untersuchte Fläche; die Bewertung einer möglichen Nutzungsgefährdung ist daher derzeit nicht möglich

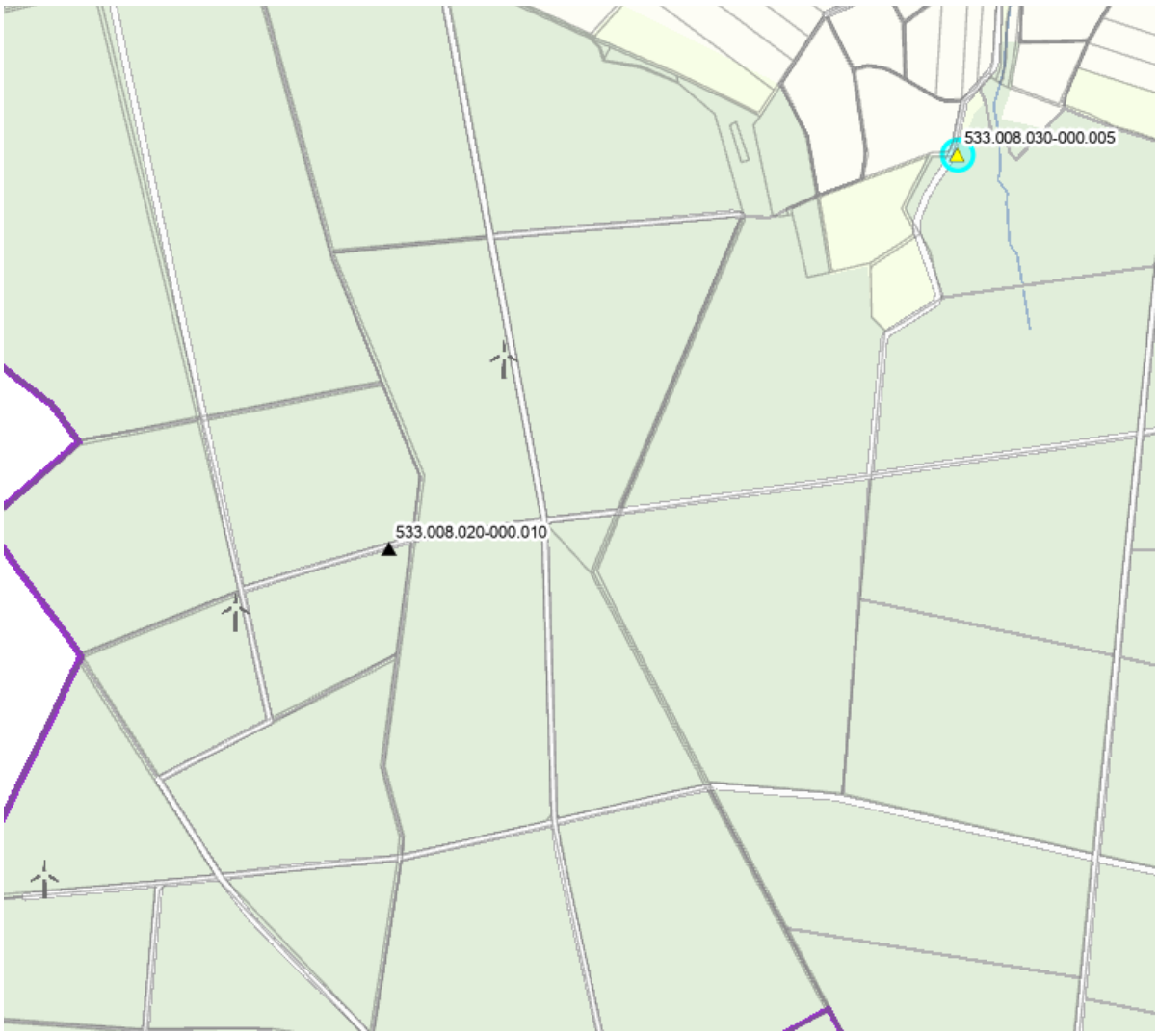

Kartengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Datengrundlage: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - alle Rechte vorbehalten

Bei der Altablagerung mit der AFD Nr. 533.008.020-000.010 handelt es sich um eine Deponie für Klär- / Fäkalschlamm. Diese wurde ab 30.06.1972 betrieben, die Nutzungsdauer und das Betriebsende sind dem Dezernat 41.4 für industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten und Bodenschutz beim Regierungspräsidium Gießen unbekannt. Die Fläche ist wieder aufgeforstet. Umwelttechnische Untersuchungen wurden auf der Fläche nicht durchgeführt, eine Bewertung des Gefährdungspotentials das von der Fläche ausgeht ist daher nicht möglich. Auch ist eine genaue Abgrenzung (Mächtigkeit und Fläche) der Deponie nicht bekannt. Weitere Veranlassungen im Bereich der Fläche der Altablagerung sind bei Nutzungsänderung oder Bodeneingriffen erforderlich.

Der Antragsteller möchte das Gelände in Nachbarschaft zu der Altablagerung als Ausstellungsfläche für die Windkraftanlage H4 und H7 nutzen.

Das an die Windkraftanlagen H4 und H7 angrenzende Nachbargelände stellt somit weiterhin einen Altstandort (Altlastenverdächtige Fläche) im Sinne des § 2 Abs. (6) BBodSchG dar.

Bei der Baumaßnahme an H4 und H7 werden Eingriffe in den Boden in der Nähe des Bereiches der Altablagerung (AFD Nr. 533.008.020-000.010) durchgeführt. Möglicherweise kann hierbei im Boden vorhandenes Deponiegut angetroffen werden, Kontaminationen sind nicht auszuschließen. Daher bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich für das Gelände Bedenken. Demzufolge sind Beprobungen des Bodens erforderlich, wenn auffälliges Material angetroffen wird.

Das Grundwasser/Schicht- oder Stauwasser kann im Gelände laut Aussage des Gutachters oberflächennah anstehen. Wenn einzelne Bauwerksteile deutlich tiefer ins Erdreich einbinden, ist möglicherweise eine Wasserhaltung erforderlich. Möglicherweise sind auch Kontaminationen im Grundwasser in diesem Bereich vorhanden. Daher sind umwelttechnische Beprobungen des Grundwassers im Rahmen der Errichtung der Windkraftanlage erforderlich, wenn eine Wasserhaltung durchgeführt wird.

Informationen über die vertikale und horizontale Ausdehnung und Art der abgelagerten Abfälle können durch Baggerschürfe oder Rammkernsondierungen gewonnen werden. Deponiegase können mittels Bodenluftuntersuchungen nachgewiesen werden. Mit den Arbeiten ist ein in Altlastenfragen qualifizierter Gutachter zu beauftragen.

Um den Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen auszuräumen bzw. zu prüfen, ob ein hinreichender Verdacht im Sinne des § 9 Abs. 2 des BBodSchG besteht sind die in Abschnitt V, Ziffer 13 genannten Maßnahmen im Rahmen der Baumaßnahmen erforderlich.

Die Pflicht zur Mitteilung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast (z. B. Auffälligkeiten und Verunreinigungen) ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensicherung (HAltBodSchG).

Beim Vorliegen von Anhaltspunkten für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abzubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen.

Die Zuständigkeit des Dez. 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen ergibt sich aus § 16 Abs. 1 HAltlBodSchG i.V. m. der Zuständigkeitsverordnung Bodenschutz – BodSchZustV.

Auf die Hinweise in Abschnitt VI, Ziffer 5 wird verwiesen.

5.18 Landwirtschaft

Mit der vorliegenden Planung sollen vier Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden. Die geplanten Anlagenstandorte liegen innerhalb des Vorranggebietes für Windenergie 1140. Alle Standorte sind Waldstandorte (teilweise Windwurfflächen). Aufgrund der landesplanerischen Vorgaben stelle ich meine agrarstrukturellen Bedenken gegen den eigentlichen Windpark zurück.

Die geplante Zahlung einer Walderhaltungsabgabe wird von meiner Seite begrüßt.

5.19 Bergrecht

Die Prüfung durch das Dezernat 44.1 -Bergaufsicht- des Regierungspräsidiums Gießen hat ergeben, dass gegen die Errichtung und den Betrieb von 4 WEA im Windpark Hünfeldener Wald II aus Sicht der vom Dezernat 44.1 -Bergaufsicht zu vertretenen Belange keine Bedenken bestehen. Nach den dort vorliegenden Unterlagen bestehen für die Standorte der 4 Windenergieanlagen und auch für die Zufahrtswege keine Betroffenheit bergbaulicher Belange.

Belang „Altbergbau“

Im Hinblick auf den Belang „Altbergbau“ wird auf die Hinweise in Abschnitt V, Ziffer 9 verwiesen.

Stellungnahme zum Belang „Aktive Bergbaubetriebe“

Im Vorhabengebiet liegen keine aktiven Bergbaubetriebe oder Lagerstätten.

5.20 Erdbebendienst

Mit Schreiben vom 12.08.2024 teilte der Hessische Erdbebendienst (HED) beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden mit, dass, keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die geplanten WEA liegen über 10 km von der nächstgelegenen Erdbebenmessstation GWBC (Aumenau, mit Lage geogr. Breite 50,39256 und geogr. Länge 8,26867), betrieben vom HLNUG und hier dem HED im Rahmen seines Alarmierungssystems, siehe auch unter: http://www.hlnug.de/themen/geologie/erdbeben.html. Die Station GWBC ist für den HED und damit für die Alarmierung im Erdbebenfall von großer Bedeutung.

Aufgrund der Entfernung von über 10 km bestehen aus Sicht des HED keine Einwände gegen die Planung.

5.21 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik beim Regierungspräsidium Gießen, werden, bei Beachtungder in Abschnitt V, Ziffer 14 formulierten Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Auf die in Abschnitt VI, Ziffer 10 aufgeführten Hinweise wird hingewiesen.

Begründung zu Abschnitt V, Ziffer 14.1

Gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG hat der

Hersteller oder sein Bevollmächtigter den in einer Reihenfolge zuerst anzuwendenden Grundsatz anzuwenden, wonach Risiken so weit wie möglich zu beseitigen oder minimieren sind unter Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine.

Ferner sind gemäß Anhang I Ziffer 1.3.8. der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG die für den Schutz gegen Risiken durch bewegliche Teile verwendeten Schutzeinrichtungen entsprechend der jeweiligen Risikoart zu wählen.

Bei der Befahranlage handelt es sich um ein bewegliches Teil, von welchem u.a. Risiken für Personen im unmittelbaren Bereich des Fahrwegs ausgehen.

Aus den Antragsunterlagen sind keine Schutzmaßnahmen bezüglich der Sicherung des Fahrwegs der Befahranlage gegen Eingriff ersichtlich.

Die Auflage ist erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmung ist geeignet. Das Ziel ist die Sicherheit und Gesundheit des Bedienungspersonals.

Gleichgeeignete, mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Nebenbestimmung ist auch angemessen. Vor dem Hintergrund der Gefährdungen, die von einer laufenden Befahranlage für das Bedienpersonal ausgehen, überwiegt das Interesse an der Sicherstellung der Risikominimierung durch Schutzeinrichtungen das Interesse der Antragstellerin, hiervon verschont zu bleiben. Es bedeutet für diese auch keinen großen organisatorischen und monetären Aufwand, der hinsichtlich des Ziels der Nebenbestimmung außer Verhältnis stünde.

Begründung zu Abschnitt V, Ziffer 14.2

Gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG hat der Hersteller oder sein Bevollmächtigter den in einer Reihenfolge zuerst anzuwendenden Grundsatz anzuwenden, wonach Risiken so weit wie möglich zu beseitigen oder minimieren sind unter Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine.

Ferner sind gemäß Anhang I Ziffer 1.3.8. der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG die für den Schutz gegen Risiken durch bewegliche Teile verwendeten Schutzeinrichtungen entsprechend der jeweiligen Risikoart zu wählen.

Das Maschinenhausdach stellt aufgrund des sich potentiell drehenden Rotors einen Gefahrenbereich dar.

Bei einer beweglich trennenden Schutzeinrichtung mit Verriegelung gemäß Anhang I Ziffer 1.4.2.2. der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG handelt es sich um eine der betreffenden Risikoart entsprechenden Schutzeinrichtung.

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass der Hersteller den zuerst anzuwendenden Grundsatz gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG angewandt hat.

Die Auflage ist erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmung ist geeignet. Das Ziel ist die Sicherheit und Gesundheit des Bedienungspersonals.

Die Nebenbestimmung ist auch angemessen. Vor dem Hintergrund der Gefährdungen, die von einem drehenden Rotor für das Bedienpersonal ausgehen, überwiegt das Interesse an der Sicherstellung der Risikominimierung durch bewegliche trennende Schutzeinrichtungen mit Verriegelung das Interesse der Antragstellerin, hiervon verschont zu bleiben. Es bedeutet für diese auch keinen großen organisatorischen und monetären Aufwand, der hinsichtlich des Ziels der Nebenbestimmung außer Verhältnis stünde.

Begründung zu Abschnitt V, Ziffer 14.3

Nach dem Arbeitsschutzgesetz, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, zu den Betriebs- und Arbeitszeiten Betriebsstätten, zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 ArbSchG). Da die zeitliche Abschätzung, bis eine Begehung der Anlagen möglich ist, nicht aus dem Umfang der Antragsunterlagen möglich ist, dient die Nebenbestimmung unter der Ziffer 3 dazu einen geeigneten Zeitpunkt für die Besichtigung vorab mit allen Beteiligten sicherzustellen. Die Begehung der Anlage dient auch dazu, die formulierten Nebenbestimmungen unter den Ziffern 1 und 2 gemäß den rechtlichen Vorgaben zu kontrollieren und somit den Schutz des Lebens, des Leibes und der Gesundheit der Beschäftigten vor den darin beschriebenen Gefahren sicherzustellen.

5.22 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Es wurden keine Bedenken vorgetragen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

5.23 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf in der Hess. Bauordnung, in der TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Wegen der Lage des Anlagenstandortes im Außenbereich sind insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange von Bedeutung (BNatSchG), woraus sich das Erfordernis weiterer Nebenbestimmungen ableitet.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

6. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen. Entsprechend regelt § 63 BImSchG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Dritte i. S. d. § 63 sind alle Personen mit Ausnahme des Vorhabenträgers (Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 63 Rn. 6).

Um die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage der Bescheidinhaberin gegen einzelne Nebenbestimmungen zu beseitigen, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nebenbestimmungen gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erforderlich. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids liegt im öffentlichen Interesse der Wahrung der Rechtsordnung. Eine etwaige isolierte Anfechtung der Nebenbestimmungen würde dazu führen, dass die Bescheidinhaberin von der Genehmigung im Übrigen Gebrauch machen kann, ohne zunächst die angefochtenen Nebenbestimmungen beachten zu müssen. Nur durch die Nebenbestimmungen ist jedoch gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Ohne die Nebenbestimmungen lägen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor und der Bescheid wäre so nicht erlassen worden. Die Ausnutzung der Genehmigung ohne etwaig angefochtene Nebenbestimmungen widerspräche damit der Rechtsordnung. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts vor, entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde über die Vollziehbarkeitsanordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bezieht sich sowohl auf das Entschließungsermessen als auch auf das Auswahlermessen. Während es bei jenem darum geht, ob von der Vollziehbarkeitsanordnung abgesehen werden soll, bezieht sich das „Wie“ auf die Modalitäten der Anordnung. Dies vorangestellt war im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass von der Vollziehbarkeitsanordnung vorliegend nicht abgesehen werden kann. Nur bei Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Fachgerichtszentrum

Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Im Auftrag

Anlagen:

- T-WEA H 4
  - T-WEA H 4 A_Checkliste
  - T-WEA H 4 B_Datenverzeichnis
  - T-WEA H 4 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
  - T-WEA H 4 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
  - T-WEA H 4 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
  - T-WEA H 4 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
  - T-WEA H 4 G_Zumutbarkeit
  - T-WEA H 4 H_Zahlung_&_Zusammenfassung
- T-WEA H 5
  - T-WEA H 5 A_Checkliste
  - T-WEA H 5 B_Datenverzeichnis
  - T-WEA H 5 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
  - T-WEA H 5 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
  - T-WEA H 5 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
  - T-WEA H 5 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
  - T-WEA H 5 G_Zumutbarkeit
  - T-WEA H 5 H_Zahlung_&_Zusammenfassung
- T-WEA H 6
  - T-WEA H 6 A_Checkliste
  - T-WEA H 6 B_Datenverzeichnis
  - T-WEA H 6 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
  - T-WEA H 6 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
  - T-WEA H 6 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
  - T-WEA H 6 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
  - T-WEA H 6 G_Zumutbarkeit
  - T-WEA H 6 H_Zahlung_&_Zusammenfassung
- T-WEA H 7
  - T-WEA H 7 A_Checkliste
  - T-WEA H 7 B_Datenverzeichnis
  - T-WEA H 7 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
  - T-WEA H 7 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
  - T-WEA H 7 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
  - T-WEA H 7 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
  - T-WEA H 7 G_Zumutbarkeit
  - T-WEA H 7 H_Zahlung_&_Zusammenfassung

Checkliste und Grunddatenerfassung

Kopfdaten

Aktenzeichen:	1060-53.1-90-p-3600-00094#2022-00001
Windpark:	WP Hünfeldener Wald II (Erweiterung)
Antragsteller:	Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH, Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden
WEA Nr.:	WEA H4

Voraussetzungen für Anwendbarkeit des § 6 WindBG

Bestätigung vom Dez. 43.1: ☐

Keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten
Vorhaben komplett in einem VRG

Ertragsgutachten		**Datenquelle:**	☐	Daten geschätzt, da keine Datenquelle
Daten aus Ertragsgutachten	P = die zu installierende Leistung der Anlage		6,8	MW
	VBH = Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA		2706	h
	Z_{min}= im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert		6%	
	Jährlicher Gesamtertrag		13823928	kWh
Durchschnittlicher, mengengew. Zuschlagswert	der letzten Ausschreibung		6,83	ct/kWh
	der vorletzten Ausschreibung		7	ct/kWh
	der vorvorletzten Ausschreibung		7,15	ct/kWh
Rotorfreie Zone	(kann den Antragsunterlagen entnommen werden)		≥90	m
Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 90 % der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)	**Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke:** Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
	Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 6,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 85 % (50 % beim Wespenb.) der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)	**Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke:** Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,7 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 3,5 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
	Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,6 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
Anmerkungen zur Windabhängigen Abschaltung	*Keine Anmerkungen*			
Abschaltalgorithmus Fledermäuse	Abschaltzeitraum (Nur eingeben, wenn dieser von der VwV abweicht. Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung ohne Jahr. Bsp.: 01.03., 30.11.)			
	Abschaltverluste			kWh
Antikollisionssystem	Abschaltverluste			kWh
1. Phänologiebedingte Abschaltung	**Kollisionsgefährdete Art, für die eine phänologiebedingte Abschaltung angeordnet wird**			
	1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
	2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
	Summe der Tage die abgeschaltet werden		0	
	Eingabe der Wingeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll ≤			m/s
	Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung			kWh
2. Phänologiebedingte Abschaltung	**Kollisionsgefährdete Art, für die eine phänologiebedingte Abschaltung angeordnet wird**			
	1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
	2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
	Summe der Tage die abgeschaltet werden		0	
	Eingabe der Wingeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll ≤			m/s
	Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung			kWh

Investitionskosten Minderungsmaßnahmen (nur einmalige Kosten)		**Datenquelle:**	ID 3	☐
Geeignete Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG	Antikollisionssystem			€
	Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten			€
	Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich			€
Minderungsmaßnahmen laut Maßnahmenkonzept:	*Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)*			€
	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot			€
	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)			€
	Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF5)			€
	Berücksichtigung der Haselmaus bei Rodung und Bauzeit (VF6)			€
	Kontrolle des Eingriffsgebiets auf Waldameisenhügel und ggf. Umsiedlung, vor Baubeginn (VF7)			€
	Sicherung von Totholzstrukturen vor Baubeginn zum Schutz des Hirschkäfers u.a. xylobionten Käferarten (VF8)			€
	Vergrämung des Rotmilans durch Senkung der Attraktivität im Mastfuß- und Kranauslegerbereich (VF9)			€
	Nachtbauverbot			€
	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)			€
	Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF1)			€
	Berücksichtigung der Haselmaus bei der Anlage der neuer Waldinnenränder durch Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit und Ausbringen von Ersatzkästen für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF2)			€
				€
				€
				€
				€
				€
				€
				€
				€
				€
				€
				€
				€
				€
				€
				€
				€

Zusätzliche Unterlagen bei Bedarf (AS muss diese nicht einreichen):		Datenquelle		
Bei Betroffenheit einer kollisionsgefährdeten Art nach Anlage 1 BNatSchG	**Karte mit kollisionsgefährdeten Arten und deren Abständen/Prüfbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG**		☐	Abstände durch Behörde ermittelt!
Bei Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftungs-ereignissen	**Karte mit 250 m Radius um WEA und Flurstückgrenzen**		☐	Anzahl der betroffenen Flurstücke durch Behörde ermittelt!
	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen			
	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen			
	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen			

Hinweise zur Eingabe der Daten

Daten der Bundesnetzagentur HIER abrufen!

Literaturcheckliste

Windpark: WP Hünfeldener Wald II (Erweiterung)

WEA Nr.: WEA H4

Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung ach §6 WindBG.

Eingabe erfolgt in die grünen Flächen

Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen: ☐

Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen
ID 1	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisse der Horst- und Belegkontrolle Großvögel 2023	18.12.2024	ja	ja	
ID 2	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2023	18.12.2024	ja	ja	
ID 3	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan	02.07.2025	ja	ja	
ID 4	Behördl. Daten	HLNUG	Punktvorkommen	Artdatenabfrage	24.07.2025	ja	ja	
ID 5	Fachgutachter	inatu.re - Institut für angewandte Tierökologie und Umweltinformatik	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisbericht zur fledermauskundlichen Untersuchung 2023	04.12.2024	ja	ja	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
1	**Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)**														**Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)**					**Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1**						
2	Windpark:	WP Hünfeldener Wald II (Erweiterung)																								
3	WEA Nr.:	WEA H4							*Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der Tabelle!*																	
4	*Eingabe erfolgt in die grünen Flächen*												*AHW = Aufenthaltswahrscheinlichkeit													
5	**Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)**	**Daten-ID (aus Tabellenblatt B)**	**Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)**	**Daten verwendbar?**	**Daten artspezifisch fachlich geeignet?**	**Daten artspezifisch räumlich präzise?**	**Vorkommen der Art (Brut-/ Gastvogel, Schlafplatz)**	**Anzahl Brutvorkommen/ Revierzentren**	**Besonderheiten (z.B. Horstsicherung aus Gutachten)**	**Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]**	**Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde**	**Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)**	**Ergebnis**		**Prüfung der AHW**	**Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)**	**Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)**	**Ergebnis der AHW-Prüfung**		**Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)**	**Schutz der Fluganteile [%]**	**Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]**	**Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung**		**Weitere Minimierungsmaßnahmen**	**Weitere Minimierungsmaßnahmen**
6	**Rotmilan**	ID 1	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Horst 47	1518	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM		AHW gering	ID 1	24.07.2023	AHW gering, Prüfung MM entfällt!								
7	**Rotmilan**	ID 1	26.03.2024	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Horst 8	1784	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM		AHW gering	ID 1	24.07.2023	AHW gering, Prüfung MM entfällt!								
8	**Rotmilan**	ID 1 und 3	26.03.2024	ja	ja	ja	Brutvogel	1	1 Revier kartiert	1581	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM		AHW gering	ID 1	24.07.2023	AHW gering, Prüfung MM entfällt!								
9	**Wespenbussard**	ID 2	09.05.2023	ja	ja	ja	Gastvogel	1	1 Sichtbeobachtung			Nur Gastvogel betroffen	keine Maßnahmen					keine Prüfung der AHW nötig!								
10	**Baumfalke**	ID 2	05.07.2023	ja	ja	ja	Gastvogel	1	nur Brutzeitnachweis			Nur Gastvogel betroffen	keine Maßnahmen					keine Prüfung der AHW nötig!								

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
1	**Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020**														**Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**							**Prüfung der Minderungsmaßnahmen störempfindliche Arten nach Anlage**	
2	Windpark:	WP Hünfeldener Wald II (Erweiterung)																					
3	WEA Nr.:	WEA H4																					
4																							
5	**Art (nach Anlage 3 VwV 2020)**	**Daten-ID**	**Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)**	**Daten verwendbar?**	**Daten artspezifisch fachlich geeignet?**	**Daten artspezifisch räumlich präzise?**	**Anzahl Brutvorkommen/ Revierzentren**	**Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)**	**Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]**	**Mindestabstand Brutvorkommen/ Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)**	**Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen**	**Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**	**Ergebnis Prüfbereich Nachrungshabitate**		**Störungstatbestand erfüllt?**	**baubedingt**	**anlagenbedingt**	**betriebsbedingt**	**Begründung**	**Ergebnis**		**Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes**	**Weitere Minderungsmaßnahme**
6	**Schwarzstorch**	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	nein	1	2 Sichtbeobachtungen südöstlich der WEA H5			keine weitere Prüfung		keine weitere Prüfung							Daten unpräzise			
7	**Waldschnepfe**	ID 2 und 3	29.06.2023	ja	ja	ja	1	Brutverdacht, Revier angenommen	1183	>500 m	keine Prüfung der MM	kein Prüfbereich vorh.											

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Windpark: WP Hünfeldener Wald II (Erw
WEA Nr.: WEA H4

Hinweis: Wenn Minderungsmaßnahmen für bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind, wird auf die Zumutbarkeitsschwelle 0,3% aufgeschlagen.
Sind Minderungsmaßnahmen notwendig? **ja**

Planungs-relevante Art	Daten-ID	Endstatum der Untersuchung/ Kartierung	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch hinlich geeignet?	Daten ortsspezifisch räumlich präzise?	Vorkommen der Art (z.B. 1 Brutpaar oder 1 Schlafplatz)	Besonderheiten/ Erläuterungen	Fang, Verletzung, Tötung widlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)						Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)							Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)						Gesamtergebnis	1. Minimierungsmaßnahmen	2. Minimierungsmaßnahmen	3. Minimierungsmaßnahmen
								Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2010:192 ff.) – Werte zur Brutzeit	Abstand Horst, Revierzentrum oder Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich [m]	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/Begründung	Ergebnis				
Habicht	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst11	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	200	1816	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Kolkrabe	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst53	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	200	982	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Kolkrabe	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst38	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	200	1703	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Rotmilan	ID 1 und 3	26.03.2024	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst8	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	1784	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst13	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	2302	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst20	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	897	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst22	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	958	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst35	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	1540	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst40	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	1559	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst46	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	739	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst51	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	828	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst56	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	851	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Rotmilan	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst47	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	1518	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Rotmilan	ID 1 und 3	26.03.2024	ja	ja	ja	Revier	1 Revier kartiert	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	1581	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Baumfalke	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	Keine Hinweise auf Brut- oder Jagdhabitate, nur einmalige Sichtung	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	200	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Baumpieper	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutnachweis	1 Revier kartiert, 1 Sichtbeobachtung	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	20	<500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Feldlerche	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	1 Revier kartiert	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	20	>500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Feldschwirl	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	Nur revieranzeigendes Verhalten beobachtet . Habitate eher ungeeignet	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	20	>500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Fitis	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	Keine geeigneten Habitate im Umfeld der WEA H4. Geeignete Habitate im Umfeld der WEA H5 bis H7.	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	10	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Gartenrotschwanz	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	Nur einmalig singend am Rande einer Schlagflur in 300 m Entfernung zu WEA H5 festgestellt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF1)
Goldammer	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	2 Reviere kartiert	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	15	>500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Grauspecht	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	2 Reviere kartiert	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	60	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF1)
Grünfink	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	Keine geeigneten Habitate im Umfeld der WEA H4. Geeignete Habitate im Umfeld der WEA H5 bis H7	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	15	>500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Haubenmeise	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	Keine geeigneten Habitate im Umfeld der WEA H4 bis H6. Geeignete Habitate im Umfeld der WEA H7	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	20	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Heckenbraunelle	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	Keine geeigneten Habitate im Umfeld der WEA H4. Geeignete Habitate im Umfeld der WEA H5 bis H7	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	10	<500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Hohltaube	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	4 Reviere kartiert	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	100	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF1)
Kernbeißer	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	Geringe Habitateignung im Bereich der WEA H4 und H6. Vorkommen im Bereich der WEA H5 und H7 möglich.	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	20	<500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Kleinspecht	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	1 Revier kartiert	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	30	<500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF1)
Mauersegler	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	nein	Nahrungsgast		nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	10	<500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
Mittelspecht	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	5 Reviere kartiert	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	40	270	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF1)
Schwarzspecht	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutnachweis	1 Revier kartiert	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	60	390	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF1)
Schwarzstorch	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	2 Sichtbeobachtungen	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	500	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Störempf. Art bereits geprüft!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Stieglitz	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	1 Revier kartiert	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	15	>500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Tannenmeise	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	Geeignete Habitate nur im Berich der WEA H7	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	10	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Trauerschnäpper	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	2 Reviere kartiert	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	290	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF1)
Turmfalke	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Nahrungsgast	Einmalig innerhalb des Untersuchungsradius festgestellt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	100	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Turteltaube	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	5 Reviere kartiert	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	25	>500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Wacholderdrossel	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	Kein Revier im 500 m Radius	nein	nein	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	30	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)		
Waldlaubsänger	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	2 Beobachtungen im 500 m Radius um die WEA, keine Revierabgrenzung	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	15	370	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)		
Waldschnepfe	ID 2 und 3	29.06.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	1 Revier im Untersuchungsraum angenommen	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	30	1183	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Störempf. Art bereits geprüft!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)		
Weidenmeise	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	1 Sichtbeobachtung	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	10	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF1)
Wespenbussard	ID 1 und 2	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	1 Sichtbeobachtung	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	200	<500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Wintergoldhähnchen	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	Geeignete Habitate nur im Berich der WEA H7	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	5	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Grünspecht	ID 2 und 3	15.03.2023	ja	ja	nein	Brutverdacht		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	60		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
Sperber	ID 2 und 3	15.03.2023	ja	ja	nein	Brutzeitnachweis		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	150		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
Waldkauz	ID 2 und 3	15.03.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	7 Reviere kartiert	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	86	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF1)
Haselmaus	ID 3	behördliche Daten	ja	ja	ja		neben den behördlichen Daten liegen auch Nachweise durch Monitorings an den Bestandanlagen vor	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugetier (immer MM prüfen)		nein	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Berücksichtigung der Haselmaus bei Rodung und Bauzeit (VF6)	Berücksichtigung der Haselmaus bei der Anlage der neuer Waldinnenränder durch Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit und Ausbringen von Ersatzkästen für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF2)	
Wildkatze	ID 3 und 4	behördliche Daten	ja	ja	ja			ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugetier (immer MM prüfen)		ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF5)		
Luchs	ID 3	behördliche Daten	ja	ja	ja			ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugetier (immer MM prüfen)		ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF5)		
Hirschkäfer	ID 3	behördliche Daten	ja	ja	ja			ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!			nein	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Sicherung von Totholzstrukturen vor Baubeginn zum Schutz des Hirschkäfers u.a. xylobionten Käferarten (VF8)		
Rote Waldameise	ID 3	Frühjahr 2023	ja	ja	ja			ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!			nein	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Kontrolle des Eingriffsgebiets auf Waldameisenhügel und ggf. Umsiedlung, vor Baubeginn (VF7)		

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)

Windpark: WP Hünfeldener Wald II (Erweiterung)
WEA Nr.: WEA H4

Prüfung der Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse nach Anlage 5 VwV (2020)

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI	AJ	AK	AL
										Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)							Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)						Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)																	
Fledermausart	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präziser?	Anzahl potenzieller Quartiere	Anzahl Individuen	Besonderheiten	Abstand Kollisionen/ Quartier zum Eingriffsbereich [m]	Entscheidungshilfe: Kollisionsrisiko	Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Entscheidungshilfe: Beschädigung, Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/ Begründung	Ergebnis	Gesamtergebnis		Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Abschaltzeitraum		Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen
Mopsfledermaus	5	06.10.2023	ja	ja	ja			Stationäre Ruferfassung (SR)		Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
Bechsteinfledermaus	5	06.10.2023	ja	ja	ja			Netzfang (N)		Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
Große Bartfledermaus	5	06.10.2023	ja	ja	ja			Detektor Artengruppe Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse (D), (SR)		Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
Wasserfledermaus	5	06.10.2023	ja	ja	ja			D, SR		Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
Großes Mausohr	5	06.10.2023	ja	ja	ja			N, D, SR		Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
Kleine Bartfledermaus	5	06.10.2023	ja	ja	ja			Detektor Artengruppe Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse (D), (SR)		Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Fransenfledermaus	5	06.10.2023	ja	ja	ja			N, D, SR		Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
Braunes Langohr	5	06.10.2023	ja	ja	ja			N, (D), SR		Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
Graues Langohr	5	06.10.2023	ja	ja	ja			Detektor Artengruppe Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse (D), SR		Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Breitflügelfledermaus	5	06.10.2023	ja	ja	ja			D, SR		Hoch	ja	ja	nein	ja	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.		Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Kleiner Abendsegler	5	06.10.2023	ja	ja	ja			N, D, SR		Hoch	ja	ja	nein	ja	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.		Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
Großer Abendsegler	5	06.10.2023	ja	ja	ja			D, SR		Hoch	ja	ja	nein	ja	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.		Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
Rauhautfledermaus	5	06.10.2023	ja	ja	ja			D, SR		Hoch	ja	ja	nein	ja	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.		Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
Zwergfledermaus	5	06.10.2023	ja	ja	ja			N, D, SR		Hoch	ja	ja	nein	ja	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	15.08. - 31.10.		Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
Mückenfledermaus	5	06.10.2023	ja	ja	ja			D, SR		Mittel	ja	ja	nein	ja	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	15.08. - 31.10.		Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)

Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)

Windpark: WP Hünfeldener Wald II (Erweiterung)
WEA Nr.: WEA H4

2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z_{MV}) über 20 Jahre

Z_{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)	
Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$	
d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre	
AW	anzulegender Wert (€/MWh)	69,93 €

Aus Datenerfassung übernommene Daten:		
P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)	6,8
VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA	2705,928571
Z_{um}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %	6,30%
Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh		
	der letzten Ausschreibung	6,83
	der vorletzten Ausschreibung	7
	der vorvorletzten Ausschreibung	7,15

Berechnung: Z_{MV}: **1.621.362,09 €**

2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z_{ABS}):

Z_{ABS} Anteil der Abschaltungen (%)

Formel: $$Z_{Abs} = \frac{(((Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{rnte}) + (Flst_{Pflügen} \cdot P_{flügen})) \cdot h + (Flst_{Ausn} \cdot h) + (P_{häno} \cdot h)) \cdot \frac{P \cdot VBH}{h_a}}{P \cdot VBH} + Flm_a + A_{KSa}$$

Gesetzliche Festlegungen:		
M_{ahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück	4
E_{rnte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück	1
$P_{flügen}$	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück	0,5
h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses	14
h_a	Anzahl der Stunden eines Jahres	8.760

Einzutragende Parameter		
$Flst_{Mahd}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen	0
$Flst_{Ernte}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen	0
$Flst_{Pflügen}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen	0
Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.		nein
$Flst_{Ausn}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.	0
W_{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen	0,00
$P_{häno}$	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen	0,00
F_{lma}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird	2,5%
A_{KSa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.	0,00%

Berechnung: Z_{ABS} **2,50%**

2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z_{Mo})

Z_{Mo} Monetäre Zumutbarkeit (€)

Formel: $$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$$

Gesetzliche Festlegungen:		
K_{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)	115.600,00 €

Parameter aus Checkliste		
IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen	0,00 €

Berechnung: Z_{Mo} **527.797,66 €**

Auswertung:

Maßnahmen zumutbar?	**ja**

Direkt weiter zur Zahlung!

Berechnung der Zahlung und Zusammenfassung der angeordneten Maßnahmen

Windpark: WP Hünfelder Wald II (Erweiterung)
WEA Nr.: WEA H4

§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG regelt die Höhe der Zahlung in zwei Fallvarianten:
1. 450 Euro pro MW und Jahr, sofern Abschaltungen für Vögel angeordnet werden (Alternative 1) oder
Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro/MW liegen (Alternative 2)
2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW und Jahr.

		Bemerkung:
Jährlich, pro WEA zu entrichtender Betrag:	**0 €/Jahr/WEA**	
Sind für alle relevanten Arten vollständige Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorhanden?	ja	
Werden alle Zugriffsverbote durch Maßnahmen hinreichend gemindert?	ja	
Werden Abschaltungen für Vögel angeordnet?	nein	
Werden Minderungsmaßnahmen für bau- und anlagenbedingte Risiken angeordnet?	ja	
Sind die Investitionskosten höher als 17000 €/MW?	nein	

Zusammenfassung der angeordneten Minderungsmaßnahmen

Abschaltmaßnahmen	Art	Abschalt-zeiträume	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Temperatur ab der abgeschaltet wird [°C]	Niederschlag unterhalb dessen abgeschaltet wird [mm/h]
Abschaltalgorithmus	Breitflügelfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Kleiner Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Großer Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Rauhautfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Zwergfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Mückenfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2

Weitere Minderungsmaßnahmen	Art
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Gartenrotschwanz
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Grauspecht
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Hohltaube
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kleinspecht
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Mittelspecht
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Schwarzspecht
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Trauerschnäpper
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Wacholderdrossel
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Waldlaubsänger
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Waldschnepfe
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Weidenmeise
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Waldkauz
Berücksichtigung der Haselmaus bei Rodung und Bauzeit (VF6)	Haselmaus
Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF5)	Wildkatze
Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF5)	Luchs
Sicherung von Totholzstrukturen vor Baubeginn zum Schutz des Hirschkäfers u.a. xylobionten Käferarten (VF8)	Hirschkäfer
Kontrolle des Eingriffsgebiets auf Waldameiseenhügel und ggf. Umsiedlung, vor Baubeginn (VF7)	Rote Waldameise
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Gartenrotschwanz
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Grauspecht
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Hohltaube
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Kleinspecht
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Mittelspecht
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Schwarzspecht
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Trauerschnäpper
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Weidenmeise
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Waldkauz
Berücksichtigung der Haselmaus bei der Anlage der neuer Waldmrandränder durch Einbringung der Nahrungsverfügbarkeit und Ausbringen von Ersatzkästen für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF2)	Haselmaus
Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF1)	Gartenrotschwanz
Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF1)	Grauspecht
Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF1)	Hohltaube
Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF1)	Kleinspecht
Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF1)	Mittelspecht
Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF1)	Schwarzspecht
Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF1)	Trauerschnäpper
Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF1)	Weidenmeise
Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF1)	Waldkauz
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Mopsfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Bechsteinfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Große Bartfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Wasserfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Großes Mausohr
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kleine Bartfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Fransenfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Braunes Langohr
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Graues Langohr
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Breitflügelfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kleiner Abendsegler
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Großer Abendsegler
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Rauhautfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Zwergfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Mückenfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Mopsfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Bechsteinfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Große Bartfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Wasserfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Großes Mausohr
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Fransenfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Braunes Langohr
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Kleiner Abendsegler
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Großer Abendsegler
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Rauhautfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Zwergfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Mückenfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Mopsfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Bechsteinfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Große Bartfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Wasserfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Großes Mausohr
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Kleine Bartfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Fransenfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Braunes Langohr
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Graues Langohr
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Breitflügelfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Kleiner Abendsegler
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Großer Abendsegler
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Rauhautfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Zwergfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Mückenfledermaus

Checkliste und Grunddatenerfassung

	Kopfdaten				**Hinweise zur Eingabe der Daten**
	Aktenzeichen:	1060-53.1-90-p-3600-00094#2022-00001			
	Windpark:	WP Hünfeldener Wald II (Erweiterung)			
	Antragsteller:	Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH, Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden			
	WEA Nr.:	WEA H5			
	Voraussetzungen für Anwendbarkeit des § 6 WindBG			☑	
	Bestätigung vom Dez. 43.1:				
		Keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten			
		Vorhaben komplett in einem VRG			
	Ertragsgutachten	**Datenquelle:**		☐	Daten geschätzt, da keine Datenquelle
	Daten aus Ertragsgutachten	P = die zu installierende Leistung der Anlage	6,8	MW	
		VBH = Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA	2706	h	
		Z_{min}= im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert	6%		
		Jährlicher Gesamtertrag	13823928	kWh	
	Durchschnittlicher, mengengew. Zuschlagswert	der letzten Ausschreibung	6,83	ct/kWh	Daten der Bundesnetzagentur HIER abrufen!
		der vorletzten Ausschreibung	7	ct/kWh	
		der vorvorletzten Ausschreibung	7,15	ct/kWh	
	Rotorfreie Zone	(kann den Antragsunterlagen entnommen werden)	≥90	m	
	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 90 % der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)	**Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke:** Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
		Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 6,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 85 % (50 % beim Wespenb.) der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)	**Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke:** Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,7 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 3,5 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
		Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,6 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
	Anmerkungen zur Windabhängigen Abschaltung	*Keine Anmerkungen*			
	Abschaltalgorithmus Fledermäuse	Abschaltzeitraum (Nur eingeben, wenn dieser von der VwV abweicht. Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung ohne Jahr. Bsp.: 01.03., 30.11.)			
		Abschaltverluste		kWh	
	Antikollisionssystem	Abschaltverluste		kWh	
	1. Phänologiebedingte Abschaltung	**Kollisionsgefährdete Art, für die eine phänologiebedingte Abschaltung angeordnet wird**			
		1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
		2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
		Summe der Tage die abgeschaltet werden		0	
		Eingabe der Wingeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll ≤		m/s	
		Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung		kWh	
	2. Phänologiebedingte Abschaltung	**Kollisionsgefährdete Art, für die eine phänologiebedingte Abschaltung angeordnet wird**			
		1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
		2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
		Summe der Tage die abgeschaltet werden		0	
		Eingabe der Wingeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll ≤		m/s	
		Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung		kWh	
	Investitionskosten Minderungsmaßnahmen (nur einmalige Kosten)	**Datenquelle:**	ID 3	☑	
	Geeignete Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG	Antikollisionssystem		€	
		Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten		€	
		Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich		€	
	Minderungsmaßnahmen laut Maßnahmenkonzept:	*Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)*		€	
		Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot		€	
		Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)		€	
		Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF5)		€	
		Berücksichtigung der Haselmaus bei Rodung und Bauzeit (VF6)		€	
		Kontrolle des Eingriffsgebiets auf Waldameisenhügel und ggf. Umsiedlung, vor Baubeginn (VF7)		€	
		Sicherung von Totholzstrukturen vor Baubeginn zum Schutz des Hirschkäfers u.a. xylobionten Käferarten (VF8)		€	
		Vergrämung des Rotmilans durch Senkung der Attraktivität im Mastfuß- und Kranauslegerbereich (VF9)		€	
		Nachtbauverbot		€	
		Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)		€	
		Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF1)		€	
		Berücksichtigung der Haselmaus bei der Anlage der neuer Waldinnenränder durch Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit und Ausbringen von Ersatzkästen für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF2)		€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
	Zusätzliche Unterlagen bei Bedarf (AS muss diese nicht einreichen):		Datenquelle		
	Bei Betroffenheit einer kollisionsgefährdeten Art nach Anlage 1 BNatSchG	**Karte mit kollisionsgefährdeten Arten und deren Abständen/Prüfbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG**		☐	Abstände durch Behörde ermittelt!
	Bei Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftungs-ereignissen	**Karte mit 250 m Radius um WEA und Flurstückgrenzen**		☐	Anzahl der betroffenen Flurstücke durch Behörde ermittelt!
		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen			
		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen			
		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen			

Literaturcheckliste

Windpark: WP Hünfeldener Wald II (Erweiterung)

WEA Nr.: WEA H5

Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung ach §6 WindBG.

Eingabe erfolgt in die grünen Flächen

Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen: ☐

Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen
ID 1	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisse der Horst- und Belegkontrolle Großvögel 2023	18.12.2024	ja	ja	
ID 2	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2023	18.12.2024	ja	ja	
ID 3	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan	02.07.2025	ja	ja	
ID 4	Behördl. Daten	HLNUG	Punktvorkommen	Artdatenabfrage	24.07.2025	ja	ja	
ID 5	Fachgutachter	inatu.re - Institut für angewandte Tierökologie und Umweltinformatik	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisbericht zur fledermauskundlichen Untersuchung 2023	04.12.2024	ja	ja	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
1	**Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)**														**Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)**					**Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1**						
2	Windpark:	WP Hünfeldener Wald II (Erweiterung)																								
3	WEA Nr.:	WEA H5							*Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der Tabelle!*																	
4	*Eingabe erfolgt in die grünen Flächen*												*AHW = Aufenthaltswahrscheinlichkeit													
5	**Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)**	**Daten-ID (aus Tabellenblatt B)**	**Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)**	**Daten verwendbar?**	**Daten artspezifisch fachlich geeignet?**	**Daten artspezifisch räumlich präzise?**	**Vorkommen der Art (Brut-/ Gastvogel, Schlafplatz)**	**Anzahl Brutvorkommen/ Revierzentren**	**Besonderheiten (z.B. Horstbezeichnung aus Gutachten)**	**Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]**	**Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde**	**Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)**	**Ergebnis**		**Prüfung der AHW**	**Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)**	**Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)**	**Ergebnis der AHW-Prüfung**		**Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)**	**Schutz der Fluganteile [%]**	**Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]**	**Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung**		**Weitere Minimierungsmaßnahmen**	**Weitere Minimierungsmaßnahmen**
6	**Rotmilan**	ID 1	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Horst 47	1388	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM		AHW gering	ID 1	24.07.2023	AHW gering, Prüfung MM entfällt!								
7	**Rotmilan**	ID 1	26.03.2024	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Horst 8	1571	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM		AHW gering	ID 1	24.07.2023	AHW gering, Prüfung MM entfällt!								
8	**Rotmilan**	ID 1 und 3	26.03.2024	ja	ja	ja	Brutvogel	1	1 Revier kartiert	1240	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM		AHW gering	ID 1	24.07.2023	AHW gering, Prüfung MM entfällt!								
9	**Wespenbussard**	ID 2	09.05.2023	ja	ja	ja	Gastvogel	1	1 Sichtbeobachtung			Nur Gastvogel betroffen	keine Maßnahmen					keine Prüfung der AHW nötig!								
10	**Baumfalke**	ID 2	05.07.2023	ja	ja	ja	Gastvogel	1	nur Brutzeitnachweis			Nur Gastvogel betroffen	keine Maßnahmen					keine Prüfung der AHW nötig!								

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
1	**Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020**														**Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**							**Prüfung der Minderungsmaßnahmen störempfindliche Arten nach Anlage**	
2	Windpark:	WP Hünfeldener Wald II (Erweiterung)																					
3	WEA Nr.:	WEA H5																					
4																							
5	**Art (nach Anlage 3 VwV 2020)**	**Daten-ID**	**Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)**	**Daten verwendbar?**	**Daten artspezifisch fachlich geeignet?**	**Daten artspezifisch räumlich präzise?**	**Anzahl Brutvorkommen/ Revierzentren**	**Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)**	**Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]**	**Mindestabstand Brutvorkommen/ Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)**	**Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen**	**Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**	**Ergebnis Prüfbereich Nachrungshabitate**		**Störungstatbestand erfüllt?**	**baubedingt**	**anlagenbedingt**	**betriebsbedingt**	**Begründung**	**Ergebnis**		**Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes**	**Weitere Minderungsmaßnahme**
6	**Schwarzstorch**	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	nein	1	2 Sichtbeobachtungen südöstlich der WEA H5			keine weitere Prüfung		keine weitere Prüfung							Daten unpräzise			
7	**Waldschnepfe**	ID 2 und 3	29.06.2023	ja	ja	ja	1	Brutverdacht, Revier angenommen	499	≤500 m um Balzreviere	Fachliche Prüfung VwV	kein Prüfbereich vorh.			nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt, Prüfung MM entfällt!			

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Windpark: WP Hünfeldener Wald II (Erw
WEA Nr.: WEA H5

Hinweis: Wenn Minderungsmaßnahmen für bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind, wird auf die Zumutbarkeitsschwelle 0,3% aufgeschlagen.
Sind Minderungsmaßnahmen notwendig? **ja**

Prüfung der Minderungsmaßnahmen bei bau- und

Planungs-relevante Art	Daten-ID	Endstatum der Untersuchung/ Kartierung	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch hinlich geeignet?	Daten ausreichend räumlich präzise?	Vorkommen der Art (z.B. 1 Brutpaar oder 1 Schlafplatz)	Besonderheiten/ Erläuterungen	Fang, Verletzung, Tötung widlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)						Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)							Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)						Gesamtergebnis	1. Minimierungsmaßnahmen	2. Minimierungsmaßnahmen	3. Minimierungsmaßnahmen
								Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2010:192 ff.) – Werte zur Brutzeit	Abstand Horst, Revierzentrum oder Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich [m]	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/Begründung	Ergebnis				
Habicht	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst11	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	200	1191	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Kolkrabe	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst53	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	200	279	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Kolkrabe	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst38	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	200	2377	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Rotmilan	ID 1 und 3	26.03.2024	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst8	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	1571	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst13	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	1869	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst20	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	1507	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst22	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	310	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst35	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	2256	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst40	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	2221	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst46	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	1045	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst51	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	1495	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst56	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	141	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Rotmilan	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst47	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	1388	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Rotmilan	ID 1 und 3	26.03.2024	ja	ja	ja	Revier	1 Revier kartiert	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	1000	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Baumfalke	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	Keine Hinweise auf Brut- oder Jagdhabitate, nur einmalige Sichtung	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	200	250	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Baumpieper	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutnachweis	1 Revier kartiert, 1 Sichtbeobachtung	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	20	<500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Feldlerche	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	1 Revier kartiert	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	20	>500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Feldschwirl	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	Nur revieranzeigendes Verhalten beobachtet . Habitate eher ungeeignet	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	20	>500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Fitis	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	Keine geeigneten Habitate im Umfeld der WEA H4. Geeignete Habitate im Umfeld der WEA H5 bis H7.	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	10	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)		
Gartenrotschwanz	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	Nur einmalig singend am Rande einer Schlagflur in 300 m Entfernung zu WEA H5 festgestellt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	300	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Goldammer	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	2 Reviere kartiert	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	15	360	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Grauspecht	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	2 Reviere kartiert	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	60	520	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz	
Grünfink	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	Keine geeigneten Habitate im Umfeld der WEA H4. Geeignete Habitate im Umfeld der WEA H5 bis H7	ja	ja	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	15	>500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)		
Haubenmeise	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	Keine geeigneten Habitate im Umfeld der WEA H4 bis H6. Geeignete Habitate im Umfeld der WEA H7	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Heckenbraunelle	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	Keine geeigneten Habitate im Umfeld der WEA H4. Geeignete Habitate im Umfeld der WEA H5 bis H7	ja	ja	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	10	>500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)		
Hohltaube	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	4 Reviere kartiert	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	100	560	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Kernbeißer	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	Geringe Habitateignung im Bereich der WEA H4 und H6. Vorkommen im Bereich der WEA H5 und H7 möglich.	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)		
Kleinspecht	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	1 Revier kartiert	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	30	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Mauersegler	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	nein	Nahrungsgast		nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	10	>500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
Mittelspecht	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	5 Reviere kartiert	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	40	150	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Schwarzspecht	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutnachweis	1 Revier kartiert	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	60	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Schwarzstorch	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	2 Sichtbeobachtungen	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	500	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Störempf. Art bereits geprüft!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Stieglitz	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	1 Revier kartiert	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	15	>500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Tannenmeise	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	Geeignete Habitate nur im Berich der WEA H7	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	10	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Trauerschnäpper	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	2 Reviere kartiert	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Turmfalke	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Nahrungsgast	Einmalig innerhalb des Untersuchungsradius festgestellt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	100	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Turteltaube	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	5 Reviere kartiert	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	25	100	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Wacholderdrossel	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	Kein Revier im 500 m Radius	nein	nein	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	30	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)		
Waldlaubsänger	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	2 Beobachtungen im 500 m Radius um die WEA, keine Revierabgrenzung	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	15	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)		
Waldschnepfe	ID 2 und 3	29.06.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	1 Revier im Untersuchungsraum angenommen	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	30	499	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Störempf. Art bereits geprüft!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)		
Weidenmeise	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	1 Sichtbeobachtung	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	10	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Wespenbussard	ID 1 und 2	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	1 Sichtbeobachtung	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	200	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Wintergoldhähnchen	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	Geeignete Habitate nur im Berich der WEA H7	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	5	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Grünspecht	ID 2 und 3	15.03.2023	ja	ja	nein	Brutverdacht		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	60		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
Sperber	ID 2 und 3	15.03.2023	ja	ja	nein	Brutzeitnachweis		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	150		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
Waldkauz	ID 2 und 3	15.03.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	7 Reviere kartiert	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	469	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Haselmaus	ID 3	behördliche Daten	ja	ja	ja		neben den behördlichen Daten liegen auch Nachweise durch Monitorings an den Bestandanlagen vor	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugetier (immer MM prüfen)		nein	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Berücksichtigung der Haselmaus bei Rodung und Bauzeit (VF6)	Berücksichtigung der Haselmaus bei der Anlage der neuer Waldinnenränder durch Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit und Ausbringen von Ersatzkästen für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF2)	
Wildkatze	ID 3 und 4	behördliche Daten	ja	ja	ja			ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugetier (immer MM prüfen)		ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF5)		
Luchs	ID 3	behördliche Daten	ja	ja	ja			ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugetier (immer MM prüfen)		ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF5)		
Hirschkäfer	ID 3	behördliche Daten	ja	ja	ja			ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!			nein	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Sicherung von Totholzstrukturen vor Baubeginn zum Schutz des Hirschkäfers u.a. xylobionten Käferarten (VF8)		
Rote Waldameise	ID 3	Frühjahr 2023	ja	ja	ja			ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!			nein	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Kontrolle des Eingriffsgebiets auf Waldameisenhügel und ggf. Umsiedlung, vor Baubeginn (VF7)		

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)

Windpark: WP Hünfeldener Wald II (Erweiterung)
WEA Nr.: WEA H5

Prüfung der Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse nach Anlage 5 VwV (2020)

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI	AJ	AK	AL
4											Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)							Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)						Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)																		
5	Fledermausart	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präziser?	Anzahl potenzieller Quartiere	Anzahl Individuen	Besonderheiten	Abstand Kollisionen/ Quartier zum Eingriffsbereich [m]	Entscheidungshilfe: Kollisionsrisiko	Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Entscheidungshilfe: Beschädigung, Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/ Begründung	Ergebnis	Gesamtergebnis		Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Abschaltzeitraum		Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen
6	**Mopsfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			Stationäre Ruferfassung (SR)		Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
7	**Bechsteinfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			Netzfang (N)		Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
8	**Große Bartfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			Detektor Artengruppe Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse (D), (SR)		Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
9	**Wasserfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			D, SR		Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
10	**Großes Mausohr**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			N, D, SR		Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
11	**Kleine Bartfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			Detektor Artengruppe Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse (D), (SR)		Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
12	**Fransenfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			N, D, SR		Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
13	**Braunes Langohr**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			N, (D), SR		Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
14	**Graues Langohr**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			Detektor Artengruppe Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse (D), SR		Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
15	**Breitflügelfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			D, SR		Hoch	ja	ja	nein	ja	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.		Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
16	**Kleiner Abendsegler**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			N, D, SR		Hoch	ja	ja	nein	ja	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.		Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
17	**Großer Abendsegler**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			D, SR		Hoch	ja	ja	nein	ja	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.		Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
18	**Rauhautfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			D, SR		Hoch	ja	ja	nein	ja	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.		Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
19	**Zwergfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			N, D, SR		Hoch	ja	ja	nein	ja	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	15.08. - 31.10.		Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
20	**Mückenfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			D, SR		Mittel	ja	ja	nein	ja	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	15.08. - 31.10.		Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)

Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)

Windpark: WP Hünfeldener Wald II (Erweiterung)
WEA Nr.: WEA H5

2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z_{MV}) über 20 Jahre

Z_{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)	
Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$	
d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre	
AW	anzulegender Wert (€/MWh)	69,93 €

Aus Datenerfassung übernommene Daten:		
P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)	6,8
VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA	2705,928571
Z_{um}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %	6,30%
Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh		
	der letzten Ausschreibung	6,83
	der vorletzten Ausschreibung	7
	der vorvorletzten Ausschreibung	7,15

Berechnung: Z_{MV}: **1.621.362,09 €**

2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z_{ABS}):

Z_{ABS} Anteil der Abschaltungen (%)

Formel: $$Z_{Abs} = \frac{(((Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{rnte}) + (Flst_{Pflügen} \cdot P_{flügen})) \cdot h + (Flst_{Ausn} \cdot h) + (P_{häno} \cdot h)) \cdot \frac{P \cdot VBH}{h_a}}{P \cdot VBH} + Flm_a + A_{KSa}$$

Gesetzliche Festlegungen:		
M_{ahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück	4
E_{rnte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück	1
$P_{flügen}$	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück	0,5
h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses	14
h_a	Anzahl der Stunden eines Jahres	8.760

Einzutragende Parameter		
$Flst_{Mahd}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen	0
$Flst_{Ernte}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen	0
$Flst_{Pflügen}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen	0
Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.		nein
$Flst_{Ausn}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.	0
W_{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen	0,00
$P_{häno}$	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen	0,00
F_{lma}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird	2,5%
A_{KSa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.	0,00%

Berechnung: Z_{ABS} **2,50%**

2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z_{Mo})

Z_{Mo} Monetäre Zumutbarkeit (€)

Formel: $$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$$

Gesetzliche Festlegungen:		
K_{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)	115.600,00 €

Parameter aus Checkliste		
IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen	0,00 €

Berechnung: Z_{Mo} **527.797,66 €**

Auswertung:

Maßnahmen zumutbar?	**ja**

→ **Direkt weiter zur Zahlung!**

Berechnung der Zahlung und Zusammenfassung der angeordneten Maßnahmen

Windpark: WP Hünfeldener Wald II (Erweiterung)
WEA Nr.: WEA H5

§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG regelt die Höhe der Zahlung in zwei Fallvarianten:
1. 450 Euro pro MW und Jahr,
sofern Abschaltungen für Vögel angeordnet werden (Alternative 1) oder
Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro/MW liegen (Alternative 2)

2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW und Jahr.

Jährlich, pro WEA zu entrichtender Betrag:	**0 €/Jahr/WEA**	Bemerkung:
Sind für alle relevanten Arten vollständige Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorhanden?	ja	
Werden alle Zugriffsverbote durch Maßnahmen hinreichend gemindert?	ja	
Werden Abschaltungen für Vögel angeordnet?	nein	
Werden Minderunosmaßnahmen für bau- und anlagenbedingte Risiken angeordnet?	ja	
Sind die Investitionskosten höher als 17000 €/MW?	nein	

Zusammenfassung der angeordneten Minderungsmaßnahmen

Abschaltmaßnahmen	Art	Abschalt-zeiträume	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Temperatur ab der abgeschaltet wird [°C]	Niederschlag unterhalb dessen abgeschaltet wird [mm/h]
Abschaltalgorithmus	Breitflügelfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Kleiner Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Großer Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Rauhautfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Zwergfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Mückenfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2

Weitere Minderungsmaßnahmen	Art
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Fitis
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Gartenrotschwanz
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Grauspecht
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Grünfink
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Haubenmeise
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Heckenbraunelle
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Hohltaube
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kernbeißer
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kleinspecht
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Mittelspecht
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Schwarzspecht
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Trauerschnäpper
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Wacholderdrossel
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Waldlaubsänger
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Waldschnepfe
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Weidenmeise
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Waldkauz
Berücksichtigung der Haselmaus bei Rodung und Bauzeit (VF6)	Haselmaus
Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF5)	Wildkatze
Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF5)	Luchs
Sicherung von Totholzstrukturen vor Baubeginn zum Schutz des Hirschkäfers u.a. xylobionten Käferarten (VF8)	Hirschkäfer
Kontrolle des Eingriffsgebiets auf Waldameisenhügel und ggf. Umsiedlung, vor Baubeginn (VF7)	Rote Waldameise
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Gartenrotschwanz
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Grauspecht
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Haubenmeise
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Hohltaube
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Kleinspecht
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Mittelspecht
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Schwarzspecht
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Trauerschnäpper
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Weidenmeise
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Waldkauz
Berücksichtigung der Haselmaus bei der Anlage der neuer Waldinnenränder durch Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit und Ausbringen von Ersatzkästen für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF2)	Haselmaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Mopsfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Bechsteinfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Große Bartfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Wasserfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Großes Mausohr
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kleine Bartfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Fransenfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Braunes Langohr
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Graues Langohr
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Breitflügelfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kleiner Abendsegler
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Großer Abendsegler
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Rauhautfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Zwergfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Mückenfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Mopsfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Bechsteinfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Große Bartfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Wasserfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Großes Mausohr
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Fransenfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Braunes Langohr
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Kleiner Abendsegler
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Großer Abendsegler
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Rauhautfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Zwergfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Mückenfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Mopsfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Bechsteinfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Große Bartfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Wasserfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Großes Mausohr
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Kleine Bartfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Fransenfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Braunes Langohr
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Graues Langohr
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Breitflügelfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Kleiner Abendsegler
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Großer Abendsegler
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Rauhautfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Zwergfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Mückenfledermaus

Checkliste und Grunddatenerfassung

	Kopfdaten				**Hinweise zur Eingabe der Daten**
	Aktenzeichen:	1060-53.1-90-p-3600-00094#2022-00001			
	Windpark:	WP Hünfeldener Wald II (Erweiterung)			
	Antragsteller:	Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH, Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden			
	WEA Nr.:	WEA H6			
	Voraussetzungen für Anwendbarkeit des § 6 WindBG			☑	
	Bestätigung vom Dez. 43.1:				
		Keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten			
		Vorhaben komplett in einem VRG			
	Ertragsgutachten	**Datenquelle:**		☐	Daten geschätzt, da keine Datenquelle
	Daten aus Ertragsgutachten	P = die zu installierende Leistung der Anlage	6,8	MW	
		VBH = Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA	2706	h	
		Z_{min}= im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert	6%		
		Jährlicher Gesamtertrag	13823928	kWh	
	Durchschnittlicher, mengengew. Zuschlagswert	der letzten Ausschreibung	6,83	ct/kWh	Daten der Bundesnetzagentur HIER abrufen!
		der vorletzten Ausschreibung	7	ct/kWh	
		der vorvorletzten Ausschreibung	7,15	ct/kWh	
	Rotorfreie Zone	(kann den Antragsunterlagen entnommen werden)	≥90	m	
	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 90 % der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)	**Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke:** Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
		Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 6,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 85 % (50 % beim Wespenb.) der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)	**Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke:** Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,7 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 3,5 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
		Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,6 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
	Anmerkungen zur Windabhängigen Abschaltung	*Keine Anmerkungen*			
	Abschaltalgorithmus Fledermäuse	Abschaltzeitraum (Nur eingeben, wenn dieser von der VwV abweicht. Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung ohne Jahr. Bsp.: 01.03., 30.11.)			
		Abschaltverluste		kWh	
	Antikollisionssystem	Abschaltverluste		kWh	
	1. Phänologiebedingte Abschaltung	**Kollisionsgefährdete Art, für die eine phänologiebedingte Abschaltung angeordnet wird**			
		1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
		2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
		Summe der Tage die abgeschaltet werden		0	
		Eingabe der Wingeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll ≤		m/s	
		Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung		kWh	
	2. Phänologiebedingte Abschaltung	**Kollisionsgefährdete Art, für die eine phänologiebedingte Abschaltung angeordnet wird**			
		1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
		2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
		Summe der Tage die abgeschaltet werden		0	
		Eingabe der Wingeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll ≤		m/s	
		Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung		kWh	
	Investitionskosten Minderungsmaßnahmen (nur einmalige Kosten)	**Datenquelle:**	ID 3	☑	
	Geeignete Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG	Antikollisionssystem		€	
		Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten		€	
		Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich		€	
	Minderungsmaßnahmen laut Maßnahmenkonzept:	*Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)*		€	
		Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot		€	
		Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)		€	
		Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF5)		€	
		Berücksichtigung der Haselmaus bei Rodung und Bauzeit (VF6)		€	
		Kontrolle des Eingriffsgebiets auf Waldameisenhügel und ggf. Umsiedlung, vor Baubeginn (VF7)		€	
		Sicherung von Totholzstrukturen vor Baubeginn zum Schutz des Hirschkäfers u.a. xylobionten Käferarten (VF8)		€	
		Vergrämung des Rotmilans durch Senkung der Attraktivität im Mastfuß- und Kranauslegerbereich (VF9)		€	
		Nachtbauverbot		€	
		Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)		€	
		Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF1)		€	
		Berücksichtigung der Haselmaus bei der Anlage der neuer Waldinnenränder durch Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit und Ausbringen von Ersatzkästen für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF2)		€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
	Zusätzliche Unterlagen bei Bedarf (AS muss diese nicht einreichen):		Datenquelle		
	Bei Betroffenheit einer kollisionsgefährdeten Art nach Anlage 1 BNatSchG	**Karte mit kollisionsgefährdeten Arten und deren Abständen/Prüfbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG**		☐	Abstände durch Behörde ermittelt!
	Bei Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftungs-ereignissen	**Karte mit 250 m Radius um WEA und Flurstückgrenzen**		☐	Anzahl der betroffenen Flurstücke durch Behörde ermittelt!
		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen			
		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen			
		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen			

Literaturcheckliste

Windpark: WP Hünfeldener Wald II (Erweiterung)

WEA Nr.: WEA H6

Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen: ☐

Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung ach §6 WindBG.

Eingabe erfolgt in die grünen Flächen

Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen
ID 1	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisse der Horst- und Belegkontrolle Großvögel 2023	18.12.2024	ja	ja	
ID 2	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2023	18.12.2024	ja	ja	
ID 3	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan	02.07.2025	ja	ja	
ID 4	Behördl. Daten	HLNUG	Punktvorkommen	Artdatenabfrage	24.07.2025	ja	ja	
ID 5	Fachgutachter	inatu.re - Institut für angewandte Tierökologie und Umweltinformatik	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisbericht zur fledermauskundlichen Untersuchung 2023	04.12.2024	ja	ja	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
1	**Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)**														**Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)**					**Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1**						
2	Windpark:	WP Hünfeldener Wald II (Erweiterung)																								
3	WEA Nr.:	WEA H6							*Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der Tabelle!*																	
4	*Eingabe erfolgt in die grünen Flächen*												*AHW = Aufenthaltswahrscheinlichkeit													
5	**Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)**	**Daten-ID (aus Tabellenblatt B)**	**Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)**	**Daten verwendbar?**	**Daten artspezifisch fachlich geeignet?**	**Daten artspezifisch räumlich präzise?**	**Vorkommen der Art (Brut-/ Gastvogel, Schlafplatz)**	**Anzahl Brutvorkommen/ Revierzentren**	**Besonderheiten (z.B. Horstlöschung aus Gutachten)**	**Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]**	**Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde**	**Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)**	**Ergebnis**		**Prüfung der AHW**	**Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)**	**Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)**	**Ergebnis der AHW-Prüfung**		**Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)**	**Schutz der Fluganteile [%]**	**Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]**	**Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung**		**Weitere Minimierungsmaßnahmen**	**Weitere Minimierungsmaßnahmen**
6	**Rotmilan**	ID 1	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Horst 47	840	500-1200 (Zentraler Prüfbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen (durch RNA widerlegbar)		AHW gering	ID 1	24.07.2023	AHW in zentralem Prüfbereich widerlegt!								
7	**Rotmilan**	ID 1	26.03.2024	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Horst 8	2224	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM		AHW gering	ID 1	24.07.2023	AHW gering, Prüfung MM entfällt!								
8	**Rotmilan**	ID 1 und 3	26.03.2024	ja	ja	ja	Brutvogel	1	1 Revier kartiert	1892	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM		AHW gering	ID 1	24.07.2023	AHW gering, Prüfung MM entfällt!								
9	**Wespenbussard**	ID 2	09.05.2023	ja	ja	ja	Gastvogel	1	1 Sichtbeobachtung			Nur Gastvogel betroffen	keine Maßnahmen					keine Prüfung der AHW nötig!									
10	**Baumfalke**	ID 2	05.07.2023	ja	ja	ja	Gastvogel	1	nur Brutzeitnachweis			Nur Gastvogel betroffen	keine Maßnahmen					keine Prüfung der AHW nötig!									

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
1	**Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020**														**Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**							**Prüfung der Minderungsmaßnahmen störempfindliche Arten nach Anlage**	
2	Windpark:	WP Hünfeldener Wald II (Erweiterung)																					
3	WEA Nr.:	WEA H6																					
4																							
5	**Art (nach Anlage 3 VwV 2020)**	**Daten-ID**	**Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)**	**Daten verwendbar?**	**Daten artspezifisch fachlich geeignet?**	**Daten artspezifisch räumlich präzise?**	**Anzahl Brutvorkommen/ Revierzentren**	**Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)**	**Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]**	**Mindestabstand Brutvorkommen/ Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)**	**Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen**	**Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**	**Ergebnis Prüfbereich Nachrungshabitate**		**Störungstatbestand erfüllt?**	**baubedingt**	**anlagenbedingt**	**betriebsbedingt**	**Begründung**	**Ergebnis**		**Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes**	**Weitere Minderungsmaßnahme**
6	**Schwarzstorch**	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	nein	1	2 Sichtbeobachtungen südöstlich der WEA H5			keine weitere Prüfung		keine weitere Prüfung							Daten unpräzise			
7	**Waldschnepfe**	ID 2 und 3	29.06.2023	ja	ja	ja	1	Brutverdacht, Revier angenommen	1174	>500 m	keine Prüfung der MM	kein Prüfbereich vorh.											

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Windpark: WP Hünfeldener Wald II (Erw
WEA Nr.: WEA H6

Hinweis: Wenn Minderungsmaßnahmen für bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind, wird auf die Zumutbarkeitsschwelle 0,3% aufgeschlagen.
Sind Minderungsmaßnahmen notwendig? **ja**

Prüfung der Minderungsmaßnahmen bei bau- und

Planungs-relevante Art	Daten-ID	Endstatum der Untersuchung/ Kartierung	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch hinlich geeignet?	Daten ausreichend räumlich präzise?	Vorkommen der Art (z.B. 1 Brutpaar oder 1 Schlafplatz)	Besonderheiten/ Erläuterungen	Fang, Verletzung, Tötung widlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)						Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)							Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)						Gesamtergebnis	1. Minimierungsmaßnahmen	2. Minimierungsmaßnahmen	3. Minimierungsmaßnahmen
								Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2010:192 ff.) – Werte zur Brutzeit	Abstand Horst, Revierzentrum oder Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich [m]	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/Begründung	Ergebnis				
Habicht	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst11	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	200	1340	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Kolkrabe	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst53	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	200	953	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Kolkrabe	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst38	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	200	2288	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Rotmilan	ID 1 und 3	26.03.2024	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst8	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	2224	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst13	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	1654	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst20	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	1561	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst22	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	704	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst35	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	1923	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst40	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	2163	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst46	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	1382	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst51	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	1069	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst56	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	829	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Rotmilan	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst47	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	840	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Rotmilan	ID 1 und 3	26.03.2024	ja	ja	ja	Revier	1 Revier kartiert	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	1892	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Baumfalke	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	Keine Hinweise auf Brut- oder Jagdhabitate, nur einmalige Sichtung	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	200	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Baumpieper	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutnachweis	1 Revier kartiert, 1 Sichtbeobachtung	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	20	>500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Feldlerche	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	1 Revier kartiert	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	20	>500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Feldschwirl	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	Nur revieranzeigendes Verhalten beobachtet . Habitate eher ungeeignet	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	20	>500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Fitis	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	Keine geeigneten Habitate im Umfeld der WEA H4. Geeignete Habitate im Umfeld der WEA H5 bis H7.	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	10	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)		
Gartenrotschwanz	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	Nur einmalig singend am Rande einer Schlagflur in 300 m Entfernung zu WEA H5 festgestellt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Goldammer	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	2 Reviere kartiert	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	15	520	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Grauspecht	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	2 Reviere kartiert	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	60	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz	
Grünfink	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	Keine geeigneten Habitate im Umfeld der WEA H4. Geeignete Habitate im Umfeld der WEA H5 bis H7	ja	ja	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	15	>500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)		
Haubenmeise	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	Keine geeigneten Habitate im Umfeld der WEA H4 bis H6. Geeignete Habitate im Umfeld der WEA H7	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	20	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Heckenbraunelle	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	Keine geeigneten Habitate im Umfeld der WEA H4. Geeignete Habitate im Umfeld der WEA H5 bis H7	ja	ja	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	10	>500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)		
Hohltaube	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	4 Reviere kartiert	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	100	<500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Kernbeißer	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	Geringe Habitateignung im Bereich der WEA H4 und H6. Vorkommen im Bereich der WEA H5 und H7 möglich.	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	20	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Kleinspecht	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	1 Revier kartiert	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	30	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Mauersegler	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	nein	Nahrungsgast		nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	10	>500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
Mittelspecht	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	5 Reviere kartiert	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	40	230	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Schwarzspecht	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutnachweis	1 Revier kartiert	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	60	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Schwarzstorch	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	2 Sichtbeobachtungen	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	500	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Störempf. Art bereits geprüft!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Stieglitz	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	1 Revier kartiert	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	15	300	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Tannenmeise	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	Geeignete Habitate nur im Berich der WEA H7	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	10	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Trauerschnäpper	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	2 Reviere kartiert	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Turmfalke	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Nahrungsgast	Einmalig innerhalb des Untersuchungsradius festgestellt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	100	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Turteltaube	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	5 Reviere kartiert	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	25	370	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Wacholderdrossel	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	Kein Revier im 500 m Radius	nein	nein	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	30	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)		
Waldlaubsänger	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	2 Beobachtungen im 500 m Radius um die WEA, keine Revierabgrenzung	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	15	280	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)		
Waldschnepfe	ID 2 und 3	29.06.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	1 Revier im Untersuchungsraum angenommen	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	30	1174	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Störempf. Art bereits geprüft!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)		
Weidenmeise	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	1 Sichtbeobachtung	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	10	300	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Wespenbussard	ID 1 und 2	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	1 Sichtbeobachtung	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	200	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Wintergoldhähnchen	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	Geeignete Habitate nur im Berich der WEA H7	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	5	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Grünspecht	ID 2 und 3	15.03.2023	ja	ja	nein	Brutverdacht		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	60		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
Sperber	ID 2 und 3	15.03.2023	ja	ja	nein	Brutzeitnachweis		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	150		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
Waldkauz	ID 2 und 3	15.03.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	7 Reviere kartiert	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	448	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Haselmaus	ID 3	behördliche Daten	ja	ja	ja		neben den behördlichen Daten liegen auch Nachweise durch Monitorings an den Bestandanlagen vor	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugetier (immer MM prüfen)		nein	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Berücksichtigung der Haselmaus bei Rodung und Bauzeit (VF6)	Berücksichtigung der Haselmaus bei der Anlage der neuer Waldinnenränder durch Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit und Ausbringen von Ersatzkästen für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF2)	
Wildkatze	ID 3 und 4	behördliche Daten	ja	ja	ja			ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugetier (immer MM prüfen)		ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF5)		
Luchs	ID 3	behördliche Daten	ja	ja	ja			ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugetier (immer MM prüfen)		ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF5)		
Hirschkäfer	ID 3	behördliche Daten	ja	ja	ja			ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!			nein	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Sicherung von Totholzstrukturen vor Baubeginn zum Schutz des Hirschkäfers u.a. xylobionten Käferarten (VF8)		
Rote Waldameise	ID 3	Frühjahr 2023	ja	ja	ja			ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!			nein	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Kontrolle des Eingriffsgebiets auf Waldameisenhügel und ggf. Umsiedlung, vor Baubeginn (VF7)		

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)

Windpark: WP Hünfeldener Wald II (Erweiterung)
WEA Nr.: WEA H6

Prüfung der Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse nach Anlage 5 VwV (2020)

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI	AJ	AK	AL
4											Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)							Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)						Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)																	
5	Fledermausart	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präziser?	Anzahl potenzieller Quartiere	Anzahl Individuen	Besonderheiten	Abstand Kollisionen/ Quartier zum Eingriffsbereich [m]	Entscheidungshilfe: Kollisionsrisiko	Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Entscheidungshilfe: Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/ Begründung	Ergebnis	Gesamtergebnis		Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Abschaltzeitraum		Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen
6	**Mopsfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			Stationäre Ruferfassung (SR)		Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
7	**Bechsteinfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			Netzfang (N)		Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
8	**Große Bartfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			Detektor Artengruppe Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse (D), (SR)		Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
9	**Wasserfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			D, SR		Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
10	**Großes Mausohr**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			N, D, SR		Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
11	**Kleine Bartfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			Detektor Artengruppe Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse (D), (SR)		Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
12	**Fransenfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			N, D, SR		Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
13	**Braunes Langohr**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			N, (D), SR		Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
14	**Graues Langohr**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			Detektor Artengruppe Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse (D), SR		Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
15	**Breitflügelfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			D, SR		Hoch	ja	ja	nein	ja	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.		Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
16	**Kleiner Abendsegler**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			N, D, SR		Hoch	ja	ja	nein	ja	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.		Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
17	**Großer Abendsegler**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			D, SR		Hoch	ja	ja	nein	ja	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.		Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
18	**Rauhautfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			D, SR		Hoch	ja	ja	nein	ja	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.		Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
19	**Zwergfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			N, D, SR		Hoch	ja	ja	nein	ja	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	15.08. - 31.10.		Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
20	**Mückenfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			D, SR		Mittel	ja	ja	nein	ja	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	15.08. - 31.10.		Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)

Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)

Windpark: WP Hünfeldener Wald II (Erweiterung)
WEA Nr.: WEA H6

2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z_{MV}) über 20 Jahre

Z_{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)	
Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$	
d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre	
AW	anzulegender Wert (€/MWh)	69,93 €

Aus Datenerfassung übernommene Daten:		
P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)	6,8
VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA	2705,928571
Z_{um}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %	6,30%
Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh		
	der letzten Ausschreibung	6,83
	der vorletzten Ausschreibung	7
	der vorvorletzten Ausschreibung	7,15

Berechnung: Z_{MV}: **1.621.362,09 €**

2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z_{ABS}):

Z_{ABS} Anteil der Abschaltungen (%)

Formel: $$Z_{Abs} = \frac{(((Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{rnte}) + (Flst_{Pflügen} \cdot P_{flügen})) \cdot h + (Flst_{Ausn} \cdot h) + (P_{häno} \cdot h)) \cdot \frac{P \cdot VBH}{h_a}}{P \cdot VBH} + Flm_a + A_{KSa}$$

Gesetzliche Festlegungen:		
M_{ahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück	4
E_{rnte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück	1
$P_{flügen}$	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück	0,5
h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses	14
h_a	Anzahl der Stunden eines Jahres	8.760

Einzutragende Parameter		
$Flst_{Mahd}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen	0
$Flst_{Ernte}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen	0
$Flst_{Pflügen}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen	0
Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.		nein
$Flst_{Ausn}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.	0
W_{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen	0,00
$P_{häno}$	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen	0,00
F_{lma}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird	2,5%
A_{KSa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.	0,00%

Berechnung: Z_{ABS} **2,50%**

2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z_{Mo})

Z_{Mo} Monetäre Zumutbarkeit (€)

Formel: $$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$$

Gesetzliche Festlegungen:		
K_{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)	115.600,00 €

Parameter aus Checkliste		
IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen	0,00 €

Berechnung: Z_{Mo} **527.797,66 €**

Auswertung:

Maßnahmen zumutbar?	**ja**

→ **Direkt weiter zur Zahlung!**

Berechnung der Zahlung und Zusammenfassung der angeordneten Maßnahmen

Windpark: WP Hündeldener Wald II (Erweiterung)
WEA Nr.: WEA H6

§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG regelt die Höhe der Zahlung in zwei Fallvarianten:
1. 450 Euro pro MW und Jahr,
sofern Abschaltungen für Vögel angeordnet werden (Alternative 1) oder
Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro/MW liegen (Alternative 2)

2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW und Jahr.

Jährlich, pro WEA zu entrichtender Betrag:	**0 €/Jahr/WEA**	Bemerkung:
Sind für alle relevanten Arten vollständige Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorhanden?	ja	
Werden alle Zugriffsverbote durch Maßnahmen hinreichend gemindert?	ja	
Werden Abschaltungen für Vögel angeordnet?	nein	
Werden Minderunosmaßnahmen für bau- und anlagenbedingte Risiken angeordnet?	ja	
Sind die Investitionskosten höher als 17000 €/MW?	nein	

Zusammenfassung der angeordneten Minderungsmaßnahmen

Abschaltmaßnahmen	Art	Abschalt-zeiträume	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Temperatur ab der abgeschaltet wird [°C]	Niederschlag unterhalb dessen abgeschaltet wird [mm/h]
Abschaltalgorithmus	Breitflügelfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Kleiner Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Großer Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Rauhautfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Zwergfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Mückenfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2

Weitere Minderungsmaßnahmen	Art
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Fitis
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Gartenrotschwanz
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Grauspecht
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Grünfink
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Heckenbraunelle
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Hohltaube
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kleinspecht
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Mittelspecht
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Schwarzspecht
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Trauerschnäpper
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Wacholderdrossel
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Waldlaubsänger
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Waldschnepfe
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Weidenmeise
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Waldkauz
Berücksichtigung der Haselmaus bei Rodung und Bauzeit (VF6)	Haselmaus
Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF5)	Wildkatze
Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF5)	Luchs
Sicherung von Totholzstrukturen vor Baubeginn zum Schutz des Hirschkäfers u.a. xylobionten Käferarten (VF8)	Hirschkäfer
Kontrolle des Eingriffsgebiets auf Waldameisenhügel und ggf. Umsiedlung, vor Baubeginn (VF7)	Rote Waldameise
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Gartenrotschwanz
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Grauspecht
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Hohltaube
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Kleinspecht
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Mittelspecht
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Schwarzspecht
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Trauerschnäpper
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Weidenmeise
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Waldkauz
Berücksichtigung der Haselmaus bei der Anlage der neuer Waldinnenränder durch Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit und Ausbringen von Ersatzkästen für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF2)	Haselmaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Mopsfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Bechsteinfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Große Bartfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Wasserfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Großes Mausohr
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kleine Bartfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Fransenfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Braunes Langohr
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Graues Langohr
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Breitflügelfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kleiner Abendsegler
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Großer Abendsegler
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Rauhautfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Zwergfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Mückenfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Mopsfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Bechsteinfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Große Bartfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Wasserfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Großes Mausohr
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Fransenfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Braunes Langohr
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Kleiner Abendsegler
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Großer Abendsegler
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Rauhautfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Zwergfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Mückenfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Mopsfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Bechsteinfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Große Bartfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Wasserfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Großes Mausohr
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Kleine Bartfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Fransenfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Braunes Langohr
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Graues Langohr
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Breitflügelfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Kleiner Abendsegler
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Großer Abendsegler
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Rauhautfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Zwergfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Mückenfledermaus

Checkliste und Grunddatenerfassung

	Kopfdaten				**Hinweise zur Eingabe der Daten**
	Aktenzeichen:	1060-53.1-90-p-3600-00094#2022-00001			
	Windpark:	WP Hünfeldener Wald II (Erweiterung)			
	Antragsteller:	Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH, Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden			
	WEA Nr.:	WEA H7			
	Voraussetzungen für Anwendbarkeit des § 6 WindBG			☐	
	Bestätigung vom Dez. 43.1:				
		Keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten			
		Vorhaben komplett in einem VRG			
	Ertragsgutachten	**Datenquelle:**		☐	Daten geschätzt, da keine Datenquelle
	Daten aus Ertragsgutachten	P = die zu installierende Leistung der Anlage	6,8	MW	
		VBH = Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA	2706	h	
		Z_{WR}= im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert	6%		
		Jährlicher Gesamtertrag	13823928	kWh	
	Durchschnittlicher, mengengew. Zuschlagswert	der letzten Ausschreibung	6,83	ct/kWh	Daten der Bundesnetzagentur HIER abrufen!
		der vorletzten Ausschreibung	7	ct/kWh	
		der vorvorletzten Ausschreibung	7,15	ct/kWh	
	Rotorfreie Zone	(kann den Antragsunterlagen entnommen werden)	≥90	m	
	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 90 % der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)	**Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke:** Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
		Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 6,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 85 % (50 % beim Wespenb.) der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)	**Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke:** Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,7 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 3,5 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
		Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,6 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
	Anmerkungen zur Windabhängigen Abschaltung	*Keine Anmerkungen*			
	Abschaltalgorithmus Fledermäuse	Abschaltzeitraum (Nur eingeben, wenn dieser von der VwV abweicht. Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung ohne Jahr. Bsp.: 01.03., 30.11.)			
		Abschaltverluste		kWh	
	Antikollisionssystem	Abschaltverluste		kWh	
	1. Phänologiebedingte Abschaltung	**Kollisionsgefährdete Art, für die eine phänologiebedingte Abschaltung angeordnet wird**			
		1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
		2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
		Summe der Tage die abgeschaltet werden		0	
		Eingabe der Wingeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll ≤		m/s	
		Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung		kWh	
	2. Phänologiebedingte Abschaltung	**Kollisionsgefährdete Art, für die eine phänologiebedingte Abschaltung angeordnet wird**			
		1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
		2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
		Summe der Tage die abgeschaltet werden		0	
		Eingabe der Wingeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll ≤		m/s	
		Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung		kWh	
	Investitionskosten Minderungsmaßnahmen (nur einmalige Kosten)	**Datenquelle:**	ID 3	☐	
	Geeignete Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG	Antikollisionssystem		€	
		Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten		€	
		Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich		€	
	Minderungsmaßnahmen laut Maßnahmenkonzept:	*Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)*		€	
		Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot		€	
		Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)		€	
		Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF5)		€	
		Berücksichtigung der Haselmaus bei Rodung und Bauzeit (VF6)		€	
		Kontrolle des Eingriffsgebiets auf Waldameisenhügel und ggf. Umsiedlung, vor Baubeginn (VF7)		€	
		Sicherung von Totholzstrukturen vor Baubeginn zum Schutz des Hirschkäfers u.a. xylobionten Käferarten (VF8)		€	
		Vergrämung des Rotmilans durch Senkung der Attraktivität im Mastfuß- und Kranauslegerbereich (VF9)		€	
		Nachtbauverbot		€	
		Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)		€	
		Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF1)		€	
		Berücksichtigung der Haselmaus bei der Anlage der neuer Waldinnenränder durch Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit und Ausbringen von Ersatzkästen für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF2)		€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
				€	
	Zusätzliche Unterlagen bei Bedarf (AS muss diese nicht einreichen):		Datenquelle		
	Bei Betroffenheit einer kollisionsgefährdeten Art nach Anlage 1 BNatSchG	**Karte mit kollisionsgefährdeten Arten und deren Abständen/Prüfbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG**		☐	Abstände durch Behörde ermittelt!
	Bei Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftungs-ereignissen	**Karte mit 250 m Radius um WEA und Flurstückgrenzen**		☐	Anzahl der betroffenen Flurstücke durch Behörde ermittelt!
		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen			
		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen			
		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen			

Literaturcheckliste

Windpark: WP Hünfeldener Wald II (Erweiterung)

WEA Nr.: WEA H7

Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung ach §6 WindBG.

Eingabe erfolgt in die grünen Flächen

Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen: ☐

Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen
ID 1	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisse der Horst- und Belegkontrolle Großvögel 2023	18.12.2024	ja	ja	
ID 2	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2023	18.12.2024	ja	ja	
ID 3	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan	02.07.2025	ja	ja	
ID 4	Behördl. Daten	HLNUG	Punktvorkommen	Artdatenabfrage	24.07.2025	ja	ja	
ID 5	Fachgutachter	inatu.re - Institut für angewandte Tierökologie und Umweltinformatik	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisbericht zur fledermauskundlichen Untersuchung 2023	04.12.2024	ja	ja	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
1	**Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)**														**Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)**					**Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1**						
2	Windpark:	WP Hünfeldener Wald II (Erweiterung)																								
3	WEA Nr.:	WEA H7							*Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der Tabelle!*																	
4	*Eingabe erfolgt in die grünen Flächen*												*AHW = Aufenthaltswahrscheinlichkeit													
5	**Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)**	**Daten-ID (aus Tabellenblatt B)**	**Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)**	**Daten verwendbar? Ja/Nein**	**Daten artspezifisch fachlich geeignet?**	**Daten artspezifisch räumlich präzise?**	**Vorkommen der Art (Brut-/ Gastvogel, Schlafplatz)**	**Anzahl Brutvorkommen/ Revierzentren**	**Besonderheiten (z.B. Horstbindung aus Gutachten)**	**Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]**	**Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde**	**Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)**	**Ergebnis**		**Prüfung der AHW**	**Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)**	**Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)**	**Ergebnis der AHW-Prüfung**		**Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)**	**Schutz der Fluganteile [%]**	**Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]**	**Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung**		**Weitere Minimierungsmaßnahmen**	**Weitere Minimierungsmaßnahmen**
6	**Rotmilan**	ID 1	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Horst 47	1430	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM		AHW gering	ID 1	24.07.2023	AHW gering, Prüfung MM entfällt!								
7	**Rotmilan**	ID 1	26.03.2024	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Horst 8	3047	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM		AHW gering	ID 1	24.07.2023	AHW gering, Prüfung MM entfällt!								
8	**Rotmilan**	ID 1 und 3	26.03.2024	ja	ja	ja	Brutvogel	1	1 Revier kartiert	2828	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM		AHW gering	ID 1	24.07.2023	AHW gering, Prüfung MM entfällt!								
9	**Wespenbussard**	ID 2	09.05.2023	ja	ja	ja	Gastvogel	1	1 Sichtbeobachtung			Nur Gastvogel betroffen	keine Maßnahmen					keine Prüfung der AHW nötig!								
10	**Baumfalke**	ID 2	05.07.2023	ja	ja	ja	Gastvogel	1	nur Brutzeitnachweis			Nur Gastvogel betroffen	keine Maßnahmen					keine Prüfung der AHW nötig!								

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
1	**Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020**														**Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**							**Prüfung der Minderungsmaßnahmen störempfindliche Arten nach Anlage**	
2	Windpark:	WP Hünfeldener Wald II (Erweiterung)																					
3	WEA Nr.:	WEA H7																					
4																							
5	**Art (nach Anlage 3 VwV 2020)**	**Daten-ID**	**Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)**	**Daten verwendbar?**	**Daten artspezifisch fachlich geeignet?**	**Daten artspezifisch räumlich präzise?**	**Anzahl Brutvorkommen/ Revierzentren**	**Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)**	**Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]**	**Mindestabstand Brutvorkommen/ Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)**	**Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen**	**Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**	**Ergebnis Prüfbereich Nachrungshabitate**		**Störungstatbestand erfüllt?**	**baubedingt**	**anlagenbedingt**	**betriebsbedingt**	**Begründung**	**Ergebnis**		**Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes**	**Weitere Minderungsmaßnahme**
6	**Schwarzstorch**	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	nein	1	2 Sichtbeobachtungen südöstlich der WEA H5			keine weitere Prüfung		keine weitere Prüfung							Daten unpräzise			
7	**Waldschnepfe**	ID 2 und 3	29.06.2023	ja	ja	ja	1	Brutverdacht, Revier angenommen	2295	>500 m	keine Prüfung der MM	kein Prüfbereich vorh.											

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Windpark: WP Hünfeldener Wald II (Erw
WEA Nr.: WEA H7

Hinweis: Wenn Minderungsmaßnahmen für bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind, wird auf die Zumutbarkeitsschwelle 0,3% aufgeschlagen.
Sind Minderungsmaßnahmen notwendig? **ja**

Prüfung der Minderungsmaßnahmen bei bau- und

Planungs-relevante Art	Daten-ID	Endstatum der Untersuchung/ Kartierung	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch hinlich geeignet?	Daten ausreichend räumlich präzise?	Vorkommen der Art (z.B. 1 Brutpaar oder 1 Schlafplatz)	Besonderheiten/ Erläuterungen	Fang, Verletzung, Tötung widlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)						Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)							Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)						Gesamtergebnis	1. Minimierungsmaßnahmen	2. Minimierungsmaßnahmen	3. Minimierungsmaßnahmen
								Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2010:192 ff.) – Werte zur Brutzeit	Abstand Horst, Revierzentrum oder Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich [m]	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/Begründung	Ergebnis				
Habicht	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst11	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	200	2450	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Kolkrabe	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst53	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	200	2070	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Kolkrabe	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst38	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	200	1886	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Rotmilan	ID 1 und 3	26.03.2024	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst8	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	3047	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst13	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	2462	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst20	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	1625	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst22	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	1870	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst35	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	1169	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst40	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	1841	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst46	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	1905	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst51	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	608	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst56	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	100	1935	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Rotmilan	ID 1 und 3	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	Horst47	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	1435	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Rotmilan	ID 1 und 3	26.03.2024	ja	ja	ja	Revier	1 Revier kartiert	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	2828	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Baumfalke	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	Keine Hinweise auf Brut- oder Jagdhabitate, nur einmalige Sichtung	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	200	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Baumpieper	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutnachweis	1 Revier kartiert, 1 Sichtbeobachtung	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	20	>500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Feldlerche	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	1 Revier kartiert	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	20	500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Feldschwirl	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	Nur revieranzeigendes Verhalten beobachtet . Habitate eher ungeeignet	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	20	300	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Fitis	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	Keine geeigneten Habitate im Umfeld der WEA H4. Geeignete Habitate im Umfeld der WEA H5 bis H7.	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	10	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)		
Gartenrotschwanz	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	Nur einmalig singend am Rande einer Schlagflur in 300 m Entfernung zu WEA H5 festgestellt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Goldammer	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	2 Reviere kartiert	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	15	380	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Grauspecht	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	2 Reviere kartiert	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	60	250	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz	
Grünfink	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	Keine geeigneten Habitate im Umfeld der WEA H4. Geeignete Habitate im Umfeld der WEA H5 bis H7	ja	ja	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	15	>500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)		
Haubenmeise	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	Keine geeigneten Habitate im Umfeld der WEA H4 bis H6. Geeignete Habitate im Umfeld der WEA H7	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Heckenbraunelle	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	Keine geeigneten Habitate im Umfeld der WEA H4. Geeignete Habitate im Umfeld der WEA H5 bis H7	ja	ja	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	10	>500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)		
Hohltaube	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	4 Reviere kartiert	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	100	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Kernbeißer	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	Geringe Habitateignung im Bereich der WEA H4 und H6. Vorkommen im Bereich der WEA H5 und H7 möglich.	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)		
Kleinspecht	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	1 Revier kartiert	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	30	380	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Mauersegler	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	nein	Nahrungsgast		nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	10	>500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
Mittelspecht	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	5 Reviere kartiert	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	40	170	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Schwarzspecht	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutnachweis	1 Revier kartiert	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	60	590	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Schwarzstorch	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	2 Sichtbeobachtungen	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	500	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Störempf. Art bereits geprüft!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Stieglitz	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	1 Revier kartiert	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	15	>500	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Tannenmeise	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	Geeignete Habitate nur im Berich der WEA H7	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	10	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Trauerschnäpper	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	2 Reviere kartiert	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	100	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Turmfalke	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Nahrungsgast	Einmalig innerhalb des Untersuchunosradius festoestellt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	100	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Turteltaube	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	5 Reviere kartiert	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	25	110	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenlandart, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Wacholderdrossel	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	Kein Revier im 500 m Radius	nein	nein	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	30	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)		
Waldlaubsänger	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	2 Beobachtungen im 500 m Radius um die WEA, keine Revierabgrenzung	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	15	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)		
Waldschnepfe	ID 2 und 3	29.06.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	1 Revier im Untersuchungsraum anoenommen	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	30	2295	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Störempf. Art bereits geprüft!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)		
Weidenmeise	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	1 Sichtbeobachtung	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	10	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	kann potenziell im Eingriffsbereich vorkommen, siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Wespenbussard	ID 1 und 2	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutzeitnachweis	1 Sichtbeobachtung	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	200	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Wintergoldhähnchen	ID 2 und 3	05.07.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	Geeignete Habitate nur im Berich der WEA H7	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	5	>500	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)		
Grünspecht	ID 2 und 3	15.03.2023	ja	ja	nein	Brutverdacht		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	60		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
Sperber	ID 2 und 3	15.03.2023	ja	ja	nein	Brutzeitnachweis		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	150		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
Waldkauz	ID 2 und 3	15.03.2023	ja	ja	ja	Brutverdacht	7 Reviere kartiert	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	378	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2 und 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
Haselmaus	ID 3	behördliche Daten	ja	ja	ja		neben den behördlichen Daten liegen auch Nachweise durch Monitorings an den Bestandanlagen vor	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugetier (immer MM prüfen)		nein	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Berücksichtigung der Haselmaus bei Rodung und Bauzeit (VF6)	Berücksichtigung der Haselmaus bei der Anlage der neuer Waldinnenränder durch Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit und Ausbringen von Ersatzkästen für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF2)	
Wildkatze	ID 3 und 4	behördliche Daten	ja	ja	ja			ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugetier (immer MM prüfen)		ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF5)		
Luchs	ID 3	behördliche Daten	ja	ja	ja			ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugetier (immer MM prüfen)		ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF5)		
Hirschkäfer	ID 3	behördliche Daten	ja	ja	ja			ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!			nein	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Sicherung von Totholzstrukturen vor Baubeginn zum Schutz des Hirschkäfers u.a. xylobionten Käferarten (VF8)		
Rote Waldameise	ID 3	Frühjahr 2023	ja	ja	ja			ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!			nein	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Kontrolle des Eingriffsgebiets auf Waldameisenhügel und ggf. Umsiedlung, vor Baubeginn (VF7)		

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)

Windpark: WP Hünfeldener Wald II (Erweiterung)
WEA Nr.: WEA H7

Prüfung der Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse nach Anlage 5 VwV (2020)

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI	AJ	AK	AL
4											Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)							Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)						Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)																	
5	Fledermausart	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl potenzieller Quartiere	Anzahl Individuen	Besonderheiten	Abstand Kollisionen/ Quartier zum Eingriffsbereich [m]	Entscheidungshilfe: Kollisionsrisiko	Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Entscheidungshilfe: Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/ Begründung	Ergebnis	Gesamtergebnis		Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Abschaltzeitraum		Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen
6	**Mopsfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			Stationäre Ruferfassung (SR)		Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
7	**Bechsteinfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			Netzfang (N)		Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
8	**Große Bartfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			Detektor Artengruppe Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse (D), (SR)		Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
9	**Wasserfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			D, SR		Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
10	**Großes Mausohr**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			N, D, SR		Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
11	**Kleine Bartfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			Detektor Artengruppe Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse (D), (SR)		Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
12	**Fransenfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			N, D, SR		Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
13	**Braunes Langohr**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			N, (D), SR		Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
14	**Graues Langohr**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			Detektor Artengruppe Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse (D), SR		Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
15	**Breitflügelfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			D, SR		Hoch	ja	ja	nein	ja	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	ja	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.		Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	
16	**Kleiner Abendsegler**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			N, D, SR		Hoch	ja	ja	nein	ja	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.		Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
17	**Großer Abendsegler**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			D, SR		Hoch	ja	ja	nein	ja	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.		Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
18	**Rauhautfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			D, SR		Hoch	ja	ja	nein	ja	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.		Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
19	**Zwergfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			N, D, SR		Hoch	ja	ja	nein	ja	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	15.08. - 31.10.		Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)
20	**Mückenfledermaus**	5	06.10.2023	ja	ja	ja			D, SR		Mittel	ja	ja	nein	ja	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Lichtemmissionen durch nächtliche Bautätigkeit	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	15.08. - 31.10.		Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)

Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)

Windpark: WP Hünfeldener Wald II (Erweiterung)
WEA Nr.: WEA H7

2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z_{MV}) über 20 Jahre

Z_{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)	
Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$	
d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre	
AW	anzulegender Wert (€/MWh)	69,93 €

Aus Datenerfassung übernommene Daten:		
P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)	6,8
VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA	2705,928571
Z_{um}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %	6,30%
Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh		
	der letzten Ausschreibung	6,83
	der vorletzten Ausschreibung	7
	der vorvorletzten Ausschreibung	7,15

Berechnung: Z_{MV}: **1.621.362,09 €**

2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z_{ABS}):

Z_{ABS} Anteil der Abschaltungen (%)

Formel: $$Z_{Abs} = \frac{(((Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{rnte}) + (Flst_{Pflügen} \cdot P_{flügen})) \cdot h + (Flst_{Ausn} \cdot h) + (P_{häno} \cdot h)) \cdot \frac{P \cdot VBH}{h_a}}{P \cdot VBH} + Flm_a + A_{KSa}$$

Gesetzliche Festlegungen:		
M_{ahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück	4
E_{rnte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück	1
$P_{flügen}$	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück	0,5
h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses	14
h_a	Anzahl der Stunden eines Jahres	8.760

Einzutragende Parameter		
$Flst_{Mahd}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen	0
$Flst_{Ernte}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen	0
$Flst_{Pflügen}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen	0
Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.		nein
$Flst_{Ausn}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.	0
W_{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen	0,00
$P_{häno}$	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen	0,00
F_{lma}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird	2,5%
A_{KSa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.	0,00%

Berechnung: Z_{ABS} **2,50%**

2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z_{Mo})

Z_{Mo} Monetäre Zumutbarkeit (€)

Formel: $$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$$

Gesetzliche Festlegungen:		
K_{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)	115.600,00 €

Parameter aus Checkliste		
IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen	0,00 €

Berechnung: Z_{Mo} **527.797,66 €**

Auswertung:

Maßnahmen zumutbar?	**ja**

→ **Direkt weiter zur Zahlung!**

Berechnung der Zahlung und Zusammenfassung der angeordneten Maßnahmen

Windpark: WP Hünfeldener Wald II (Erweiterung)
WEA Nr.: WEA H7

§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG regelt die Höhe der Zahlung in zwei Fallvarianten:
1. 450 Euro pro MW und Jahr,
sofern Abschaltungen für Vögel angeordnet werden (Alternative 1) oder
Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro/MW liegen (Alternative 2)

2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW und Jahr.

Jährlich, pro WEA zu entrichtender Betrag:	**0 €/Jahr/WEA**	Bemerkung:
Sind für alle relevanten Arten vollständige Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorhanden?	ja	
Werden alle Zugriffsverbote durch Maßnahmen hinreichend gemindert?	ja	
Werden Abschaltungen für Vögel angeordnet?	nein	
Werden Minderungsmaßnahmen für bau- und anlagenbedingte Risiken angeordnet?	ja	
Sind die Investitionskosten höher als 17000 €/MW?	nein	

Zusammenfassung der angeordneten Minderungsmaßnahmen

Abschaltmaßnahmen	Art	Abschalt-zeiträume	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Temperatur ab der abgeschaltet wird [°C]	Niederschlag unterhalb dessen abgeschaltet wird [mm/h]
Abschaltalgorithmus	Breitflügelfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Kleiner Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Großer Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Rauhautfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Zwergfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Mückenfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2

Weitere Minderungsmaßnahmen	Art
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Fitis
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Gartenrotschwanz
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Grauspecht
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Grünfink
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Haubenmeise
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Heckenbraunelle
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Hohltaube
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kernbeißer
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Kleinspecht
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Mittelspecht
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Schwarzspecht
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Tannenmeise
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Trauerschnäpper
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Wacholderdrossel
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Waldlaubsänger
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Waldschnepfe
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Weidenmeise
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Wintergoldhähnchen
Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF2)	Waldkauz
Berücksichtigung der Haselmaus bei Rodung und Bauzeit (VF6)	Haselmaus
Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF5)	Wildkatze
Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF5)	Luchs
Sicherung von Totholzstrukturen vor Baubeginn zum Schutz des Hirschkäfers u.a. xylobionten Käferarten (VF8)	Hirschkäfer
Kontrolle des Eingriffsgebiets auf Waldameisenhügel und ggf. Umsiedlung, vor Baubeginn (VF7)	Rote Waldameise
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Gartenrotschwanz
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Grauspecht
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Haubenmeise
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Hohltaube
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Kleinspecht
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Mittelspecht
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Schwarzspecht
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Tannenmeise
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Trauerschnäpper
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Weidenmeise
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Waldkauz
Berücksichtigung der Haselmaus bei der Anlage der neuer Waldinnenränder durch Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit und Ausbringen von Ersatzkästen für den vorhabengbedingten Lebensraumverlust (KF2)	Haselmaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Mopsfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Bechsteinfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Große Bartfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Wasserfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Großes Mausohr
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kleine Bartfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Fransenfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Braunes Langohr
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Graues Langohr
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Breitflügelfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Kleiner Abendsegler
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Großer Abendsegler
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Rauhautfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Zwergfledermaus
Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF3) und Nachtbauverbot	Mückenfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Mopsfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Bechsteinfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Große Bartfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Wasserfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Großes Mausohr
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Fransenfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Braunes Langohr
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Kleiner Abendsegler
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Großer Abendsegler
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Rauhautfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Zwergfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen und Nutzungsverzicht als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF1)	Mückenfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Mopsfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Bechsteinfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Große Bartfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Wasserfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Großes Mausohr
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Kleine Bartfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Fransenfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Braunes Langohr
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Graues Langohr
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Breitflügelfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Kleiner Abendsegler
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Großer Abendsegler
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Rauhautfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Zwergfledermaus
Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn und Einzelbaumschutz der nachgewiesenen Habitatbäume (VF4)	Mückenfledermaus